

Gliederung	Nr.	Gebietskörperschaft /	Datum	Grundsatz Nr. (G)	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
0	3	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Erdgeschichte)	13.08.2019		Wir halten unsere Stellungnahme vom 2.8.2018 weiterhin aufrecht:	Abwägung unten
0	3	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Erdgeschichte)	02.08.2018		wir haben das im Betreff genannten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstellen Mainz und Trier sowie der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	3	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Erdgeschichte)	13.08.2019		„Wir haben das im Betreff genannten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.“ Ebenfalls sind wir weiterhin bezüglich Rohstoffsicherung zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	3	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Erdgeschichte)	13.08.2019		Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstellen Mainz und Trier sowie der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	4	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesarchäologie)	26.08.2019		Vielen Dank für das Schreiben vom 31.07.2019 zum o.g. Raumordnungsplan. In den Kulturlandschaften Rheinhessen und Nahegebiet liegen sehr zahlreiche bekannte archäologische Bodendenkmäler und sicherlich noch weit mehr unbekannt archäologische Bodenbefunde. Sie datieren vom ersten Auftreten der altsteinzeitlichen Jäger und Sammler bis in die jüngste Vergangenheit, etwa mit Befunden des Zweiten Weltkrieges.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	4	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesarchäologie)	26.08.2019		Wenn bei Erdarbeiten archäologische Befunde, die unwiederbringliche Geschichtsquellen darstellen, angetroffen werden, müssen sie, falls ein Schutz nicht möglich ist, vor der Zerstörung von uns als Fachbehörde wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Daher werden wir gemäß § 4 Baugesetzbuch an den Einzelplanungen der Verfahren zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beteiligt, und in der Regel geben wir dann konkrete Stellungnahmen ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.9	4	General-direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesarchäologie)	26.08.2019		Bei einigen der aufgeführten Rohstoffabbaugebiete handelt es sich um archäologische Verdachtsflächen: ROP-Nr. C13 (Aspishem): Wüstung Barkheim ROP-Nr. C15 (Gimbsheim): Luftbildstrukturen ROP-Nr. C16 (Sprendlingen): Altsteinzeitliche, metallzeitliche und römische Funde ROP-Nr. C17 (Aspishem): Jungsteinzeitliche Funde ROP-Nr. C18 (Aspishem): Jungsteinzeitliche Funde ROP-Nr. D14 (Wiesoppenheim): Luftbildstrukturen ROP-Nr. D30 (Worms-Abenheim): eisen-und bronzezeitliche Gräber Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.	Der Hinweis ist im Rahmen des bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

0	4	General- direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesarchäologie)	26.08.2019	Noch eine technische Bemerkung: Bitte senden Sie zukünftigen Schriftverkehr nicht an unsere Außenstelle Speyer, sondern an die Adresse: Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. Vielen Dank.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	1	Eisenbahn- Bundesamt	30.07.2019	1. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	1	Eisenbahn- Bundesamt	30.07.2019	2. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie im Verfahrensgebiet Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, beteiligt werden sollte (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.9	5	Industrie- verband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinst- raße	30.08.2019	Als Verband, der im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hauptsächlich Unternehmen der Kies- und Sandindustrie betreut, nehmen wir zu den Offenlageunterlagen, jedoch nur zu dem Kapitel 3.9 Rohstoffsicherung sowie zu den zu Z 92 und Z 93 beigefügten Auflistungen der einzelnen Abbaustätten wie folgt Stellung: Zu den geplanten Textänderungen der Ziele 92 und 93 (S. 33 des Textentwurfs) sowie der Begründung und den Erläuterungen (S. 46 bis 48) haben wir keine Anmerkungen. Sie werden von uns mitgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.9	5	Industrie- verband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinst- raße	30.08.2019	Wir widersprechen jedoch nach wie vor der geplanten Streichung der Gebiete 5244/1 Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen und 5244/2, ebenfalls Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau (S. 42) bzw. Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (S. 42) und deren Abstufung zu "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung." Wir weisen darauf hin, dass die beiden Gebietsausweisungen, die nunmehr abgestuft werden sollen, hervorgehobene Bestandteile des Pilotprojekts "Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept" im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe waren. Ein Projekt, das vom damaligen Wirtschaftsministerium, in dessen Zuständigkeit auch die Raumordnung fiel, initiiert und begleitet worden war. Hier herrschte zwischen allen Projektpartnern Einigkeit über die damalige Ausweisung. Wir verweisen insoweit nur auf die Ausführungen auf Seite 32 des Berichts "Regionale Rohstoffsicherung" vom 15.06.2015. Danach wurden ohne Einbindung der Projektpartner oder Diskussion in den einzelnen Arbeitsausschüssen der Planungsgemeinschaft im 1. Entwurf zur nochmaligen Offenlage die beiden Gebiete - als einzige der ganzen Ausweisung - gestrichen, ohne dass sich die maßgeblichen Umstände bzw. Kriterien seit der Entscheidung der Planungsgemeinschaft und der Genehmigung des ROP 2014 durch die Landesregierung am 04.05.2016 geändert hätten.	Der Einwand bezüglich der Streichung der raumordnerischen Kategorie im diesbezüglichen Fall wird zur Kenntnis genommen. Das Herausnehmen der Vorranggebiete beruht auf der besonderen Betrachtung des Einzelfalles unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen der Konzentration von Rohstoffabbauvorhaben im Innenbogen des Altrheins. Der Träger der Regionalplanung hat gerade auch im Rahmen einer Heilungsfortschreibung die Aufgabe, die Tragfähigkeit einer Abwägungsentscheidung zu überprüfen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die methodisch-systematischen Herleitung allein und ohne besondere Würdigung der Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen das Abwägungsergebnis, hier das Festlegen eines Zieles der Raumordnung, rechtfertigen kann. Ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf für diese Fläche besteht nach aktuell vorliegenden Erkenntnissen nicht. Wegen der besonderen Problematik kumulativer Umweltauswirkungen von Rohstoffabbauvorhaben im Innenbogen des Altrheins auch im Kontext des hier benachbarten FFH- und Vogelschutzgebietes wird sodann auch von einer Kategorisierung als „Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung“ abgesehen. Mit der aktuellen Festlegung als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ ist eine raumplanerische Sicherung der Rohstofflagerstätte jedoch weiterhin sichergestellt. Dies trägt ebenso den gewichtigen Belangen des Naturschutzes Rechnung, da ein Rohstoffabbau im Gültigkeitszeitraum nicht zulässig ist und auch andere Vorhaben und Maßnahmen nicht zulässig sind, die mit einer dauerhaften Sicherung des Rohstoffes nicht in Einklang gebracht werden können (siehe Ziel 94 ROP).
SUP	5	Industrie- verband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinst- raße	30.08.2019	Es traten keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich Natur-Boden oder Wasserschutz auf, die eine Änderung erforderlich gemacht hätten. Beide Flächen weisen nach wie vor einen niedrigen Konfliktwert und eine gute Priorisierung auf. Die genannten Hindernisse in den Steckbriefen der SUP des 1. Entwurfs vom 26.07.2018 "Das Gebiet ist aufgrund der hohen Konzentration an Rohstoffgebieten im Eicher Rheinbogen und damit verbundener kumulativ negativer Umweltauswirkungen (unvermittelbar benachbartes FFH-Gebiet) aus der Planung herausgenommen" sind absolut nichtssagend. Ein lediglich benachbartes FFH-Gebiet führt rechtlich nicht automatisch dazu, dass ein Gebiet nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Die Verträglichkeitsprüfung mit dem angrenzenden FFH-Gebiet ist hier Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Nunmehr sollen die Gebiete zwar als "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung" mit der kurzen Begründung "FFH/VSG angrenzend" (siehe S. 7 und 13 der SU) ausgewiesen werden. Dies widerspricht aber wiederum der Systematik und den Aussagen des 2. Entwurfs.	siehe Ausführungen oben und unten folgende

3.9	5	Industrie- verband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinst raße	30.08.2019	<p>Hier wird auf S. 45 ausgeführt: "Bei den mit "" gekennzeichneten Rohstoffvorbehaltsgebieten handelt es sich um vormals als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dargestellte Rohstoffgebiete. Eine Vorranggebietsausweisung kommt jedoch wegen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nicht ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 S. 2 i.V. mit § 34 Abs. 2 BNatSchG in Betracht, welche hier nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund sind die betreffenden Gebiete nunmehr als Vorbehaltsgebiete kategorisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Abwägung in all diesen Fällen nach den Kategorien des Rohstoffsicherungskonzepts bereits erfolgt ist und die regionalplanerischen Voraussetzungen für den vorrangigen Rohstoffabbau, vorbehaltlich der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Rohstoffabbaus mit dem Erhaltungszeichen der betreffenden Natura 2000-Gebiete, dem Grunde nach vorliegen."</p> <p>Abgesehen davon, dass wir die hier vertretene Rechtsauffassung in den vorgenannten Fällen nicht teilen - es ist uns keine einschlägig herrschende Meinung in der Rechtsprechung bekannt - wurden diese Aussagen bzw. die Vorgehensweise in vorliegenden beiden Fällen wiederum ohne jegliche rechtliche oder fachliche Begründung nicht umgesetzt.</p> <p>Wir sind daher nach wie vor der Überzeugung, dass hier eine reine politische Entscheidung getroffen wurde. Bei zukünftig notwendigen Raumordnungsverfahren würde diese Handhabung absolut negativ für das einen Antrag stellende Unternehmen gewertet werden, da die Gremien der Planungsgemeinschaft doch mit diesen Aussagen eindeutig indirekt signalisieren, dass auf beiden Flächen auch in weiterer Zukunft ein Abbau nicht gewollt ist.</p>	<p>Im Zuge der zweiten Anhörung zur zweiten Teilfortschreibung des ROP, hat sich klar herauskristallisiert gezeigt, dass die Annahme, man könne bezüglich der Natura 2000-Gebiete eine FFH-Prüfung auf nachgelagerte Planungsebene durchführen, nicht zutreffend ist. Vielmehr sind Projekte (hier auch Pläne und Programme gemäß § 13 Abs. 1 ROG) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Da das Vorranggebiet 5244/1 unmittelbar an das VSG 6216-401 bzw. FFH-6216-301 „Eich-Gimbsheimer Altrhein“ angrenzen würde, könnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ohne FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Die Frage einer FFH-Vorprüfung stellt sich jedoch aktuell nicht, da nach vorliegenden Erkenntnissen für das Rohstoffvorkommen ein Bedarf für die kurz- bis mittelfristige Perspektive nicht besteht und der Altrhein-Innenbogen in seine Gesamtheit unter Würdigung kumulativer Umweltauswirkungen letztlich als sensibler Bereich anzusehen ist.</p> <p>Die Konfliktwerte nach schematischer Betrachtung können hier zwar in der Regel gute Einschätzung geben, jedoch nicht in allen Fällen die konkrete Situation abschließend abbilden. Nicht ohne Grund wird daher auf den Rohstoffabbau im Bereich Eich-Gimbsheim im Bericht Regional Rohstoffsicherung auf Seite 32 ausdrücklich eingegangen und es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen im Einzelfall im Rahmen der Abwägung betrachtet werden muss. Dabei wird auf das sog. Teilräumliche Entwicklungskonzept abgestellt, in dem eine ausgewogene, nachhaltige Flächennutzung bestimmt bzw. planerisch gesteuert werden kann. Hierfür aber ist insbesondere die Festlegung eines „Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ eine geeignete Voraussetzung, da dies den Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Kontext vorhandener Natura 2000-Gebiete Rechnung trägt.</p>
3.9	5	Industrie- verband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weinst raße	30.08.2019	<p>Wir fordern daher, dass beide Flächen zumindest als "Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung", zumindest aber als "Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung" ausgewiesen werden. Im Übrigen verweisen wir noch auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 03.09.2018.</p>	<p>siehe oben</p>
0	7	Rhein-Main- Rohrleitungs- transportgesell- schaft m. b. H.	28.08.2019	<p>Unsere Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im o.g. Raumordnungsplangebiet. Den Verlauf unserer Pipeline können Sie den beigefügten Bestandsplänen entnehmen. Die Produktenfernleitung ist vom zuständigen Regierungspräsidenten <u>planfestgestellt</u> worden.</p> <p>Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen ist unsere Produktenfernleitung in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin <u>Bäume und tiefwurzelnde Sträucher</u> anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p> <p>Die Wichtigkeit des Rohrleitungssystems für das öffentliche Wohl ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.</p>	<p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p>

0	7	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H.	28.08.2019	<p>Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch den Bestand der Raumordnungsplangebiete zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. 2. Neuerrichtungen aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t. 4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. 5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. 6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. 7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. 8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber. 	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
3.9	8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.09.2019	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Hinsichtlich des Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau Worms-Abenheim (ROP-Nr. D28 / Rohstoffgebiet 5201/2) weise ich darauf hin, dass dieses Gebiet von der in Betrieb befindlichen (aktiven) Produktenfernleitung „Fürfeld - Bellheim“ durchquert wird. Die Pipeline verläuft in diesem Bereich in etwa parallel zur Autobahn A61. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie unterliegt dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung). Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p>	Die Schutzstreifen der Leitung und die besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind beim Bodenabbau zu beachten. Die Leitung schließt jedoch eine Darstellung als Vorranggebiet nicht grundsätzlich aus.
0	8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.09.2019	<p>Ich bitte Sie, die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, die für den technischen Betrieb der NATO-Produktenfernleitung zuständig ist, diesbezüglich am weiteren Verfahren / im weiteren Verlauf zu beteiligen. Von der FBG erhalten Sie Lagepläne über den exakten Verlauf der betroffenen Pipeline (Fürfeld - Bellheim).</p>	Eine Darstellung der Leitungen erfolgt weder in der Gesamtkarte noch in der Beikarte. Die Lagepläne werden für nachfolgende Planungsebenen vorgehalten.
0	8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.09.2019	<p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBwKompZ BauMgmt Wiesbaden), Moltkering 9, 65189 Wiesbaden und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p>	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
0	8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.09.2019	<p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15 in 54292 Trier zuständig.</p>	Der Hinweis ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
0	2	Amprion GmbH	31.07.2019	<p>Zum Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 26.09.2018, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit</p>	siehe unten

4.3	2	Amprion GmbH	05.10.2018	<p>Mit Schreiben vom 26.11.2014 und 19.11.2015 haben wir zur Neuaufstellung bzw. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe bereits Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezugnehmend auf die nun vorgestellte 2. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe möchten wir Ihnen einen Überblick über den aktuellen Bestand unserer Höchstspannungsfreileitungen sowie weiterer Netzanlagen der Amprion GmbH verschaffen.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 11 0-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt- BASF W 210, Bl. 2328 3. 11 0-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Niederhausen, Bl. 2362 4. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz- Windesheim, Bl. 4512 5. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542 <p>Ebenfalls über den Geltungsbereich verlaufen die folgenden Richtfunkstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtfunkstrecke Schanzerkopf- Donnersberg, RF. 49 2. Richtfunkstrecke Schanzerkopf- Marxheim, RF. 84 <p>Darüber hinaus befindet sich unsere Umspannanlage Waldlaubersheim im Geltungsbereich.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.
4.3	2	Amprion GmbH	05.10.2018	<p>Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien haben wir in Ihre eingereichte Raumordnungskarte im Maßstab 1: 75000 mit Amprion-Stempel vom 26.09.2018 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Amprion plant, die unter 2. genannte 220-kV-Freileitung Bürstadt-BASF W210, Bl. 2328 durch eine neue 380-kV-Freileitung Bürstadt Frankentahl, Bl. 4642 zu ersetzen. Detaillierte Unterlagen zu dieser geplanten Freileitung liegen in der aktuellen Planungsphase leider noch nicht vor. Diese werden in den ausstehenden Genehmigungsverfahren vorgestellt.</p> <p>Wir bitten Sie ebenfalls zu berücksichtigen, dass Amprion im südwestlichen Bereich der Gemeinde Bacharach eine neue Umspannanlage errichtet. Diese Umspannanlage befindet sich bereits im Bau und wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Betrieb gehen. Die Lage der Umspannanlage können Sie ebenfalls der v. g. Raumordnungskarte entnehmen. Wir bitten Sie, diese in den zeichnerischen und textlichen Teil des Raumordnungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen und Netzanlagen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen bzw. Netzanlagen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und hier vor allem der §50 zu beachten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.
0	2	Amprion GmbH	31.07.2019	<p>Zu den nunmehr vorgestellten Änderungen im Rahmen der zweiten Teilfortschreibung teilen wir Ihnen mit, dass sich, gemäß den uns vorliegenden Planunterlagen, keine zusätzlichen Berührungspunkte durch die Redaktionellen, textlichen und zeichnerischen Änderungen mit unseren Höchstspannungsleitungen und Netzanlagen ergeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gesamt-Karte	6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.09.2019	<p>durch die vorgelegte Planungsänderung "ROP Rheinhessen-Nahe 2014 - Zweite Teilfortschreibung im Sachgebiet Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung" wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange nicht berührt. Es sind keine nach § 18a LuftVG angemeldeten zivilen Flugsicherungsanlagen betroffen.</p> <p>Es bestehen gegen die Planungsänderung deshalb keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme

Gesamt-Karte	6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.09.2019	<p>Ich habe festgestellt, dass der ROP Rheinhessen-Nahe 2014 auch Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausweist. Ich habe deshalb die Gelegenheit genutzt um gleichzeitig hierzu Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Ergebnis liegt keins der Windvorranggebiete im Schutzbereich von zivilen Flugsicherungsanlagen (siehe hierzu auch beigefügtes Kartenbild).</p> <p>Es besteht gegen den aktuellen Planungsstand des "ROP Rheinhessen-Nahe 2014" auch aus dieser Sicht keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand September 2019.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gesamt-Karte	6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	31.09.2019	Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	<p>Im Rahmen des erneuten Anhörungsverfahrens zur Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 nimmt die Stadt Ingelheim am Rhein wie folgt Stellung:</p> <p>Im Entwurf des Kapitels "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" wird auf die Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein weiterhin nicht eingegangen, obwohl entsprechende Anregungen in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach abgegeben wurden (zuletzt im Rahmen des ersten Anhörungs-verfahrens zur Zweiten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 mit Schreiben vom 13.08.2018 (Stadt Ingelheim am Rhein) und 27.08.2018 (Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein)). Die in der Abwägung genannte Begründung, dass die Fusion zum Stichtag 31.07.2018 (Beginn der ersten öffentlichen Auslegung) noch nicht vollzogen war, greift nach Auffassung der Stadt Ingelheim am Rhein nicht, da § 1 des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bereits im Juli 2016 in Kraft getreten ist. § 1 des Landesgesetzes regelt, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zum 01.07.2019 in die Stadt Ingelheim am Rhein eingegliedert wird. Aus Sicht der Stadt Ingelheim am Rhein ist eine Regelung im Rahmen der Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, wie die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs seit dem 01.07.2019 zu erfolgen hat, daher unter Beachtung des Landesrechts zwingend geboten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Ingelheim am Rhein wurde am 19.12.2019 zwischen der Stadtverwaltung und der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft bilateral eingehend erörtert. N92</p> <p>Durch die getrennte Anwendung der Berechnung ist der ermittelte Wohnbauflächenbedarf der Stadt Ingelheim am Rhein größer als bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes der bereits fusionierten Gemeinde. Nun hat die Stadt Ingelheim ausreichend Zeit den berechneten Überhang an Wohnbauflächen zu entwickeln. Erst bei der Gesamtaufstellung des neuen FNP der Stadt, die voraussichtlich im Jahre 2024 erfolgen wird, müssen die neuen und einheitlichen Werte zu Grunde gelegt werden.</p>
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Stichtag 31.07.2018 hinsichtlich der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs nicht durchgehend beachtet wurde. Konsequenterweise hätte auch die neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes mit dem Basisjahr 2017 nicht in den Entwurf einfließen dürfen. Im Ergebnis sind der Stadt Ingelheim am Rhein mit Schreiben der Planungsgemeinschaft vom 31.07.2019 neue Zahlen zum Wohnbauflächenbedarf getrennt nach den Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim und Ingelheim am Rhein übermittelt worden, obwohl diese Zahlen aufgrund der am 01.07.2019 vollzogenen Fusion bereits gegenstandslos waren.	<p>Der Stichtag für die Erhebung der Außenreserven in der erneuten Offenlage ist der 30.04.2019. Dieser lag somit kurz vor der Beschlussfassung und ist relativ aktuell. Der von Ihnen genannte Stichtag 31.07.2018 taucht nurmehr im Ziel 20 in einem anderen Zusammenhang auf.</p> <p>Die Bevölkerungsvorausberechnung vom Statistischen Landesamt auf Verbandsgemeindeebene wurde der PG kurz vor der Beschlussfassung der Offenlage am 07. Mai 2019 übermittelt. Damit sind die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren aktuellen Zahlen in der Berechnung berücksichtigt.</p>
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	Sollte die Zweite Teilfortschreibung ohne inhaltliche Ergänzung bezüglich der bereits vollzogenen Fusion rechtlich verbindlich werden, wäre der Regionale Raumordnungsplan im Hinblick auf die Regelungen zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für das Gebiet der fusionierten Stadt Ingelheim am Rhein aufgrund mangelnder Bestimmtheit nicht anwendbar. Es wäre aus dem Regionalen Raumordnungsplan nicht eindeutig ableitbar, wie die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zu erfolgen hat.	Diese Frage wurde bei dem Termin am 19. Dezember 2019 mit den Vertretern der Stadt Ingelheim am Rhein erörtert. Es wurde hierbei Einvernehmen erzielt bezüglich der Bestimmtheit der Werte im ROP. Zudem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung in einer Fußnote.

2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	<p>Die in der Abwägung auf Seite 26 angedeutete Vorgehensweise, dass "bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen [...] der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden [müssten]", lässt offen, welcher Grundwert und welcher Dichtewert einheitlich anzunehmen wäre. Die im Textteil erwähnte Berücksichtigung von Erkenntnissen aus empirischen Daten bei der Ermittlung der Grund- und Dichtewerte (z.B. durch eigene Raumbesichtigungen und umfangreiche Kartierungen bzw. Zählungen der Wohneinheiten) lässt vermuten, dass zukünftig weder die bisherigen Werte für die Ortsgemeinden Wackernheim und Heidesheim noch die bisherigen Werte der Stadt Ingelheim am Rhein anzuwenden sind, sondern unter Berücksichtigung aktueller empirisch ermittelter Daten neue Werte gebildet werden müssen.</p> <p>Fachlich ließe sich jedenfalls nicht begründen, dass die Fusion zu einer Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfs - wie in der Abwägung auf Seite 26 angedeutet wird - führt. Im Gegenteil müsste angesichts des Ziels 11 einer an den Zentren orientierten Steuerung neuer Siedlungsflächen" und "besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen" (siehe Abwägung Seite 27) eher ein höherer Wohnbauflächenbedarf angesetzt werden.</p>	<p>Bei Berücksichtigung der geplanten Fusion hätte die Geschäftsstelle der PGRN die Werte des Mittelzentrums Ingelheim für die gesamte Gebietskörperschaft anwenden müssen. Das bedeutet, dass für Wackernheim und Heidesheim der höhere Dichtewert von 40 WE/ha statt 15 und 25 WE/ha anzusetzen ist. Bei den getrennt ermittelten Werten für die Stadt Ingelheim am Rhein liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf über dem nach einheitlichem Wert ermittelten Bedarf.</p>
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	<p>Den bereits mit Schreiben vom 13.08.2018 und 27.08.2018 geäußerten Anliegen, dass die Dichte- und Grundwerte nachvollziehbar und transparent hergeleitet werden, genügen die erfolgten Ergänzungen in der Begründung des Textteils nicht. Auf die erwähnten "eigenen Raumbesichtigungen", Vor-Ort-Überprüfungen, die von Mitarbeitern der Geschäftsstelle durchgeführt worden sind, die "umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten" sowie durch das Gutachten des Statistischen Landesamtes (Neubaufertigstellung von 2000-2015) wird inhaltlich nicht näher eingegangen, obwohl diese Erhebungen abwägungsrelevant sind und Auswirkungen auf die Planinhalte hatten. Verfahrensrechtlich erachten wir eine nochmalige öffentliche Auslegung, welche die genannten Unterlagen umfasst, daher für zwingend geboten.</p>	<p>Die Dichtewerte haben weder Ziel- noch Grundsatzcharakter. Sie dienen lediglich zur kalkulatorischen Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes und wurden in vielen Gemeinden in der Region stichprobenartig nach Bebauungsplänen erfasst. Die Ergebnisse haben die angewandte Methode bestätigt. Die von Ihnen erwähnten Raumbesichtigungen waren nicht Gegenstand der Abwägung. Diese wurde der Geschäftsstelle zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt. Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben den Beschluss gefasst, nur die amtlichen Zahlen des Statistischen Landesamtes zu verwenden. Daher konnten die eigene Erhebungen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Erfassung der Wohnbauaufertigstellung ist auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes öffentlich zugänglich. Die Geschäftsstelle hat das Landesamt lediglich um die Zusammenstellung und Bewertung dieser Daten gebeten.</p>
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	<p>Auch die neue Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes mit dem Basisjahr 2017 ist mit einer detaillierten Begründung zum Gegenstand der öffentlichen Auslegung zu machen, um eine inhaltliche Überprüfung anhand eigener Daten und Erhebungen zu ermöglichen.</p> <p>Für das Jahr 2030 werden für die ehem. Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein 10.642 Einwohner und für das ehem. Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein 24.801 Einwohner, d.h. insgesamt 35.443 Einwohner prognostiziert. Nach eigenen statistischen Erhebungen lagen die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2019 in der ehem. Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bei 10.165 Einwohnern und im ehem. Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein bei 25.530 Einwohnern, d.h. insgesamt bereits bei 35.695 Einwohnern (jeweils nur Hauptwohnsitze). Der im Rahmen der Planung damit angesetzte - wenn auch leichte Bevölkerungsrückgang, ist nicht nachvollziehbar. Nach einem Wohnraumkonzept, welches im Auftrag der Stadt Ingelheim am Rhein durch die Bulwiengesellschaft AG, Frankfurt am Main, im Jahr 2018 erstellt wurde, gehen wir von einem Wachstum für das ehem. Stadtgebiet von mindestens 0,5% und für das Gebiet der ehem. Ortsgemeinde Heidesheim von 4,8% aus. Lediglich für die ehem. Ortsgemeinde Wackernheim wird im Rahmen des Wohnraumkonzepts mit einem Bevölkerungsrückgang von 7,8 % gerechnet, wobei Sondereffekte, die durch die Fusion zu erwarten sind, hierbei noch nicht berücksichtigt wurden. Bereits die in der Tabelle der Anlage 1 angegebene Einwohnerzahl von 24.833 für das ehem. Gebiet der Stadt Ingelheim zum Stichtag 31.12.2017 deckt sich nicht mit unserer Statistik. Zum Stichtag 31.12.2017 verzeichnete die Stadt Ingelheim am Rhein 27.039 Einwohner. Da die Bevölkerungsvorausberechnung nicht die tatsächlich zu erwartende Bevölkerungsentwicklung widerspiegelt und Effekte der Fusion offensichtlich nicht berücksichtigt wurden, bitten wir um eine umfassende Überarbeitung und nachvollziehbare Herleitung der, bei der Ermittlung des Wohnraumbedarfs angesetzten, Einwohnerentwicklung.</p>	<p>Bei der Berechnung der Wohnbauflächenbedarf ist die Geschäftsstelle an die Vorgaben der Landesplanung gemäß Z 32 (LEP IV 2008) gebunden. Hier heißt es: „Die Grundlage zur Berechnung der Wohnbauflächen ist die Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Landesamtes (STALA) (mittlere Variante).“ Aus Gründen der Einheitlichkeit für die gesamte Region wird die Heranziehung von abweichenden Gutachten auf kommunaler Ebene nicht für sinnvoll gehalten, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, dass die Prognose des STALA wichtige Sondereffekte nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund sind die amtlichen Zahlen der STALA für die PGRN maßgeblich (Beschluss der Regionalvertretung)..</p>

2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	Auffällig ist, dass auf unsere inhaltlichen Anregungen, die wir mit konkreten Zahlenbeispielen belegt haben, in der Abwägung nicht unter Heranziehung einzelner Inhalte der "eigenen Raubeobachtungen", der "Vorort-Überprüfungen", der "umfangreichen Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten", des Fachgutachtens des Statistischen Landesamtes (Neubaufertigstellung von 2000- 2015) eingegangen wird. Vielmehr verweist man bei der Zurückweisung unserer Anregungen lediglich auf die entsprechenden Unterlagen. Da die Unterlagen auch nicht Gegenstand der Beschlussunterlagen waren, besteht ein offensichtliches Abwägungsdefizit. Wesentliche abwägungserhebliche Inhalte konnten durch die Regionalvertretung bei ihrer Planungsentscheidung gar nicht erst berücksichtigt werden.	Die eigene Raubeobachtung und gegeben falls bei zukünftigen Raumanalysen berücksichtigt. Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben jedoch den Beschluss gefasst, nur die amtlichen Daten des Statistischen Landesamtes (Bevölkerungsvorausberechnung und Gutachten zur Wohnbauflächenentwicklung) zu berücksichtigen.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	Die in unserer Stellungnahme vom 13.08.2019 geäußerte Anregung bezüglich des Planungshorizonts der Flächennutzungsplanung wird im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans ebenfalls nicht berücksichtigt. Daher bleibt weiterhin offen, wie zu verfahren ist, wenn der Planungshorizont der Flächennutzungsplanung über die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans hinausreicht. Die Stadt Ingelheim am Rhein wird bei der angestrebten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans voraussichtlich das Zieljahr 2040 wählen. Unklarheiten bezüglich des bis 2040 anzunehmenden Wohnflächenbedarfs sind damit bereits jetzt vorgezeichnet.	Der Wohnbauflächenbedarf ist kalkulatorisch für 15 Jahre berechnet, zunächst einmal unabhängig vom Inkrafttreten des jeweiligen Flächennutzungsplans. Der kalkulatorische Zeithorizont lehnt sich an die übliche Geltungsdauer der Flächennutzungspläne an. Dieser Wohnbauflächenbedarf darf innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplans nicht überschritten werden. Soweit die zweite Teilfortschreibung des Regionalplans in 2020 in Kraft tritt, ist damit eine Geltungsdauer von mindestens 10 Jahren verbunden (bis 2030). Dieser Zeitraum (und darüber hinaus bis 2035) ist durch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes gestützt. Planungshorizonte der regionalen Raumordnungspläne und der Flächennutzungspläne sind in der Regel nicht deckungsgleich. So können Flächennutzungspläne soweit sie nicht gleich zu Beginn der Wirksamkeit des Regionalplanes aufgestellt werden, wie bisher auch, über die Geltungsdauer des Regionalplans hinausgehende Planungshorizonte haben. Ein besonderes Planungserfordernis resultiert hieraus auch dann nicht, wenn ein Planungshorizont bis 2040 angestrebt wird, da für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zunächst bindend der Wohnbauflächenbedarfswert des ROP anzusetzen sind. Die auf dieser Basis ausgewiesenen Wohnbauflächen bilden eine tragfähige Basis für die Befriedigung des Wohnbauflächenbedarfs auf mittlere Sicht, auch wenn die Wohnbauflächenbedarfswerte, bevölkerungsprognostisch betrachtet, einen Planungshorizont bis 2040 nicht abbilden können. Insoweit sich jedoch durch zwischenzeitlich neu vorliegende Bevölkerungsvorausberechnungen neue Trends der Bevölkerungsentwicklung abzeichnen, sei es durch verstärkte Zuzüge aus der Binnenwanderung oder aus innereuropäischen Zuwanderungen oder auch durch veränderte landesplanerische Rahmensetzungen, z.B. durch eine neues Landesentwicklungsprogramm, liegen veränderte Erkenntnisse und Tatsachen vor, welche Anlass geben, die regionalplanerischen Konzepte und die Flächennutzungspläne fortzuschreiben.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	31.07.2019	Die Stellungnahmen der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens zur Zweiten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 vom 13.08.2018 bzw. 27.08.2018 erhalten wir auch im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens vollumfänglich aufrecht.	Die Stellungnahme vom 13.08.2018 wurde mehrfach mit den Vertretern der Stadt Ingelheim erörtert, zuletzt am 19.12.2019; hierbei hat man sich auf eine vertretbare Lösung für die Stadt verständigt.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Im Entwurf des Kapitels "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" wird auf die Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein nicht eingegangen, obwohl die Stadt Ingelheim am Rhein entsprechende Anregungen in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach abgegeben hat (zuletzt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ersten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 mit Schreiben vom 17.12.2015). Wir bitten um Ergänzung des Entwurfs und um Darlegung, wie die Wohnbauflächenbedarfsermittlung im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Fusion, welche bereits Mitte 2019 abgeschlossen sein wird, zu erfolgen hat.	Zunächst handelt es sich um eine Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungspläne und hierbei kann die Geschäftsstelle nur die Datengrundlagen an einem bestimmten Stichtag „31.Juli 2018“ (Beginn der öffentlichen Auslegung) zugrunde legen. Die Fusion war zu jenem Zeitpunkt formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen müsste der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden. Dies würde sich für die betroffenen Gemeinden nachteilig auswirken, da sich der errechnete Wohnbauflächenbedarf verringerte.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Nach den vorgelegten Wohnbauflächenbedarfswerten wurde für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit 11.091 Einwohnern (Vorausberechnung Jahr 2030) ein Flächenbedarf von 23,5 ha ermittelt. Für die Stadt Ingelheim am Rhein mit vorausberechneten 25.146 Einwohnern besteht laut Planungsgemeinschaft ein Bedarf von 34 ha. Während der berechnete Bedarf in der VG Heidesheim damit bei ca. 21,2 qm pro Einwohner liegt, entfallen in der Stadt Ingelheim auf jeden Einwohner nur ca. 13,5 qm. Dieses Missverhältnis ist insbesondere in den Dichtewerten begründet. Während man in der Ortsgemeinde Heidesheim von einer Dichte von 25 Wohneinheiten/ha und in der Ortsgemeinde Wackernheim von lediglich 18 Wohneinheiten/ha ausgeht, sind es in der Stadt Ingelheim einschließlich des Stadtteils Großwinternheim 40 Wohneinheiten/ha. Die erheblichen Unterschiede sind fachlich und empirisch nicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme (Erläuterung siehe unten)

2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Die Dichtewerte werden im Entwurf des Regionalplans nicht näher hergeleitet, sondern schematisch ohne Beachtung raumstruktureller Unterschiede zwischen den Teilräumen der Region nach dem Zentrale-Orte-System bzw. den Gemeindetypen festgelegt. Es ist nicht erkennbar, warum in Wackernheim 555 qm auf eine Wohneinheit entfallen, während es in der Stadt Ingelheim lediglich 250 qm sind. Der Satz im Anhang 2 zur Spalte 6 "Die Planungsgemeinschaft orientiert sich an den landesweit etablierten Dichtewerten, welche regional verifiziert wurden und sich in diesem Zuge bestätigt haben." ist aus Sicht der Stadt Ingelheim am Rhein als Begründung der Dichtewerte unzureichend, zumal im Regionalen Raumordnungsplan 2017 der Region Mittelrhein-Westerrwald für Mittelzentren ein Dichtewert von 25 Wohneinheiten/ha festgelegt ist und damit nicht von landesweit etablierten Dichtewerten gesprochen werden kann. Es ist in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfs auch nicht erkennbar, durch welche Erhebungen diese verifiziert wurden. Für die Träger der kommunalen Planungshoheit ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den Dichtewerten um Zielgrößen oder um empirisch erhobene, tatsächliche Größen handelt.	Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raumbearbeitung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnisinstrumente angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosepielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbareren Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Die Herleitung der Grundwerte (Grundbedarf Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner) ist schematisch nach den festgelegten Raumstrukturtypen (LEP IV) sowie der Gemeindetypen (LEP IV, ROP) vorgenommen worden und fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Während der Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein und die Ortsgemeinde Heidesheim bei jeweils 3,6 liegt, wird er für Wackernheim mit 2,3 festgelegt. Warum für Wackernheim als direkter Nachbargemeinde der Stadt Mainz und trotz eng getakteter Busverbindungen sowohl nach Ingelheim (Mittelzentrum) und als auch nach Mainz (Oberzentrum) ein derart geringer Grundwert beigemessen wird, erschließt sich fachlich nicht, zumal in den nächsten Jahren größere Baulandentwicklungen anstehen (in den 30 Morgen, Layenhof). Auch ist fachlich nicht verständlich, warum Wackernheim mit vielen Gemeinden im ländlichen Raum gleichgestellt wird (z.B. Engelstadt, VG Gau-Algesheim) oder sogar ein niedrigerer Grundwert zugeteilt wird (z.B. Hillesheim, Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Grundwert 2,4).	Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigungstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raumbearbeitung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet. Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde. Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch eine Klimawandelbedingte, zunehmende Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten <input type="checkbox"/> Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken <input type="checkbox"/> Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt. Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich. Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Sollten nach der Fusion für Heidesheim und Wackernheim dieselben Wohnbauflächenbedarfsparameter angesetzt werden müssen wie für die Stadt Ingelheim am Rhein, ergäbe sich ein Wohnbauflächenbedarf von lediglich 48,9 ha. Bei getrennter Rechnung nach dem vorgelegten Entwurf wären es 57,5 ha. Die Fusion würde also ggf. zu einer Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfs von 8,6 ha führen. Die Tatsache, dass allein eine Maßnahme der Kommunalreform zu einer Änderung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs führen könnte, zeigt die fachlichen Defizite des Zielkonzepts.	Kenntnisnahme (Siehe oben)

2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Allgemein ist nicht klar, wie mit den Werten umzugehen ist, wenn sich der Planungshorizont der Flächennutzungsplanung nicht mit dem der Planungsgemeinschaft deckt. Selbst die Planungsgemeinschaft geht bei der Flächennutzungsplanung von einem Planungshorizont von 15 Jahren aus. Im Zuge der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die fusionierte Stadt Ingelheim am Rhein würde unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer mindestens das Zieljahr 2035 gewählt.	Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Die Ausnahmeregelung gemäß Satz 4 des Ziels 20 lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Sofern eine Ortsgemeinde aufgrund überhängender Wohnbaulandreserven anderer Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde keine Entwicklungsspielräume mehr hat, obliegt es dem Träger der Flächennutzungsplanung, d.h. der Verbandsgemeinde, dieser Situation durch eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. durch einen Flächentausch gemäß Ziel 21 entgegenzutreten. Sofern Härtefälle (siehe Begründungen und Erläuterungen zu Z 20) eintreten, ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sogar die Pflicht des Trägers der Flächennutzungsplanung, planerisch tätig zu werden. Für den Fall, dass es in den Gremien der Verbandsgemeinden nicht gelingt, einen Ausgleich zwischen den Ortsgemeinden herbeizuführen (z.B., wenn bei einer fehlenden Zustimmung der Ortsgemeinden im Verbandsgemeinderat keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, siehe § 67 Abs. 2 GemO), ist dies Ausdruck demokratischer Entscheidungsprozesse und möglicherweise abwägungsfehlerhaft, aber keinesfalls ein Härtefall oder Ausnahmetatbestand.	Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist. Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs). Fortsetzung nächste Zeile
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018		Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.
2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	Alternativ zu einer Streichung des Satzes 4 des Ziels 20 ist es aus Sicht der Stadt Ingelheim am Rhein denkbar, eine Regelung aufzunehmen, welche Ausnahmen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände vorsieht. Zum Beispiel könnten Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich aufgrund unerwarteter Umstände ein größerer Wohnbauflächenbedarf ergibt. Diese Regelung sollte dann im Sinne der Gleichbehandlung für alle Träger der Flächennutzungsplanung gelten.	Das Festlegungsprogramm regelt die Flächenneuinanspruchnahme auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Satz 4 im Z 20 soll nur in äußersten Ausnahmefall (wenn eine Ortsgemeinde das Recht auf Eigenentwicklung nicht wahrnehmen kann, Anwendung finden. Die Streichung von Satz 4 kann in solchen Fällen als Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung interpretiert werden.

2.2.4	10	Stadt Ingelheim am Rhein	13.08.2018 27.08.2018	<p>Zusammenfassend regt die Stadt Ingelheim am Rhein deshalb an, den Entwurf der Kapitel "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" und "Sicherung der Rohstoffversorgung" zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist im Entwurf nachvollziehbar darzulegen, wie die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim zu erfolgen hat. 2. Die Dichte- und Grundwerte sind nicht schematisch, sondern anhand fachlicher, teilträumlich differenziert erhobener Kriterien und Daten transparent herzuleiten. 3. Es ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn das Zieljahr der Flächennutzungsplanung vom Zieljahr 2030 der Bedarfsermittlung abweicht. 4. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 ist ersatzlos zu streichen oder durch eine Ausnahmeregelung mit Geltung für alle Träger der Flächennutzungsplanung zu ersetzen. 5. Die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau soll beibehalten werden. 	<p>Abwägung der bereits vorgetragenen Punkte: siehe oben bei Stellungnahme Stadt Ingelheim am Rhein</p> <p>Abwägung zu Punkt 5 im Kap.3.9</p>
3.9	9 Privat 1		26.09.2019	<p>zeigen wir an, dass wir die Eigentümerin des Tagebaus Marta sowie der nördlich unmittelbar angrenzenden Flächen, die Fa. Pferd GmbH @ CoKG, Kreuznacher Straße 82, Spredlingen, sowie deren Betreiberin, die Fa. ROSS Bauservice GmbH + CoKG, Kreuznacher Straße 82, Spredlingen, vertreten. Ordnungsgemäße, auf uns lautende Bevollmächtigung wir anwaltlich versichert.</p> <p>Wir beziehen uns auf die 2. Offenlegung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe. Dieser haben wir entnommen, dass die nördlich an den Tagebau angrenzende Fläche entgegen bisheriger Ausweisung nicht mehr als Vorranggebiet, sondern lediglich noch als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden soll (vgl. die beabsichtigte Änderung Nr. 15). Hiermit sind unsere Mandanten nicht einverstanden.</p> <p>Namens und in Vollmacht derselben erheben wir hiermit ausdrücklich Einwendungen gegen diese beabsichtigte Abstufung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die nunmehr beabsichtigte Änderung ist nicht akzeptabel. Sie führt dazu, dass die bisher als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Fläche (LGB-Nr. 4115/1) zukünftig lediglich noch den Status als Vorbehaltsgebiet haben wird. Damit entfallen die Zielbindungswirkungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ROG, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandsinteresses unserer Mandanten an dieser Fläche zur Folge haben wird. Wir fordern Sie daher auf, die bisherige Ausweisung zu beibehalten.</p>	<p>Das Anzeigen der anwaltlichen Vertretung und die Einwände gegen die geplante Änderung der raumplanerischen Kategorisierung der bisher als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesene Fläche (LGB-Nr. 4115/1) werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.9	9 Privat 1		26.09.2019	<p>Die Abstufung wird ausweislich der nunmehr offengelegten Unterlagen damit begründet, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG erfolgen könne. Vor diesem Hintergrund soll die betreffende Fläche nunmehr lediglich noch als Vorbehaltsgebiet aufgenommen werden. Diese angeführte Begründung ist aus mehrerer Hinsicht falsch. Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fraglich ist bereits, ob die Ausgangsfeststellung der Planungsgemeinschaft zutreffend ist, dass bei Ausweisung als Vorbehaltsgebiet keine FFH-Verträglichkeitsprüfung verlangt wird. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans dann erforderlich, wenn die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes durch die beabsichtigte Planung erheblich beeinträchtigt werden können. Dass dies nur bei Ausweisung als Vorranggebiet möglich ist, ist zumindest zweifelhaft. Vielmehr wird im einschlägigen juristischen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass eine entsprechende Verpflichtung auch für raumordnerische Grundsätze und damit bei der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes ebenso gilt, vgl. nur Kment, § 7 ROG Rn. 106; vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rs. C-127/02, Rn. 44 ff., BeckRS 2004,5716. <p>Demgemäß ist die für die nunmehr beabsichtigte Änderung angegebene Begründung schon nicht überzeugend.</p>	<p>Insoweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegt, war dies nach der Aktenlage der Geschäftsstelle zunächst nicht bekannt.</p> <p>Bezüglich der Unterlagen hat das zuständige LGB direkt an das Unternehmen verwiesen. Die dort vorhandenen Unterlagen konnten nicht jedoch bestätigen, dass sich die FFH-Prüfung direkt auf das in Rede stehende Gebiet bezieht. Sie konnten daher eine vorhandene FFH-Vorprüfung nicht belegen und auch nicht ersetzen, da sie nur teilweise für eine weitergehende Prüfung verwertbar waren.</p> <p>Da für das unmittelbar an das FFH-Gebiet 6212-303 "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Dieses kommt in dem konkreten Fall zu folgendem Ergebnis: "Eine Beeinträchtigung von Schutzzielendes FFH-Gebiets Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach lässt sich v.a. für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen. Insofern besteht ein diesbezüglicher Vorbehalt."</p> <p><u>Aus Sicht der Geschäftsstelle wird in diesem Fall in Kenntnis der vorliegenden Tatsachen empfohlen, die vorgenommene Vorbehaltsgebietsausweisung beizubehalten.</u></p>
3.9	9 Privat 1		26.09.2019	<ol style="list-style-type: none"> 2. Zudem ist die hier maßgebliche Teilfläche Nr. 4115/1 bereits im geltenden Regionalplan 2014 als Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung ausgewiesen, sodass auch in der Sache kein Grund erkennbar ist, warum sich insoweit nunmehr ein Änderungsbedarf ergeben soll. Im Gegenteil gebietet der bisherige Bestandsschutz, der von der Planungsgemeinschaft im Rahmen der Planabwägung als wesentlicher Belang zu beachten ist, dass die Fläche weiterhin als Vorrangfläche ausgewiesen bleibt. 	<p>siehe oben.</p>

3.9				<p>3.</p> <p>Das insoweit angeführte Problem der fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt sich für die hier maßgebliche Fläche zudem auch nicht. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass für den gesamten Tagebau bereits eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG nachweist. Im Rahmen dessen sind sämtliche mögliche Umweltauswirkungen des Abbaus auf das benachbarte FFH-Gebiet bereits untersucht worden, sodass sich hieraus auch entsprechende Aussagen für die hier maßgebliche Teilfläche ableiten lassen.</p> <p>Zur Behebung des in der Erklärung für die beabsichtigte Änderung der Ausweisung angenommenen Problems regen wir also an, diese FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Inhalt und Gegenstand des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zu machen. Dadurch wird die Planungsgemeinschaft in die Lage versetzt, die Verträglichkeit der hier maßgeblichen Teilfläche mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes nachzuweisen. Zu diesem Zweck stellen Ihnen unsere Mandanten gerne die maßgeblichen Unterlagen der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung. Diese liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zudem seit Durchführung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahrens bereits vor. Sie sind also behördenbekannt und könnten von der Planungsgemeinschaft auch dort angefordert werden. Selbstverständlich bieten wir insoweit jegliche weitergehende Unterstützung an, sollten Sie insoweit einen Ergänzungsbedarf im Hinblick auf diese Unterlagen</p>	siehe oben.
3.9				<p>4.</p> <p>Im Ergebnis ist demgemäß die hier maßgebliche Teilfläche weiterhin als Vorrangfläche auszuweisen. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes ist ausweislich der bereits durchgeführten Verträglichkeitsprüfung gegeben. Unter Berücksichtigung des von der Planungsgemeinschaft zu beachtenden Bestandsschutzes ist eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet abwägungsfehlerhaft und im Ergebnis inakzeptabel.</p>	siehe oben.
3.9	9	Privat 1	26.09.2019		
3.9	11	Ortsgemeinde Ellweiler	29.09.2019	Durch den Nachweis von Feldspat in der Feldspatgrube Haumbach in 55765 Ellweiler, ist der Rohstoffsicherungscharakter der Feldspatgrube beizubehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Feldspatgrube Ellweiler ist jedoch nicht Gegenstand der aktuellen Teilfortschreibung.
2.2.4	14	Verbands-gemeinde Alzey-Land Ortsgemeinde Bornheim	30.09.2019	Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Ortsgemeinde Bornheim, welche im o.g. Anhörungsverfahren bei unserer Verwaltung eingegangen ist, zur weiteren Veranlassung.	Kenntnisnahme
2.2.4	14	Verbands-gemeinde Alzey-Land Ortsgemeinde Bornheim	30.09.2019	<p>Der Gemeinde gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Gemeinderat hält an seiner Stellungnahme vom 22.08.2018 fest. Der Gemeinderat sieht die Erhöhung des Grundwertes für die Wohnbaufläche von 2,0 auf 2,2 durchaus positiv, hält diesen Wert jedoch für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde für nicht ausreichend. Der Gemeinderat strebt auch weiterhin eine Wohnbauentwicklung wie in den "W" - Gemeinden an.</p> <p>Der Gemeinderat sieht im Hinblick auf die Anbindung der Ortsgemeinde Flonheim an den ÖPNV keine Unterschiede zur Ortsgemeinde Bornheim.</p> <p>Zudem ist die Ortsgemeinde Bornheim unmittelbar durch die Nähe an den Autobahnanschluss der A61 und die A63 begünstigt, was die Ortsgemeinde als Wohnsitz für Beschäftigte aus der Rhein-Main-Region und für Gewerbeansiedlungen besonders interessant macht.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates wird auch nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Landkreis AlzeyWorms insgesamt in den letzten Jahren einen hohen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat, der sich auch in der Wohnbauentwicklung der Ortsgemeinden widerspiegeln muss.</p>	<p>Der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte für alle Träger der Flächennutzungsplanung in der Region liegen einheitliche Kriterien zugrunde, welche umfassend in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfes der zweiten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans dargelegt sind.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung übernimmt Flonheim die Rolle eines Grundzentrums in der VG Alzey-Land, aus diesem Grund bekommt Flonheim unabhängig von der ÖPNV-Anbindung einen höheren Grundwert als Bornheim (Gemeinde ohne Funktionszuweisung).</p>
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	Sachgebiet Siedlungsentwicklung und -struktur. Die Stadt Mainz unterstützt die Ausweisung neuer Wohnbauflächen als notwendige Aufgabe der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dabei sehen wir allerdings eine gleichgewichtige Entwicklung des Wohnungsmarktes und seiner Segmente zwischen den städtischen, suburbanen und ländlichen Teilbereichen der Region als notwendig an. Die folgenden Anmerkungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme vom 30. September 2018, insbesondere zur Bedeutung des geförderten Wohnungsbaus.	Kenntnisnahme

2.2.3	13	Stadt Mainz	30.09.2018	Die Zielsetzung, die wirtschaftliche Entwicklung leistungsfähiger und synergetischer Achsen zu konzentrieren, ist aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Sie sollte aber nicht zu geschlossenen Gewerbeansiedlungsbändern entlang dieser Achsen (z.B. entlang der B 9) führen. Auf keinen Fall sollten sie zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dienen und damit das Zentrale-Orte-Prinzip aushebeln. Davon unabhängig sollte die konkrete Darstellung nur auf Basis von Gewerbeflächenkonzepten mit den notwendigen Grundlagenuntersuchungen erfolgen.	Diese Aussagen werden von der Planungsgemeinschaft geteilt.
2.2.3	13	Stadt Mainz	30.09.2018	Wir bitten darum, die Formulierung "Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten" durch die Formulierung "Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten" zu ersetzen, da dies der korrekte Begriff ist.	Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	Sachgebiet Siedlungsentwicklung und -struktur. Die Stadt Mainz unterstützt die Ausweisung neuer Wohnbauflächen als notwendige Aufgabe der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dabei sehen wir allerdings eine gleichgewichtige Entwicklung des Wohnungsmarktes und seiner Segmente zwischen den städtischen, suburbanen und ländlichen Teilbereichen der Region als notwendig an. Die folgenden Anmerkungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme vom 30. September 2018, insbesondere zur Bedeutung des geförderten Wohnungsbaus.	Kenntnisnahme
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	An einigen Stellen erfolgten jedoch Präzisierungen bzw. in den nunmehr umfangreichen Begründungen und Erläuterungen Hinweise zur Interpretation und Handhabung. Positive Präzisierungen bzw. Klarstellungen im Sinne der Stadt Mainz, die wir ausdrücklich begrüßen, erfolgten bei Ziel 20, Geltung der Bedarfswerte. Auch bei Änderung und Ergänzung des FNP gegenüber der ersten Offenlage wird nunmehr in Z. 20 explizit dargelegt, dass die Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung nicht nur bei einer Neuaufstellung, sondern auch bei einer Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung gelten.	Kenntnisnahme
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	Ziel 21, Flächentausch Es erfolgt eine Klarstellung, dass Flächentausche nur innerhalb einer Ortsgemeinde sowie zwischen allen Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich sind. Flächentausche über das Gebiet einer VG oder eines Landkreises hinweg bedürfen der landesplanerischen Zustimmung in Form eines städtebaulich-raumordnerischen Vertrages.	Kenntnisnahme
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	Nach wie vor nicht im Sinne der Stadt Mainz sind hingegen folgende Punkte: Ziel 20, Satz 3 (S. 19 /20): Anrechnungsklausel (Anrechnung von Flächenreserven) Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme im Rahmen der 1. Anhörung vom 30.09.2018. Nicht-Anrechnung von Innenpotentialflächen auf den Bedarfswert Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung - der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme - ist das Ausblenden der kompletten Innenentwicklung bei der Anrechnung der vorhandenen Potentialflächen nicht zielführend. Gegen die Nicht-Anrechnung der Innenpotentiale haben sowohl die SGD Süd als auch die SGD Nord erhebliche Bedenken geltend gemacht. Bei den Fortschreibungen der Regionalen Raumordnungspläne Eifel und Mittelrhein-Westerwald wurden die Innenpotentialflächen angerechnet, d.h. vom Bedarfswert in Abzug gebracht. Auch vor diesem Hintergrund erscheint uns das hier vorgesehene Vorgehen nicht einleuchtend.	Der Träger der Regionalplanung berücksichtigt in seinem Festlegungsprogramm, dass landesplanerisch ohnehin das Ziel 31 bezüglich der Innenentwicklung greift. Dabei ist Ziel 31 als Handlungsauftrag insbesondere an die Träger der Bauleitplanung zu verstehen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bundesgesetzgeber die Frage der Innenentwicklung durch § 1 Absatz 5 Satz 3 bereits geregelt hat. Die Überprüfung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und deren Anrechnung im Kontext neuer Wohnbauflächenausweisungen findet auf der Ebene der Flächennutzungsplanung statt. Wenngleich eine möglichst einheitliche Vorgehensweise in den Regionalplänen zur Umsetzung der Schwellenwerte wünschenswert sei, so müssen auch unterschiedliche regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Landesplanerische Vorgaben für eine „Standardisierung“ der Regionalpläne gib es hier nicht. Der derzeitige Planungsstand stellt einen handlungsfähigen Ansatz dar.
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	Nicht-Anrechnung von Flächen, für die bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung eingeleitet wurde (entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses). Die Stadt Mainz hatte sich im Rahmen der 1. Anhörung dafür ausgesprochen, Flächen erst dann aus der Anrechnung herauszunehmen, wenn sie faktisch bebaut sind. Diese Auffassung vertreten wir auch weiterhin.	Auch diese Flächen werden spätestens bei der Einleitung des B-Planverfahren von der Vollzugsbehörde als Innenpotenzial angerechnet (sofern sie nicht bebaut sind).

2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2019	<p>Nicht-Anrechnung von Flächen, die gemäß § 13b BauGB entwickelt werden In den Begründungen und Erläuterungen erfolgt nunmehr erfreulicherweise ein Hinweis auf rechtliche Grenzen zur Vermeidung einer ungezügelter Anwendung dieses Paragraphen [" ... der Bebauungsplan darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigen "], d.h., dass das was ein auf dieser Basis entwickelter Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, 13 auch bei regulärer Änderung des FNP planbar sein muss. Zudem wird daraufhingewiesen, dass sich solche Vorhaben der regionalplanerischen Steuerung entziehen.</p> <p>Faktisch zeichnet sich zwischenzeitlich allerdings ein exzessiver Gebrauch des § 13b BauGB in der Bauleitplanung Rheinheßens ab (z.B. Nackenheim "Hinter der Lehensweide", 1. BA mit ca. 3,5 ha; Zornheim "Wächsgewann" mit ca. 3,5 ha; Sörgenloch "Wethbach III", Größe noch unbekannt; Klein-Winternheim "Am Bäckersgarten", genaue Größe noch unbekannt). Das Verfahren nach § 13b BauBG wird auch von kleinen Gemeinden genutzt, die laut RROP keine W-Funktion haben (also nur Wohnbauflächen im Rahmen des Eigenbedarfes ausweisen dürfen) und über keine adäquate ÖPNV-Anbindung verfügen. Dabei werden vielfach die maximal möglichen Flächengrößen von rd. 3,5 ha (brutto) avisiert.</p>	Die Ausführungen zu § 13 B BauGB in der Begründungen entfallen ersatzlos, da die Regelung zum Ende 2019 ausgelaufen ist .
2.2.4	13	Stadt Mainz	30.09.2018	<p>Ziel 20, Satz 5 (S. 20): "Härtefallregelung" Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der 1. Anhörung vom 30.09.2018. Positiv ist anzumerken, dass nun in den Begründungen und Erläuterungen erklärende Hinweise gegeben werden, auch um einen missbräuchlichen Einsatz einzudämmen (die Bauwilligen müssen aus der Gemeinde selbst stammen; Anwendung nur zur Deckung der Eigenentwicklung, die Maximalgrenze bildet der rechnerisch-kalkulatorisch Bedarf der Ortsgemeinde).</p> <p>Faktisch halten wir den Nachweis eines Wohnbauflächenbedarfs durch Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnungsnachfrager aus der Ortsgemeinde allerdings nach wie vor für praktisch schwer umsetzbar resp. nachprüfbar (Stichpunkte: reine Absichtserklärung ohne rechtliche Verbindlichkeit, Eigennutzung des Bauvorhabens rechtlich nicht durchsetzbar, spätere Vermietung / Verkauf des Baurechts oder der Immobilie konterkariert beabsichtigte Nutzung durch ortsansässige Bevölkerung).</p>	Die Liste liefert zumindest einen Anhaltspunkt, ob örtlicher Bedarf besteht. Eine missbräuchliche Nutzung oder eine Absichtsänderung von Interessenten kann nicht ausgeschlossen werden. Es geht jedoch hierbei nicht um eine exakte Quantifizierung des Bedarfs.
3.9	15	Stadt Worms	01.10.2019	<p>Die Stadt Worms nimmt zu der Planung wie folgt Stellung: Kapitel 3.9 - Sicherung der Rohstoffversorgung Als untere Naturschutzbehörde weisen wir nochmals auf die anliegenden Stellungnahmen vom 16.12.2015 sowie vom 30.08.2018 hin. Die wiederholt vorgebrachten Belange insbesondere zum Themenkonflikt Rohstoffförderung/ Arten- und Biotopschutz wurden nicht oder nur bedingt berücksichtigt. Insgesamt bringen die von der Regionalplanung nun vorgegebenen Darstellungen, Ziele und Grundsätze zu diesen Konfliktbereichen noch keine Planungssicherheit für darauf basierende Planungen auf FNP-Ebene und für Natur- und Artenschutzprojekte, aber auch nicht für die Rohstoffförderung. Diese Konflikte betreffen bei dem aktuellen Planungsstand des ROP insbesondere die Änderung Nr. 17 - Rohstoffförderungsgebiet LGB-Nr. 5204 Rheindürkheim. Hier sieht die Stadt Worms als untere Naturschutzbehörde Konfliktpunkte zwischen den beiden Belangen Ressourcenschutz (regionaler Biotopverbund und Artenschutz) und Rohstoffförderung als nicht ausgeräumt an. Die Darstellungen des Rohstoffförderungsgebietes befinden sich unmittelbar südlich angrenzend an die wertvollen LRT 3150-Flächen (FFH-Lebensraumtyp) und besondere Artenvorkommen wie den Kiebitz (Vanellus vanellus), mit Brutplätzen auf den Ackerflächen. Der Kiebitzbestand in Worms-Rheindürkheim ist der derzeit noch Größte im Land Rheinland-Pfalz. Daher werden große Konflikte für darauf basierende Planungen auf FNP-Ebene und für Natur- und Artenschutzprojekte gesehen, die dauerhaft den Erhalt von Verantwortungsarten auf diesem Flächen zum Ziel haben. Das Artenschutzprojekt Kiebitz der Stadt Worms und des Landes Rheinland-Pfalz wird durch die Darstellung als Rohstoffförderungsgebiet in Frage gestellt. Rohstoffabbau, hier in diesem Bereich Kiesabbau, wirkt außerdem betriebsbedingt und durch damit verbundene intensive Folgenutzungen (Badesees) erheblich störend auf die benachbarten Biotopflächen ein. Dieser Konflikt ist u.E. nicht ausreichend gewürdigt worden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Stadt Worms wurde im Rahmen der ersten Offenlage der zweiten Teilfortschreibung gewürdigt. Es wird nochmals auf das einvernehmlich abgestimmte und von der Planungsgemeinschaft beschlossene Rohstoffförderungskonzept als Grundlage für die differenzierten Rohstoffförderungsabweisungen verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass auf der Ebene der Regionalplanung noch keine Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben getroffen werden, sondern dies erst in den Planfeststellungsverfahren erfolgt, in denen vertiefend örtlich relevante Umweltbelange einschließlich naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

2.2.4	16	Stadt Bad Kreuznach	09.10.2019	<p>Die Fortschreibung des Kapitels „Siedlungsentwicklung – Siedlungsstruktur“ wird seitens der Stadt Bad Kreuznach grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Es werden folgende Hinweise zur besseren Verständlichkeit/Eindeutigkeit vorgetragen:</p> <p>□ In Satz 1 des Ziels 20 sollte ergänzt werden, dass der festgelegte Wohnbauflächenbedarf auch für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraumflächen im Außenbereich für Mischgebiete gilt. In der Zielformulierung selbst werden nur Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO aufgeführt. In der Begründung werden jedoch zusätzlich Mischbauflächen oder Mischgebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 und § 5 BauNVO aufgeführt. Hier sollten einheitlich § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BauNVO sowie die §§ 2 bis 7 BauNVO in der Zielformulierung selbst aufgeführt werden, da die aktuelle Formulierung eine Berücksichtigung des festgesetzten Wohnbauflächenbedarfswertes für die Neuausweisung von Gemischten Bauflächen nicht vorsieht.</p>	Die Begründung wird an dieser Stelle korrigiert. Mischbauflächen oder Mischgebiete werden nur bei der anzurechnenden Wohnbauflächenreserven berücksichtigt. Die Anwendung von Z 20 bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans beschränkt sich auf Wohnbauflächen und die so genannten W-Gebiete nach §§ 2 - 4a BauNVO:
2.2.4	16	Stadt Bad Kreuznach	09.10.2019	<p>□ Hinsichtlich der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche ist die Tabelle 2 missverständlich: Die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sind korrekter Weise gemäß Landesgesetz dem Nahbereich Bad Kreuznach zugeordnet. Allerdings sind die Gemeinden Norheim, Traisen, Duchroth, Oberhausen an der Nahe und Niederhausen aufgrund einer undeutigen Formulierung auch dem Nahbereich des kooperierenden Grundzentrums Rüdesheim zugeordnet. Es wird entweder eine Auflistung der verbleibenden Gemeinden oder aber die Formulierung „Alle Ortsgemeinden der VG Rüdesheim mit Ausnahme der Gemeinden der Nahbereiche Waldböckelheim und Bad Kreuznach“ empfohlen.</p>	Die Tabelle 2 "Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche" wird entsprechen der Anregungen redaktionell geändert.
3.9	16	Stadt Bad Kreuznach	09.10.2019	<p>Des Weiteren wird erneut der Hinweis gegeben, dass bereits auf Grundlage des Regionalplanes von 2004 auf den Flächen Nr. 4084/1 (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Rohstoffabbau) und 4084/2 (Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung) Ausgleichflächen durch die Stadt Bad Kreuznach geplant und umgesetzt wurden. Nachdem der Kiesabbau aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit eingestellt wurde, erwarb die Stadt Bad Kreuznach die Flächen und nutzt diese gem. genehmigten Flächennutzungsplan als Ausgleichsflächen. Wir bitten um dessen Beachtung bei der aktuellen Planung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der ersten Anhörung verwiesen. Die ausgewiesenen Rohstoffsicherungsgebiete im ROP sind das Ergebnis des Rohstoffsicherungskonzeptes. Sofern in der Zukunft ein Bedarf und erneutes unternehmerisches Interesse an einem Rohstoffabbau besteht, müssten die Fragen der Ausgleichsflächen in diesem Kontext erneut behandelt werden.
Anl. 1	17	VG Bad Kreuznach	07.10.2019	<p>zur Synopse Trotz der seitens der Planungsgemeinschaft telefonisch erteilten Erläuterungen wird erneut auf die überhöhte Zahl an Wohnbauflächenreserven entsprechend der Stellungnahme vom 27.09.2018 verwiesen.</p>	Bei den in Anlage 1 angegebenen Wohnbauflächenreserven handelt es um Werte, die RAUM+Monitor zum angegebenen Stichtag entnommen sind. Für die Aktualisierung sind die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung zuständig.
2.2.1 Karte2	17	VG Bad Kreuznach	07.10.2019	<p>zu 2.2.1 Gemeindefunktionen Bei den 13 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach handelt es sich um „Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung“. Dennoch befinden sich diese Ortsgemeinden gemäß dem „Leitbild Entwicklung“ (Karte 2) in einem „Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung“. Der Landkreis Bad Kreuznach liegt am Rand der Metropolregion Rhein-Main und spürt in der Wohnraumnachfrage einen erheblichen Druck. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach diesem Druck ausgesetzt sehen und bereit sind, die Wohnraumschaffung/-bereitstellung aktiv zu unterstützen.</p>	Die Grundwerte sind so bemessen, dass auch den Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung Entwicklungsspielräume verbleiben.
02.02.2004	17	VG Bad Kreuznach	07.10.2019	<p>zu 2.2.4 Siedlungsentwicklung – Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Grundsätze gemäß Baugesetzbuch gewahrt und in der Planbegründung ausführlich dargelegt. Da ein Bebauungsplan, der gemäß § 13 b BauGB aufgestellt wird, räumlich unmittelbar an die geschlossene Ortslage anzuschließen ist, wäre auch eine „reguläre“ Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Der Gesetzgeber wollte gerade mit der Einführung des § 13 b BauGB eine schnelle und unkomplizierte Ausweisung von Wohnbauflächen zur Sicherung der Wohnraumversorgung schaffen. Eine Berücksichtigung von Schwellenwerten sollte u.E. nicht erfolgen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB wird der Flächennutzungsplan lediglich nachrichtlich angepasst. Ist das Baugebiet zum Zeitpunkt der Anpassung erschlossen und bebaut, so finden die Schwellenwerte ohnehin nachträglich keine Berücksichtigung mehr.</p>	Kenntnisnahme

2.2.4 Anl. 2	17	VG Bad Kreuznach	07.10.2019	<p>zu den Wohnbauflächenbedarfswerten</p> <p>Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach behält sich vor, die Verteilung der zugestandenen Wohnbauflächenbedarfswerte von 27,0 ha [27,2 ha] selbstständig und nach den gegebenen örtlichen Erforderlichkeiten auf die ihr angehörenden 13 Ortsgemeinden vorzunehmen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Die Aufsummierung der Wohnbauflächenbedarfswerte in Spalte 6 ergibt eine Summe von 27,2 ha. Um Anpassung wird gebeten.</p>	<p>Der Wohnbauflächenbedarf ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung berechnet. Dem Träger der Flächennutzungsplanung obliegt es, die erforderlichen Wohnbauflächenentwicklungen auf Basis der Wohnbauflächenbedarfswerte unter Berücksichtigung der vorrangigen Mobilisierung von Wohnbauflächenreserven im Innen- und Außenbereich gemeinsam mit den Ortsgemeinden im Zuge der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu konkretisieren und auszugestalten (siehe Begründung und Erläuterungen zu Z 20). Dabei sind die Schwerpunktsetzungen für die Wohnbauflächenentwicklungen gemäß Ziel 15 des Regionalen Raumordnungsplanes, hier die zentralen Orte und die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen, zu beachten (ROP S. 63)</p> <p>Es handelt sich hierbei um auf- bzw. abgerundete Werte. Der Wert von 27,2 wurde auf 27,0 abgerundet.</p>
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Zunächst ein paar Feststellungen.</p> <p>„Die erneute Anhörung ist im Sachgebiet Siedlungsentwicklung und –struktur wird im Wesentlichen durch die Berücksichtigung der aktuell vorliegenden neuen Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit dem Basisjahr 2017 begründet.“</p> <p>Dies aus Ihrem Anschreiben zur Beteiligung.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass wir gegen den Trend laufen und die Bevölkerung in der VG steigt.</p> <p>Siehe auch NZ Bericht vom 13.02.2019.</p> <p>Am 13.02.2019 titulierte die NZ.: „Bevölkerung im Kreis schrumpft und altert – Aktuelle Zahlen: 2035 ist ein Drittel der Einwohner 65 und älter – Das größte Problem: zu viel Jüngere ziehen weg“ Eines wird aber im Artikel deutlich: Die VG Birkenfeld liegt hier bereits nicht im „Trend“! Wir sollen am wenigsten verlieren und auch das nur als Statistik-Prognose. Nimmt man die Zeitreihe des Statistischen Landesamtes RLP für unsere VG so sind 2009 19.837 Einwohner gezählt. 2018 sind das 20.433.</p> <p>Würde man nun die Zeitreihe rein mathematisch fortsetzen, so wären dies 2028: 21.910 Einwohner. Rein mathematisch, ohne die Einbeziehung soziokultureller und struktureller oder demographischer Faktoren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Hier zunächst nun eine Darstellung wie wir Ihre Bevölkerungsvorausberechnung zu unserer Siedlungsentwicklung und –struktur verstehen:</p> <p>Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre Formel: Grundwert x Einwohner : 1000 x 15J = Wohneinheiten für 15 Jahre</p> <p>Für den FNP: Wohneinheiten für alle Gemeinden der VG gesondert ermitteln. Dann addieren = Wohneinheiten für 15 Jahre für den FNP Wohnbauflächenbedarfswert in ha. für 15 Jahre Jeweils pro Kommune in der VG</p> <p>Formel: Wohneinheiten für 15 Jahre : Dichtewert = Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Für den FNP: Wohnbauflächenbedarfe aller OGem und der Stadt addieren = Gesamtbedarf an Wohnbauflächen in ha für 15 Jahre.</p> <p>Berechnet mit den aktuellen Einwohnerzahlen 31.12.2018 StaLa ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarfswert VG Birkenfeld in ha/15Jahre von 36,3. Wir haben am 20.05.2019 33,5 ha Wohnbauflächenreserven berechnet.</p> <p>Berechnung der Grundwerte Keine Formel, es ist ein gesetzter Wert! Es ist eine Ableitung von Fachgutachten des StaLa (Neubaufertigung von 2000 – 2015) und eigenen Raumberechnungen der PG</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Herleitung der Dichtewerte Keine Formel, es ist ein gesetzter Wert! „...Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an den landesweit anerkannten Dichtewerten als auch an den Ergebnissen der Raumb Beobachtung in der Region. ...Dichtewerte nach Gemeindefunktionen Dichtewert 15WE/ha Dichtewert bei W-Gemeinden 20 WE/ha Dichtewert bei Gemeinden ohne Funktionszuweisung im hochverdichteten Bereich 18WE/ha. ...“</p> <p>„... Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, Prognosedaten des StaLa und auf Vor-Ort-Überprüfungen...der Geschäftsstelle...“ beruht.</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Bevölkerungsvorausberechnung ist reine Statistik.</p> <p>„...Es handelt sich um ein statistisches Modell ... bis der Regionalplan fortgeschrieben wird ...“</p> <p>Dieses statistische Modell wird uns aber bei der Fortschreibung des FNP, bei unseren Entwicklungsabsichten als einschränkendes und zu erfüllendes Ziel vorgehalten! Das Vorgaukeln einer formelbasierten Gleichung und Berechnung scheidet an der rein statistischen Herleitung selbst kreierter und schließlich gesetzter Werte dieser allgemein gehaltenen Bevölkerungsvorausberechnung. Nach wie vor kann dies maximal zu einem theoretischen Grundsatz führen, der vor Ort, in der kommunalen FNP Planung in die Realität geführt wird. Kommunale Entwicklung generiert sich aus kommunaler Selbstbestimmung.</p> <p>Erster gesetzter Wert: Wir sind „...ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur...“ Zweiter gesetzter Wert: Schwellenwert ist jetzt Bedarfswert für die Wohnbauflächenausweisung „Dieser Bedarfswert darf nicht überschritten werden“ Dritter gesetzter Wert: „E“-Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) sind jetzt „Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung“ Aber weiterhin gilt für diese Gemeinden „...nicht mehr als 2 Wohneinheiten je 1000 EW/Jahr...“ Vierter gesetzter Wert: Birkenfeld – Baumholder – Idar-Oberstein sind „verpflichtend kooperierende Mittelzentren“.</p>	Kenntnisnahme
2.2.4	18	VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>Nun unsere Stellungnahme: Ihre Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung bis 2030 soll belegen, dass der Bevölkerungsrückgang im Naheraum gravierend wird. Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld trifft dies nachweislich nicht zu. Hier ist ein stetes, wenn auch geringes, Bevölkerungswachstum zu verzeichnen auf das wir seit Jahren, unter anderem auch in den Beteiligungen zu unseren FNP-Beteiligungsverfahren, hinweisen. Wir bitten dies explizit zur Kenntnis zu nehmen. Die Maßnahmen die der RROP ergreift, sollen diesen von Ihnen genannten Trend im Naheraum abschwächen bzw. seine Auswirkungen raumordnerisch auffangen. Wir bitten darum, „unseren Trend“ zu stärken. Dies vor allem durch die Unterstützung zur Bereithaltung von Entwicklungspotentialen für die Siedlungsentwicklung. Bitte keine zwanghafte, automatisierte Deckelung aus statistischen Gründen, wenn bei uns andere Werte greifen, die unsere eigene Statistik ausmachen. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld wächst. Kein Bevölkerungsrückgang bis zu -15%, sondern ein Anstieg um ca. 4% in den letzten 6 Jahren. Es ist schon falsch die „verpflichtend kooperierende Mittelzentren“ einer gemeinsamen Vorausberechnung zu unterziehen. Unser ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur ist auch ein Garant für den weiterhin erlebbaren, nicht bebauten Freiraum. Als „Geber“ dieser Freiraumstruktur, vor allem als ökologisch wertvolles Angebot, insbesondere als „Naturpark Saar-Hunsrück“ oder im sehr besonderen als „Nationalpark Hunsrück-Hochwald“, müssen wir auch dafür verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend und selbstbestimmt durchführen können. Wir sind nicht nur „Geber“ der gesunden, klimaschützenden Freiraumstruktur, wir wollen auch „Nehmer“ eine zukunftsorientierten und für unsere Region passende, selbstbestimmte wie qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung sein.</p>	Die Verbandsgemeinde Birkenfeld zeigt auch nach den Daten des statistischen Landesamtes einen Bevölkerungsanstieg. Dieser ist auf einige positive Sondereffekte zurückzuführen. Die Bevölkerungsvorausberechnung zeigt jedoch (nicht nur für den Kreis Birkenfeld) einen geringfügigen Rückgang bis 2030 und einen deutlichen Bevölkerungsrückgang bis 2035 bzw. 2040 auf.

2.2.4	18 VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>In der Verbandsgemeinde Birkenfeld wird derzeit der Stromverbrauch durch erneuerbare Energien zu ca. 130% abgedeckt. Neben einer Garantie des erlebten Freiraums, bietet die Verbandsgemeinde Birkenfeld eine Komplettabdeckung Ihres Stromverbrauches durch erneuerbare Energien und bietet darüber hinaus noch Platz für ein paar weitere „Verbraucher“. Wir haben das allgemein postulierte energiepolitische Ziel erreicht. Den bildungspolitischen Ansatz zur Integration von Klimaschutzprojekten erfüllen wir seit langem unter anderem auch durch den Einsatz eines Klimaschutzmanagers. Dessen Stelle ist fester Bestandteil unseres Stellenplanes.</p> <p>Der Aufbau einer flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internetzugängen ist in vollem Gange. Dieses Angebot wird bei uns bald vollflächig vorhanden sein. Ein weiterer Aspekt für das Hierbleiben oder Zuziehen.</p> <p>Wir übernehmen Verantwortung und sichern Zukunft. Wir benötigen auch Entwicklungsräume. Ökologische und damit auch Klimaschutzende Daseinsvorsorge wird in einem umfänglichen Konstrukt der nachhaltigen Sicherung von natürlichen Lebensadern (Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft) bereit gestellt und bewahrt.</p> <p>Ohne entwickelbare Dörfer geht das nicht! Ländlicher Bereich heißt nicht zwangsläufig: Auswanderungsgebiet. Hier wird für gleichwertige Lebensbedingungen hart gearbeitet.</p> <p>Wir sind angebunden an einen stark frequentierten Regionalbahnhof mit einer hoch ausgelasteten P&R Anlage mit 190 Stellplätzen. Städtebaulich wertvoll von der kommunalen Familie hergerichtet und von weiteren Infrastrukturmaßnahmen flankiert.</p>	Kenntnisnahme
2.2.1	18 VG Birkenfeld	08.10.2019	<p>In G12 wird postuliert: „Andererseits sollen insbesondere an den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs Möglichkeiten zur verdichteten Bebauung genutzt werden.“ In G13 dann „Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen ...Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen, ...“ Nur für den örtlichen Bedarf?</p> <p>Der Regionalbahnhof Neubrücke (Nahe) weckt hier andere Bedürfnisse, die zum Bsp. unsere Pendler haben und befriedigt diese mit der vg. P&R Anlage. Ebenso mit Mitfahrerparkplätzen, direkt an der Anschlussstelle zur A62 oder auch informell, wie zBsp. auf dem Talweiherplatz Birkenfeld mit Omnibusbahnhof.</p> <p>Diese Mitfahrer, Pendler erhöhen dauerhaft den örtlichen Bedarf an Wohnungen und machen die hiesige Daseinsvorsorge wirtschaftlich und zukünftig haltbar. Sind wir da nicht der kommende Entlastungsfaktor für die sogen. „Ballungsräume“. Dies dann auch in Bezug auf moderaten Flächenbedarf an Gewerbeflächen, die eben diese „Ballungsräume“ schwerlich noch erfüllen können?</p> <p>Dazu die Frage: Wird nicht den Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung mit den neu formulierten roten Sätzen zur Erläuterung des G13 die Chance auf eine überörtlich bedeutenden Entwicklung auf Dauer aberkannt? Also bedeutet dieser Satz maximal die Chance zur Stagnation, während sich Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen entwickeln dürfen? Kurz gesagt Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sind in den Augen der Landesplanung eine per Se aussterbende Gemeindeform ohne besonderen Artenschutz. Eine Gemeindeform ohne Zukunft?</p> <p>Sicherlich sehen Sie dies nicht so, genau wie wir hier vor Ort dies so nicht sehen und nicht anerkennen würden. Denn wer sollte noch hier bleiben bei solch düsterem Ausblick. Kein Dorf ist ohne Funktionszuweisung und wenn es nichts anderes erfüllen würde, als Heimat zu sein.</p> <p>Wir kommen sehr gut selbst zurecht, wir wollen unsere Entwicklung weiter frei und unseren Bedürfnissen angepasst planen dürfen. Helfen Sie uns dabei und bilden Sie keine statistischen, entwicklungshemmenden Hindernisse für den ländlichen Raum aus. Gerne übernehmen und tragen wir selbst die Verantwortung dafür.</p>	<p>Die Grundwerte im Ländlichen Bereich wurden aus strukturpolitischen Gründen für die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung auf 2,0 gesetzt, obwohl die Baufertigstellungen einen niedrigeren Wert nahegelegt hätten. Auf diese Weise soll den von Ihnen geäußerten Befürchtungen entgegengetreten werden. Bei Ausschöpfung der Wohnbauflächenbedarfswerte wären mehr bauliche Entwicklungen pro Jahr möglich als in der Vergangenheit. Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sind ebenso wie "Eigenentwicklungsgemeinden" nicht absolut und dauerhaft auf die ausschließliche Perspektive einer reinen endogenen demographischen Entwicklung festgelegt. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:</p> <p>Gemäß Begründung und Erläuterung zu G 13 orientiert sich die Eigenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung an den "begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen". Dies sagt aus, dass Perspektiven der Entwicklung und begründete Entwicklungschancen in einem zeitlich-räumlichen Kontext zu sehen und stets neu zu bewerten sind unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen und sonstiger raumstrukturellen und raumfunktionellen Rahmenbedingungen. In der aktuellen regionalplanerischen Konzeption der Wohnbauflächenbedarfswerte eröffnet z.B. Ziel 20 in Verbindung mit Tabelle 1 sowie Anlage 1 dem Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit den Gemeinden eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung unter Beachtung des Z 15 (siehe auch S. 63 des Entwurfes der zweiten Teilfortschreibung, zweite Offenlage und Anhörung).</p>

2.2.4	19 VG Wörrstadt / OG Saulheim / Stadt Alzey	10.10.2019	<p>Auch der aktuelle Planentwurf, den die Regionalvertretung in ihrer Sitzung vom 28.06.2019 für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben hat, enthält hinsichtlich der Zielfestlegungen in Z 20 und Z 21 sowie hinsichtlich der dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen einige kritisierungswürdige Punkte, die wir namens und in Vollmacht der von uns vertretenen Stadt Alzey / Verbandsgemeinde Wörrstadt sowie der Ortsgemeinde Saulheim im Nachfolgenden darlegen möchten.</p> <p>1. In der Zielfestlegung Z 20 wird - wie im vorangehenden Planentwurf vom 18.06.2018 - bestimmt, dass die Beachtung der Wohnbauflächenbedarfswerte nur für die Darstellung von Wohnbauflächen oder Wohngebieten i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauGB (Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen) gelten soll. Demgegenüber heißt es in den Begründungen und Erläuterungen zu Z 20 nunmehr: "Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans, sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete bzw. Mischbauflächen oder Mischgebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bzw. Nr. 6 BauNVO und §§ 2 bis 4a BauNVO bzw. § 5 BauNVO dargestellt werden und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt." (Unterstreichungen durch uns). Damit sind die Zielfestlegung in Z 20 einerseits und die dazugehörige Begründung und Erläuterung andererseits offenkundig widersprüchlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass, gemäß der in der Besprechung am 23.05.2017 im Umweltministerium getroffenen Absprache, die Zielvorgabe keinesfalls für Mischbauflächen gelten soll. Insoweit ist es aus unserer Sicht nicht nur überraschend, sondern abredewidrig, dass sich nunmehr Anderes aus der aktuellen Planbegründung ergibt. Völlig unverständlich ist zudem die Nennung der Vorschriften der BauNVO, soweit zum einen auf § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO (= Mischgebiet) und zum anderen auf § 5 BauNVO (= Dorfgebiet) abgestellt wird.</p>	<p>Die Begründung wird in diesem Punkt korrigiert und in Übereinstimmung mit dem Zieltext gebracht. Mischbauflächen oder Mischgebiete werden nur bei der anzurechnenden Wohnbauflächenreserven berücksichtigt. Die Anwendung von Z 20 bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans beschränkt sich auf Wohnbauflächen und die so genannten W-Gebiete nach §§ 2 - 4a BauNVO:</p>
2.2.4	19 VG Wörrstadt / OG Saulheim / Stadt Alzey	10.10.2019	<p>2. Was die Frage anbelangt, welche Regelung hinsichtlich der nach § 13b BauGB zu entwickelnden Flächen gelten soll, enthält der Planentwurf hierzu zwar nunmehr umfangreiche Erläuterungen. Die dargelegte Rechtsauffassung ist unseres Erachtens jedoch fehlerhaft.</p> <p>Zwar trifft es zu, dass § 13b BauGB auf § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB verweist, wonach im beschleunigten Verfahren der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen kann, ohne dass der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert oder ergänzt werden muss. Soweit hierfür allerdings weitere Voraussetzung ist, dass die "geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets hierbei nicht beeinträchtigt" wird, wird jedoch die Bedeutung dieser Voraussetzung verkannt. Ungeachtet des Umstandes, dass die Eingriffsschwelle für eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung i.S.d. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB deutlich höher ist als die des Berührens der Grundzüge der Planung (vgl. etwa § 13 Abs. 1 BauGB) ist für Ersteres nur maßgeblich, ob der Flächennutzungsplan seine Bedeutung als kommunales Steuerungsinstrument der städtebaulichen Entwicklung "im Großen und Ganzen" behält oder durch den abweichenden Bebauungsplan verliert (vgl. nur BVerwG NVwZ 2000, 197). Dies dürfte bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB aber, bereits aufgrund ihrer nur geringen Größe, regelmäßig zu verneinen sein. Die Frage, ob und inwieweit der lediglich anzupassende Flächennutzungsplan gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstößt, ist für die Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplans gerade nicht maßgeblich. Da aber - wie auch seitens der Planungsgemeinschaft festgestellt wird - die Schwellenwerte für Flächen, die nach Inkrafttreten der 2. Teilfortschreibung des RROP 2014 nach § 13b BauGB entwickelt werden, nicht gelten sollen und es sich bei den Ausführungen zu § 13b BauGB in den Erläuterungen zum Plansatz nicht um eine inhaltliche Regelung handelt, erübrigen sich weitere Ausführungen unsererseits.</p>	<p>Die Ausführungen zu § 13 b BauGB in der Begründungen entfallen ersatzlos, da die Regelung zum Ende 2019 ausgelaufen ist .</p> <p>Nur soweit vorher bereits Verfahren nach § 13b eingeleitet worden sind und der Satzungsbeschluss bis 31.12.2021 vorliegt, kann der aufgeworfenen Frage noch eine gewisse Bedeutung zukommen. Für diesen eher theoretischen Fall ist zutreffend, dass Z 20 keine Bindungswirkung für die Ortsgemeinden entfaltet. Jedoch dürfte die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung i. S. des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB dann nicht gegeben sein, wenn dadurch der für die Flächennutzungsplanung vorgesehene Wohnbauflächenbedarf im Freiraum überschritten wird. Denn es dürfte durchaus ein Verstoß gegen die geordnete städtebauliche Entwicklung i. S. v. § 13b i. V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, wenn der FNP an einen Bebauungsplan anzupassen wäre, der über den verbindlich festgelegten Wohnbauflächenbedarf hinaus Neubauwohnflächen im Freiraum vorsieht, weil der Flächennutzungsplan dann die ihm zugewiesene Steuerungsfunktion nicht erfüllen kann.</p>

Anl. 2	19	VG Wörrstadt / OG Saulheim	10.10.2019	3. Weiterhin unklar ist, wie die prognostizierte Einwohnerzahl für die Ortsgemeinden ermittelt wurde, da die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz lediglich Werte für die Verbandsgemeinden vorsieht. Insoweit heißt es auch in den Erläuterungen in der Anlage 2 zum aktuellen Planentwurf, dass das Statistische Landesamt in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausberechnungen bis zur Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden veröffentliche.	Die die prognostizierte Einwohnerzahl für die Ortsgemeinden ist durch Interpolation der Werte für die Verbandsgemeinden ermittelt.
2.2.4	19	VG Wörrstadt / OG Saulheim / Stadt Alzey	10.10.2019	3. bzw. 4. Die Möglichkeit eines Flächentauschs sieht nunmehr Satz 4 (im Planentwurf vom 18.06.2018 noch Satz 3) der Zielvorgabe Z 20 vor und verweist insoweit auf Z 21. In der Begründung und Erläuterung zu Z 21 heißt es weiterhin, dass ein Flächentausch möglich ist, wenn ein Außenpotenzial zum Zeitpunkt der Planungsabsicht "aus nachvollziehbaren Gründen" nicht umsetzbar ist. Zum einen ist nicht erkennbar, ob es sich hierbei um eine zwingende Voraussetzung für den Flächentausch handeln soll. Denn in den Zielvorgaben Z 20 Satz 4 und in Z 21 selbst wird der Flächentausch nicht an weitere Bedingungen geknüpft. Vielmehr ergibt sich die Voraussetzung, dass ein bereits dargestelltes Außenbereichspotential "aus nachvollziehbaren Gründen" nicht entwickelt werden kann, lediglich aus der Begründung und Erläuterung zu Z 21. Zum anderen hatten wir bereits in unserer letzten Stellungnahme zum Planentwurf vom 18.06.2018 kritisiert, dass es sich hierbei um eine unbestimmt+K82e Regelung handelt. Zwar hat die Planungsgemeinschaft nunmehr versucht, diese Unbestimmtheit durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung bzw. Erläuterung zu beseitigen. Unklar bleibt aber weiterhin, ob und in welcher Weise derartige Gründe überhaupt dargelegt werden müssen.	Es ist zutreffend, dass der Flächentausch durch die Begründung nicht weiter als im Plansatz vorgesehen eingeschränkt werden kann. Absatz 2 der Begründung wird bis auf einen Satz gestrichen.
2.2.4	19	VG Wörrstadt / OG Saulheim	10.10.2019	5. Beibehalten wurde im aktuellen Planentwurf schließlich auch die sog. Härtefallregelung in Z 20 Satz 5 (im Planentwurf vom 18.06.2018 noch in Satz 4). Zwar wird dieser Regelung - im Gegensatz zum vorangehenden Planentwurf vom 18.06.2018 - nunmehr umfassend erläutert. Allerdings hatten wir bereits in unserer letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Regelung in der Praxis schwer umzusetzen sein dürfte und wir zudem erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Regelung unter dem Gesichtspunkt der zur gewährleistenden Planungshoheit haben, da für die betroffene Ortsgemeinde trotz eines bestehenden Wohnbauflächenbedarfs eine reine Angebotsplanung vollständig ausgeschlossen wird. Im Übrigen ist fraglich, ob es sich überhaupt um eine Ausnahmeregelung handelt. Denn während sich die Zielvorgabe in Z 20 Satz 1 des aktuellen Planentwurfes explizit an die Träger der Flächennutzungsplanung richtet, kann die Härtefallregelung nur von den Ortsgemeinden geltend gemacht werden. Zudem belegen die Ausführungen der Planungsgemeinschaft in der Begründung und Erläuterung zu diesem Plansatz, dass die einzelne Ortsgemeinde auch im Härtefall nur einen Anspruch auf ihren jeweils errechneten Bedarfswert hat, also gerade nicht einen darüberhinausgehenden Bedarf geltend machen kann. Dies war aber unseres Erachtens in der im Umweltministerium am 23.05.2017 durchgeführten Besprechung von den Vertretern der Planungsgemeinschaft gerade in Aussicht gestellt worden.	Es wird in der Begründung klargestellt, dass mit der Härtefallregelung <u>die Träger der Flächennutzungsplanung</u> ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen für einzelne Ortsgemeinden bei der Wohnbauflächenentwicklung erhalten.
2.2.4	19	VG Wörrstadt / OG Saulheim	10.10.2019	Völlig unklar ist schließlich, was der folgende Satz in der Begründung/Erläuterung zu Z 20 Satz 5 bedeutet: "Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und ein Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist."	Der Träger der Bauleitplanung hat die alleinige Entscheidungshoheit, wie die Flächen entwickelt werden sollen. Als alternative Instrumente kommen Satzungen nach § 34 BauGB infrage. Ein Bebauungsplan sollte den Interessen der Allgemeinheit dienen und nicht nur der von Einzelpersonen.
0	19	VG Wörrstadt / OG Saulheim	10.10.2019	6. Neben den vorgenannten Gesichtspunkten betreffend die Siedlungsentwicklung dürfen wir Sie schließlich namens unserer Mandantschaft bitten, für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Kirchheimbolanden - Frankfurt/Main eine entsprechende Flächensicherung im RROP vorzusehen, um den vieldiskutierten Ausbau des ÖPNV für die zahlreichen Berufspendler voranzutreiben.	Die Bahnstrecke nach Kirchheimbolanden ist auf der Bestandsstrecke im Plan enthalten. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Plans ist die vorhandene Liniendarstellung ohnehin breiter als die tatsächliche Bahnstrecke, sodass eine Flächensicherung auf angrenzenden Flächen abgedeckt ist.

2.2.5	20	OG Gau-Odernheim	10.10.2019	Die Ortsgemeinde Gau-Odernheim kann nicht nachvollziehen, wie es zu der kritisch zu betrachtenden Änderung im Kapitel 2.2.5 "Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement" kommt. Diese sind nicht in der Offenlage markiert, obwohl sich diese klar von der aktuell gültigen Fassung von 2014 unterscheiden. Gleiches gilt für 2.2.4 "Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung".	Die farbig markierten Texte beziehen sich auf die Änderungen gegenüber der ersten Offenlage 2018, nicht auf Änderungen gegenüber der genehmigten Fassung. Hintergrund dieser Hervorhebung ist, dass sich Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage auf die Passagen beschränken sollen, die gegenüber der ersten Offenlage geändert worden sind.
2.2.4	20	OG Gau-Odernheim	10.10.2019	In der aktuell gültigen Fassung von 2014 ist die Innenentwicklung noch als Ziel "Z 23" formuliert. Dieses Ziel findet sich durch die Grundsätze G 22 & G 22a nur noch abgeschwächt in der 2. Teilfortschreibung. Die Innenentwicklung sollte laut der Ortsgemeinde Gau-Odernheim weiterhin Priorität vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben. Außerdem weist die Ortsgemeinde Gau-Odernheim drauf hin, dass sich zu Grundsatz G 22a im Textteil keine Begründung finden lässt.	Der Träger der Regionalplanung berücksichtigt in seinem Festlegungsprogramm, dass landesplanerisch ohnehin das Ziel 31 bezüglich der Innenentwicklung greift. Dabei ist Ziel 31 als Handlungsauftrag insbesondere an die Träger der Bauleitplanung zu verstehen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bundesgesetzgeber die Frage der Innenentwicklung durch § 1 Absatz 5 Satz 3 bereits geregelt hat. Die Überprüfung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und deren Anrechnung im Kontext neuer Wohnbauflächenausweisungen findet auf der Ebene der Flächennutzungsplanung statt. Der derzeitige Planungsstand stellt einen handlungsfähigen Ansatz dar. Die fehlende Begründung zu G 22a wird ergänzt.
0	20	OG Gau-Odernheim	10.10.2019	Insgesamt kann die Ortsgemeinde der zweiten Teilfortschreibung ihre Zustimmung erteilen.	Kenntnisnahme
3.9	21	Bundesministerium der Verteidigung	02.10.2019	Hierzu teile ich mit, dass Festlegungen im 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP 2014); Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung Belange der Bundeswehr betroffen sind. Das Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau Worms-Abenheim wird von der in Betrieb befindlichen Produktferleitung "Fürfeld-Belheim" durchquert.	Die Leitung ist bei folgenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie stellt aber kein Hindernis für die Festlegung eines Vorranggebietes dar.
2.2.4	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Die Berücksichtigung der neuen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit dem Basisjahr 2017 wird begrüßt, da dadurch die Aktualität gewahrt bleibt. Den Gemeinden im hochverdichteten Bereich wird dadurch mehr neue Wohnbauflächen "zugestanden". Auf schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollte jedoch geachtet werden.	Kenntnisnahme
2.2.4	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Die Klarstellung im Z 20, dass nicht nur bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, sondern auch bei der Änderung oder Ergänzung neu im Außenbereich ausgewiesene Wohnbauflächen oder Wohngebiete auf den Wohnbauflächenbedarfswert angerechnet werden, wird als sinnvoll erachtet, da diese Vorgehensweise § 1 (8) BauGB entspricht. Dieser besagt, dass die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Baureitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.	Kenntnisnahme
2.2.4	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Es wird begrüßt, dass in der Erläuterung zu Z 20 darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den Bedarfswerten für die Wohnbauflächenausweisung um den Bruttobaulandbedarf handelt, d.h. die Flächen für die erforderliche Infrastruktur wie Verkehrsflächen, Spielplätze oder Grünflächen sind in den Bedarfswerten enthalten. Dies hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt.	Kenntnisnahme
2.2.4	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Es sollte aber auch für die Praxis der Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Wohnzwecke auf der Ebene des Bebauungsplanes explizit vorgegeben werden, ob auch die Ortsrandeingrünung von z. B. 5m (oder mehr Meter) Breite dazu gezählt werden muss oder nicht. "Grünflächen" allein reicht nicht, weil darunter möglicherweise nur die innenliegenden Grünflächen, Spielplätze und Parks gemeint sein könnten. Regelmäßig stellt sich diese Frage bei der Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan. Der RROP sollte darum den Kommunen unmissverständliche Vorgaben machen, was unter 1 ha Wohnbauflächenbedarfswert zu verstehen ist.	Adressat des Z 20 sind die Träger der Flächennutzungspläne und nicht der Bebauungspläne (Ortsgemeinden), daher hat der ROP keine Möglichkeit in diesem Fall aktiv einzuwirken.
3.9	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Kapitel 3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung Die Änderung der regionalplanerischen Kategorie bei den Flächen C 13, C 16, C 17, C 18 und D 14 von "Vorranggebiet für den kurz und mittelfristigen Rohstoffabbau" in "Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung" wird begrüßt, da die Flächen direkt an ein Vogelschutzgebiet angrenzen bzw. im Fall von D 14 im Kernbereich des Welterbes liegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Kommentierung ist nicht erforderlich.
3.9	22	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Wir weisen darauf hin, dass auf Seite 45 (nachrichtliche Übernahme genehmigter Rohstoffabbauflächen) der Kalksteinbruch Stromberg, Hundsfels LGB-Nr. 4078 sich nicht im Landkreis Mainz-Bingen, sondern im Landkreis Bad Kreuznach befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Tabelle 1	22	Kreis-verwaltung Mainz-Bingen	16.10.2019	Auch bitten wir die Tabelle 1 auf Seite 21 zu aktualisieren und die ehemalige Verbandsgemeinde Heidesheim der Stadt Ingelheim zuzuordnen.	Die Tabelle wird redaktionell angepasst.
3.9 Trechtingshau sen	23	Privat 2	06.10.2019	1. Können Sie bitte in Ihren Kreisen diskutieren, ob als eine Lösung die Signatur "Regionaler Grünzug (multifunktional) (Z) (Hochwasserschutz, Klimaschutz, Biotopverbund, Grundwasserschutz, Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) Grünzäsur" entfallen kann. (Wenn diese so verbleibt, kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.)	Einen Widerspruch erzeugt der regionale Grünzug weder zu einem Vorrang- noch zu einem Vorbehaltsgebiet. Regionale Grünzüge sollen in erster Linie eine flächenhafte Besiedlung verhindern. Beim Rohstoffabbau handelt es sich jedoch weder um eine bauliche Anlage noch steht die Nutzung dem Ziel eines Grünzugs dauerhaft entgegen, da am Ende eine Rekultivierung der Fläche erfolgt. Zudem ist im Regionalplan folgender Hinweis enthalten: Die zeichnerische Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren im Regionalplan im Maßstab 1:75.000 ist gebietsscharf. Die weitere räumliche und inhaltliche Konkretisierung bis hin zur parzellenscharfen Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanung.
3.9 Trechtingshau sen	23	Privat 2	06.10.2019	2. Gleiches gilt für die Plandarstellung der Signatur "Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)". Das legt die Grundlage für Diskussionen. Die Plandarstellung im rechtskräftigen Regionalplan gibt dem Rohstoff den erforderlichen Stellenwert. In der Karte zu Beschlussfassung vom 28.06.2019. liegen die Signaturen nun so, dass die Signaturen für das "Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung" nebeneinander zum "Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)" zu sehen sind. Was ist den nun der planerische Wille?	Vorbehaltsgebiete können sich hier ohne Widerspruch überlagern. Auch nach einem Rohstoffabbau kann das Gebiet wieder der Erholung zugänglich gemacht werden.
Legende Karte	23	Privat 2	06.10.2019	3. Warum fehlen in der Legende der Karte bei den Signaturen für "Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau" "Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung" "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten)" und "Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung" die Zusätze "Z" und "G"?	Die Zusätze "Z" und "G" werden in der Gesamtkarte ergänzt.
2.2.4	24	OG Langen- lonsheim	15.10.2019	Die Ortsgemeinde Langenlonsheim als zentraler Ort in der neuen VG Langenlonsheim-Stromberg weist in den vergangenen Jahren ein starkes Wachstum auf (ganz entgegen der Prognosewerte aus den der Vorlage beiliegenden Wohnbauflächenbedarfsparameter/-werte). Wohnraum und Baugrundstücke fehlen, so dass wir stark steigende Preise zu verzeichnen haben. Vor diesem Hintergrund plant die Ortsgemeinde in den Jahren 2020 bis 2030 die Realisierung eines weiteren Neubaugebiets für Ein- und wahrscheinlich auch Mehrfamilienhäusern, das Gebiet Borngraben. Die Gesamtfläche dieses Gebiets liegt bei ca. 13 ha. Eine Beschränkung auf die im Plan vorgesehene Fläche von 8.1 ha, verteilt auf einen Zeitraum von 15 Jahren, würde die weitere Entwicklung der Ortsgemeinde Langenlonsheim in starkem Maße einschränken. Dieser Einschränkung widerspricht der Ortsgemeinderat und spricht sich für eine Korrektur des Raumordnungsplans in der geschilderten Weise.	Die Wohnbauflächenreservenüberhänge von 50 ha in der VG Langenlonsheim widersprechen der angegebenen starken Nachfrage. Das Instrument des Flächentausches nach Z 21 wäre ein denkbarer Ansatz um ein Wohngebiet von 13 ha zu ermöglichen. Der errechnete Bedarf von 30 ha (bzw. 49,5 ha bei Mitberücksichtigung der VG Stromberg) kann innerhalb der VG verteilt werden, wobei sich eine Schwerpunktsetzung im Grundzentrum Langenlonsheim anbietet.
0	25	General- direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landes- denkmalpflege)	15.10.2019	Bei den hier behandelten, im Vorgang aufgeführten, Änderungen am ROP sind denkmalpflegerische Belange nach unseren Erkenntnissen nicht betroffen. Zwar finden einige Änderungen in der weiteren Umgebung von Kulturdenkmälern statt; jedoch kann die Direktion Landesdenkmalpflege keine negativen Einflüsse erkennen, welche über die reguläre, gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zum Erhalt des Kulturdenkmals sowie dessen Umgebung (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG) hinausgeht. Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Wir gehen davon aus, dass die Direktion Archäologie von Ihnen unmittelbar beteiligt worden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.4	12	Landwirt- schaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Raumordnungsplans den anhaltenden Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht ausreichend reguliert und dies im Wesentlichen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht. Wir halten daher unsere grundsätzlichen Einwände gegen die Inhalte der zweiten Teilfortschreibung des Planes im Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur vollumfänglich aufrecht. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 28. September 2018. Insbesondere die Tatsache, dass Potenzialflächen im Innenbereich nicht mehr auf die Wohnbauflächenbedarfswerte angerechnet werden müssen, widerspricht dem gesetzlichen Grundsatz der "Innenentwicklung vor Außenentwicklung." U. E. kann die Einhaltung dieser Vorgabe nicht allein den Trägern der Bauleitplanung überlassen werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Kommunen eine umfangreichere Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen im bisherigen Außenbereich.	Die Innenentwicklung hat nach wie vor Vorrang vor Außenentwicklung. Der Träger der Regionalplanung berücksichtigt in seinem Festlegungsprogramm, dass landesplanerisch ohnehin das Ziel 31 bezüglich der Innenentwicklung greift. Dabei ist Ziel 31 als Handlungsauftrag insbesondere an die Träger der Bauleitplanung zu verstehen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bundesgesetzgeber die Frage der Innenentwicklung durch § 1 Absatz 5 Satz 3 bereits geregelt hat. Die Überprüfung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und deren Anrechnung im Kontext neuer Wohnbauflächenausweisungen findet auf der Ebene der Flächennutzungsplanung statt. Der derzeitige Planungsstand stellt einen handlungsfähigen Ansatz dar.

2.4	12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Wir halten fest, dass im Vergleich zum ursprünglichen Plan die Bedarfswerte erhöht und gleichzeitig die vorhandenen anzurechnenden Potenzialwerte durch Nichtberücksichtigung der Innenpotenziale verringert wurden. Zudem hat man insbesondere durch die Härtefallklausel weitere Schlupflöcher geschaffen, um mehr Wohnbauflächen im Außenbereich auszuweisen. Das Bundes- und Landesziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, wird durch diese Teilfortschreibung des Raumordnungsplans ad absurdum geführt.	Die Anwendung der Härtefallklausel ist auf Einzelfälle beschränkt und dürfte daher in quantitativer Hinsicht nicht ins Gewicht fallen.
2.4	12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Positiv zu bewerten sind die ergänzten Begründungen und Klarstellungen zu den Grundsätzen und Zielen im Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur. Auch sollten die Beispielrechnungen die Handhabung des Planes erleichtern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gesamt-Karte	12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Die östlich der Ortslage von Monsheim dargestellte Gewerbefläche ist ein Ergebnis einer zwischen der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung, der Oberen Landesplanungsbehörde, der Planungsgemeinschaft sowie der Landwirtschaftskammer abgestimmten Vereinbarung. Neben der Darstellung der Gewerbefläche war jedoch auch eine umfangreiche Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen Teil der Vereinbarung. Obwohl wir in den Gremien der Planungsgemeinschaft mehrfach auf die Einhaltung dieses Vertrages hingewiesen haben, wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen nicht im vereinbarten Umfang dargestellt. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel. Wir fordern nach wie vor die vollumfängliche Umsetzung der geschlossenen Vereinbarung im Raumordnungsplan.	Das Thema wurde bereits mehrfach in den Gremien der Planungsgemeinschaft erörtert. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft wurden im Bereich Monsheim gegenüber der ersten Offenlage ausgedehnt. In der OG Monsheim soll jedoch ein Teil des Siedlungsentwicklungskorridors im Süden erhalten bleiben um die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig einzuschränken.
3.9	12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Fachlich nicht nachvollziehbar ist für uns die Anpassung der Ausweisungen zum Rohstoffabbau im Überlappungsbereich mit dem Plan der Region RheinNeckar. Das dem RROP Rheinhessen-Nahe zugrundeliegende Rohstoffkonzept ist differenzierter und aktueller als die Darstellungen der Region Rhein-Neckar, sodass der Anpassungsbedarf in deren Plan vorgenommen werden sollte.	Die Landwirtschaftskammer hat diese Mitteilung bereits im Zuge der ersten Anhörung und Offenlage zur zweiten Teilfortschreibung gegeben. Es wird auf die Abwägungsentscheidung hierzu verwiesen.
Anl. 1	12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	27.09.2019	Redaktionell möchten wir anmerken, dass auf Seite 63 unter Punkt 7 "Bevölkerungsvorausberechnung" das Basisjahr 2017 und nicht das Jahr 2013 als Grundlage für die Berechnung zu nennen ist. Zudem ist die Veröffentlichung der Zahlen durch das Statistische Landesamt in 2019 bereits erfolgt.	Anregung wird übernommen und das Basisjahr entsprechend korrigiert.
2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdesheim / Nahe	19.09.2019	Mit der o. g. Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplanes sind wir nicht einverstanden. Die im Rahmen der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rüdesheim zugeordneten Gemeinden aus der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein Ebernburg (Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe, Duchroth) wurden dem Nahbereich Rüdesheim nicht zugeordnet. Wir stellen hiermit den Antrag, die Zuordnung zu ändern und damit entsprechend der Kommunalreform richtig zu stellen. Begründung: Bereits mit Schreiben vom 10.09.2018 haben wir mitgeteilt, dass unter Punkt 2.3.2 "Zentrale Orte" die Nahbereichsabgrenzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die kooperierenden Grundzentren Rüdesheim und Waldböckelheim fehlerhaft ist. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass der Nahbereich der Ortsgemeinde Rüdesheim die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rüdesheim, ausgenommen des Nahbereiches Waldböckelheim auch die Ortsgemeinden Norheim, Traisen, und Niederhausen beinhaltet. Der Nahbereich Waldböckelheim umfasst die in der Tabelle 2 aufgeführten Gemeinden nebst den Ortsgemeinden Oberhausen und Duchroth.	Im Eingemeindungsvertrag der ehemaligen Stadt Bad Münster am Stein wurde geregelt, dass der Nahbereich Bad Kreuznach nicht verändert wird. Dies hat zunächst fiskalpolitische Bedeutung. Es würde dem bisherigen Vorgehen im ROP widersprechen, wenn man die Nahbereiche abweichend von der fiskalpolitischen Zuordnung definiert. Diese bisher in der Region deckungsgleichen Nahbereiche wären dann nicht mehr kongruent.

2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdeshheim / Nahe	19.09.2019	<p>Entgegen unserer bisherigen Auffassung wurden im neuen Entwurf nunmehr alle 5 Gemeinden gänzlich der Stadt Bad Kreuznach als Nahbereich zugeordnet. Dies erfolgte auf Anregung gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, Referat 334, Kommunale Finanzen, Kommunaler Entschuldungsfonds, vom 14. September 2018. Als Begründung wird hier auf die finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes Bezug genommen.</p> <p>Im Rahmen der Kommunalreform wurden der Verbandsgemeinde Rüdeshheim die 5 Ortsgemeinden zugeteilt mit der Folge, dass diese Gemeinden voll und ganz in den Versorgungsbereich der Verbandsgemeinde Rüdeshheim übergehen. Dass diese Gemeinden mangels eigenem zentralen Versorgungsbereich nach der Ausgliederung der Ortsgemeinde Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg der Stadt Bad Kreuznach zugeordnet waren, darf hierbei keine Rolle spielen, da es in der Verbandsgemeinde Rüdeshheim zentrale Orte gibt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gemeinden Traisen, Niederhausen und Norheim schon immer aufgrund der Entfernung und der Verbindung tendenziell nach Rüdeshheim gehörten. Gerade diese 3 Gemeinden gehörten bis zur Verwaltungsreform 1970 zur alten Amtsverwaltung Rüdeshheim.</p>	<p>Die Neuziehung von Verbandsgemeindengrenzen wirkt sich nicht automatisch auf die Nahbereiche aus. Beispielsweise gehören Teile der VG Rhein-Nahe dem Nahbereich Bingen an und nicht dem Nahbereich Bacharach, dem einzigen Grundzentrum in der Verbandsgemeinde.</p> <p>Nur im Falle einer Eingemeindung werden die Nahbereichsgrenzen automatisch angepasst.</p>
2.3.2 Tabelle 2	26	VG Rüdeshheim / Nahe	19.09.2019	<p>Bürgermeister Lüttger hatte diese Problematik bereits frühzeitig mit Herrn Wagenführer und Herrn Staatssekretär Güther Kern besprochen. Von dortiger Seite wurde wörtlich "notfalls eine Gesetzesänderung" zugesagt. Lediglich der Bereich der Schlüsselzuweisung wurde nun als Änderung seitens des Ministeriums in Aussicht gestellt.</p> <p>Wir legen großen Wert darauf, dass die Nahbereichsabgrenzung geändert wird und die Gemeinden Traisen, Norheim, Niederhausen, Oberhausen an der Nahe und Duchroth der Verbandsgemeinde Rüdeshheim zugeordnet werden.</p>	<p>Ansprechpartner ist hier zunächst das Ministerium. Sofern die Nahbereiche fiskalpolitisch angepasst werden, kann auch eine Anpassung im ROP erfolgen.</p>
0	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>Der Stadtrat der Stadt Stromberg hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2019 erneut mit der Fortschreibung befasst und nimmt hierzu wie folgt Stellung: "Die Stadt Stromberg wiederholt die im bisherigen Verfahren geäußerten Bedenken und erinnert an das angekündigte Gespräch zwischen der Planungsgruppe, Verbandsgemeinde und der Stadt Stromberg." Die unten stehende Stellungnahme vom 25.09.2019 fügen wir der Vollständigkeit halber nochmals an. Das angekündigte Gespräch findet am 15.10.2019 in Stromberg statt.</p>	<p>Es fanden gemeinsame Gespräche am 15.10.2019 bei der VG Stromberg und am 05.11.2019 bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach statt. Der Sachverhalt wurde insbesondere am 05.11.2019 mit weiteren Behördenvertretern umfassend erörtert und aufgeklärt. Regionalplanerische Belange sind im Falle des Kalksteinbruchs "Hunsfels" nicht berührt. Das Ergebnis der Erörterung im Behördentermin am 05.11.2019 ist in dem von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft verfassten Ergebnisvermerk vom 11.11.2019, der allen Teilnehmern zugestellt wurde, festgehalten.</p>
2.2.4	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>Grundsätzlich befürwortet die Stadt Stromberg die Überarbeitung des Kapitels "Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung". Die Definition der Ziele und die Begründung für die erforderlichen Vorgaben sind jetzt wesentlich besser nach zu vollziehen. Trotzdem ist die Stadt Stromberg nicht mit allen Formulierungen einverstanden und regt deshalb nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
0	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>1. Der ROP sollte nicht nachgebessert, sondern grundsätzlich neu aufgestellt werden. Dies führt nicht nur zu einer größeren Akzeptanz, sondern trägt auch zur Klarheit bei. Die Verfahrensfehler bzw. die Einwendungen - auch der Stadt Stromberg - die auch im Rahmen des unter dem AZ: 1 C 10636/16.OVG anhängigen Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Rheinland-Pfalz vorgebracht wurden - werden durch eine Fortschreibung nicht beseitigt. Der ROP 2014 ist insgesamt verfahrensfehlerhaft und deshalb in seiner Gesamtheit unwirksam.</p>	<p>Die Verfahrensfehler, den Gesamtplan betreffend, wurden durch die erste Offenlage geheilt, in der noch einmal der gesamte Plan ausgelegt wurde.</p>
2.2.4	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>2. Zum Plansatz G13: Vorliegend enthält der Plansatz G 13 genau die gleiche Begründung wie der Plansatz G 13 alter Fassung. Das ist nicht sachgerecht, denn im Gegensatz zur alten Fassung, die von einer Eigenentwicklung der Gemeinden spricht, geht es jetzt um Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung (im Gegensatz zu Gemeinden mit der besonderen Funktion "Wohnen"). Es ist nicht ersichtlich, dass die hierfür erforderliche Begründung angepasst oder überarbeitet wurde.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

2.2.4	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>3. Zum Plansatz Z 20 Satz 1: der Plansatz legt fest, dass Wohnbauflächen oder Wohngebiete. die erstmals im FNP in Bereichen von Außenbereichen ausgewiesen werden, für die Dauer von 15 Jahren die ha-Angaben, die in der Tabelle 1 aufgelistet sind, nicht überschreiten dürfen. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Sie könnte bedeuten, dass die Tabelle 1 für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des ROP gilt. Das ist kritisch zu sehen. Die Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundene Wohnbauflächenbedarf können sich abweichend von einer Prognose und damit auch von Tabelle 1 entwickeln. Da Ziffer 7 der Anlage 1 auf die Bevölkerungsentwicklung verweist, wie sie vom statistischen Landesamt berechnet wurde und eine Anpassung der Wohnbauflächen vorsieht, falls sich auf Basis neuer Daten eine neue Grundlage ergibt, ist hier eine variable Vorgehensweise vorgesehen, die im Gegensatz zu der oben beschriebenen statischen Komponente steht. Um dem Sinn und Zweck der augenscheinlich gewollten Flexibilität Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Plansatz Z 20 S. 1 und Tabelle 1 zu ändern und eine korrespondierende Regelung zu schaffen.</p>	<p>Der Wohnbauflächenbedarf ist kalkulatorisch für 15 Jahre berechnet, zunächst einmal unabhängig vom Inkrafttreten des jeweiligen Flächennutzungsplans. Der kalkulatorische Zeithorizont lehnt sich an die übliche Geltungsdauer der Flächennutzungspläne an. Dieser Wohnbauflächenbedarf darf innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplans nicht überschritten werden. Soweit die zweite Teilfortschreibung des Regionalplans in 2020 in Kraft tritt, ist damit eine Geltungsdauer von mindestens 10 Jahren verbunden (bis 2030). Dieser Zeitraum (und darüber hinaus bis 2035) ist durch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes gestützt.</p> <p>Planungshorizonte der Regionalen Raumordnungspläne und der Flächennutzungspläne sind in der Regel nicht deckungsgleich. So können Flächennutzungspläne, soweit sie nicht gleich zu Beginn der Wirksamkeit des Regionalplanes aufgestellt werden, wie bisher auch, über die Geltungsdauer des Regionalplans hinausgehende Planungshorizonte haben. Ein besonderes Planungserfordernis resultiert hieraus auch dann nicht, wenn ein Planungshorizont bis 2040 angestrebt wird, da für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zunächst bindend der Wohnbauflächenbedarfswert des ROP anzusetzen sind. Die auf dieser Basis ausgewiesenen Wohnbauflächen bilden eine tragfähige Basis für die Befriedigung des Wohnbauflächenbedarfs auf mittlere Sicht, auch wenn die Wohnbauflächenbedarfswerte, bevölkerungsprognostisch betrachtet, einen Planungshorizont bis 2040 nicht abbilden können. Insoweit sich jedoch durch zwischenzeitlich neu vorliegende Bevölkerungsvorausberechnungen neue Trends der Bevölkerungsentwicklung abzeichnen, sei es durch verstärkte Zuzüge aus der Binnenwanderung oder aus innereuropäischen Zuwanderungen oder auch durch veränderte landesplanerische Rahmensetzungen, z.B. durch eine neues Landesentwicklungsprogramm liegen veränderte Erkenntnisse und Tatsachen vor, welche Anlass geben, die regionalplanerischen Konzepte und die Flächennutzungspläne fortzuschreiben. Eine korrespondierende Regelung wird hier nicht für erforderlich gehalten.</p>
2.2.4	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>4. Zum Plansatz Z 20 Abs. 2: hiernach sind auf den festgelegten Wohnbauflächenbedarf Mischbauflächen mit 50 % anzurechnen. Das ist weder begründet noch nachvollziehbar. Es geht vorwiegend um die Darstellung von Wohnbauflächen. Warum hierauf plötzlich gemischte Flächen anrechenbar sein sollen, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrates. Von daher sollten der Plansatz geändert und die Mischbauflächen ersatzlos gestrichen werden. Zudem sind nach dem Plansatz Z 20 Abs. 2 Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht anzurechnen - dies steht im Widerspruch zu Plansatz Z 20 Abs. 2, wonach Flächen, die in B-Plänen ausgewiesen sind, anzurechnen sind.</p>	<p>Mischbauflächen werden in der Regel für Wohnzwecke genutzt. Insofern ist die Anrechnung dieser Flächen mit mindestens 50% als Wohnbaufläche der Sache nach begründet .</p>
3.9	27	VG Stromberg	08.10.2019	<p>1. Zu Kapitel 3.9. (Rohstoffsicherung) verweist der Stadtrat voll inhaltlich auf seine bereits im vorangegangenen Verfahren abgegebene ausführliche Stellungnahme und macht diese auch zum Gegenstand dieses Verfahrens. Die damals geltend gemachten Bedenken wurden im Rahmen der Teilfortschreibung nicht abgearbeitet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass eine breitere Akzeptanz sehr viel einfacher herbeizuführen wäre, wenn man sich - auch im Falle einer vollständigen Neufassung - um eine klare und einfache Sprache bemühen würde, die es den Ratsmitgliedern leichter macht, sich mit einer solch komplexen Thematik zu befassen.</p>	<p>Zu diesem Sachverhalt wurden am 15.10.2019 in der VG Stromberg mit der Stadt Stromberg und der VG Stromberg sowie am 5.11.2019 in einem breit angelegten Behördengespräch alle relevanten Aspekte erörtert. Es wurde festgehalten, dass die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nicht in unmittelbarem Konflikt mit regionalplanerischen Zielen stehen. Ein Ziel der Raumordnung ist nicht berührt, da es sich bei dem genehmigten Rohstoffabbaugebiet um eine rein nachrichtliche Darstellung im Regionalplan handelt. Es wird auf den Vermerk vom 11.11.2019 zum Erörterungstermin am 5.11.2019 verwiesen. Es besteht kein weiterer regionalplanerischer Handlungsbedarf.</p>

3.9	27	Stadt Stromberg	29.10.2014 und 26.09.2018	<p>Insbesondere zum Thema "Rohstoffsicherung" wird eine ähnliche Verfahrensweise befürchtet. Nach dem Motto "was im Regionalplan steht, ist für die Gemeinden bindend" hat die Stadt anschließend kaum noch Instrumentarien zur Verfügung, um die Städtebauförderung selbst weitgehend frei zu regulieren, wenn auch hier die nachträgliche Anpassung der Flächennutzungspläne gefordert wird.</p> <p>5. a) Genau aus diesem Grunde spricht sich die Stadt Stromberg auch entschieden gegen das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau "Kalkstein" 4078/1 sowie das Gebiet für langfristige Rohstoffsicherung Hunsfels 4078/2 aus. In der Vergangenheit hat Stromberg erheblich unter dem Kalksteinabbau im Bereich Hunsfels gelitten. b) Zwischen dem Betreiber des Steinbruchs und der Stadt wird z. Z. ein Bebauungsplan erarbeitet. Der Abbau wurde bereits eingestellt. Unter anderem erfolgte die Einstellung deshalb, weil sich ein fast 50 Meter tiefer Grundwassersee gebildet hat, der darüber hinaus von einer warmen Quelle gespeist wird. Durch die angedachte langfristige Rohstoffsicherung wird dieses Ökosystem, das gerade dabei ist, sich zu regenerieren, erneut empfindlich gestört werden. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes wird auch das Gelände Hunsfels, das z. Z. nicht weiter ausgebeutet wird, derzeit überplant. Alleine mit der Wiedereinstellung ist ein erhebliches Konfliktpotenzial gegeben, das der tatsächlichen Sachlage nicht Rechnung trägt.</p> <p>6. Gleiches gilt für das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung für die Gesteinsart Kalkstein (6001/1) und das Vorbehaltsgebiet 6001/2 Gollenfels). Dieser Bereich wurde bislang als Kalkofen/Stadtwald bezeichnet. Stromberg ist hier durch die Verkehrsbelastung unmittelbar betroffen. Die möglichen Belastungen des Luftkurorts Schindeldorf und des Stadtzentrums sind hinlänglich bekannt. Zudem wird mit einem weiteren Bebauungsplan im Bereich des alten Kurhauses gegenwärtig die Erschließung eines unmittelbar angrenzenden Wohngebietes vorgenommen, was mit einem Rohstoffabbau unvereinbar wäre.</p> <p>7. Weiterhin wird widersprochen, dass in dem Bereich zwischen Roth/ Waldaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf) ein weiteres Gebiet zur nachhaltigen Rohstoffsicherung vorgesehen ist. (Quarzit 4079, 76,19 ha) Bei der Erschließung dieses Rohstoffgebietes sind erhebliche Bereiche des Stadtgebietes betroffen. Das Rohstoffgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wohnbaugebietes. Mit einer Erschließung von Rohstoffen in diesem Bereich kann und wird sich die Stadt nicht einverstanden erklären.</p>	<p>Auftrag des Pilotprojektes war alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen.(2014)</p> <p>6. Die Zuordnung der Flächen zum Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung und zum Vorbehaltsgebiet zeigt, dass diese Flächen der Rohstoffsicherung dienen und innerhalb der Gültigkeit des ROP nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung stehen.(2014)</p> <p>7. Die Zuordnung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung weist darauf hin, dass Abbau innerhalb des Planzeitraums nicht in Betracht kommt.</p>
3.9	27	Stadt Stromberg	29.10.2014 und 26.09.2018	<p>8. Mit den Quarzitsteinbrüchen Alexandra 4077, 4077/1 und 4077/2 werden insgesamt 100 ha (!) Abbaufäche als Abbaufächen ausgewiesen. Dies bedeutet eine enorme Vergrößerung der Flächen im Guldenbachtal (zu den vorhandenen 24,91 ha kommen weitere 85,93 ha hinzu, bei gleichzeitig verringerten Abständen zu den bebauten Flächen. Die Stadt Stromberg spricht sich dagegen aus. Die Quarzitgrube "Marie Luise" in Schöneberg, angrenzend an den Luftkurort Stromberg-Schindeldorf, erscheint in der Planung (4080, 4080/1) als Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau. Die Nähe zum Schindeldorf, aber auch zu Eckenroth und Schöneberg und die mit einem Betrieb verbundenen Beeinträchtigungen lassen das Vorhaben nicht sinnvoll erscheinen. Insgesamt stehen alle beschriebenen Abbaufächen (Gesamtfläche 211 ha) und deren mögliche Erschließung in eklatantem Widerspruch zu den teilweise schon in der Umsetzung befindlichen planerischen Vorhaben der Stadt Stromberg. Aktuelle Veränderungen sind nicht berücksichtigt. Die Anstrengungen der Stadt Stromberg zur Entwicklung des touristischen Angebots und zu einer harmonischen städtebaulichen Entwicklung werden mit den Vorhaben des Raumordnungsplans im Bereich Rohstoffsicherung ad absurdum geführt.</p>	<p>8. Im Regionplan werden Flächen für die Rohstoffsicherung ausgewiesen, die Details über einen möglichen Abbau werden im Genehmigungsverfahren geklärt. Ergänzung der Abwägung im November 2018 Bei dem Gebiet 4077 handelt es sich um einen bereits genehmigten Rohstoffabbau, 4077/1 kurz- bis mittelfristiger Rohstoffabbau und 4077/2 langfristige Rohstoffsicherung. Die Rohstoffgebiete 4080 und 4080/1 sind im Zuge der ersten Teilfortschreibung des ROP aus der Planung herausgenommen worden.</p> <p>Gesamt abwägung (zweite Teilfortschreibung ROP 2018): Das Gebiet der VG und der Stadt Stromberg ist durch zahlreiche Lagerstätten (Quarzit und Kalkstein) und aktive Tagebaue gekennzeichnet. Die relativ hohe Konzentration von Abbau- und Lagerstätten ist auf die gute Eignung und Abbauwürdigkeit der Rohstoffe zurückzuführen und weist das Gebiet um Stromberg als einen regionalen Schwerpunkt des Rohstoffabbaus und auch für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zur Deckung eines möglichen Rohstoffbedarfes zukünftiger Generationen aus. Letzteres erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung im Regionalen Raumordnungsplan (RROP). Dabei bedeutet die Darstellung von Rohstoffsicherungsflächen dieser Kategorie keine Vorwegnahme einer Abbaugenehmigung. Sie sichert die Flächen, um zu verhindern, dass eine anderweitige Planung einem möglichen zukünftigen Abbau entgegensteht. Dies ist aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe letztlich so erforderlich und nicht vermeidbar. Alternativen, welche zu einem geringeren Rohstoffbedarf in der Zukunft beitragen und sich dadurch möglicherweise die Inanspruchnahme des Rohstoffes vermeiden lässt, sind gegenwärtig nicht in Sicht, jedoch ist eine solche Entwicklung auch nicht von vornherein auszuschließen. Im Zuge des Pilotprojektes Regionale Rohstoffsicherung sind raumbedeutsame Umweltbelange berücksichtigt worden. Es wird hierzu auf den Bericht „Regionale Rohstoffsicherung“ sowie auf die Ausführungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) verwiesen. Die derzeit getroffenen Abgrenzungen der Rohstoffabbau- und Rohstoffsicherungsgebiete sind in der Regel nicht parzellen- sondern bereichsscharf. Räumliche Konkretisierungen zukünftiger Abbaufächen sind somit im Zuge der immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Genehmigung möglich. In diesem Zusammenhang sind auch vertiefend umweltrelevante Wirkfaktoren (beispielsweise Lärm- und Staubemissionen) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu analysieren und zu bewerten. Die Stadt Stromberg spricht sich nun wiederholt gegen weitere Festlegungen von Rohstoffgebieten auch außerhalb ihres Stadtgebietes aus, da aus ihrer Sicht mit dem Rohstoffabbau auch gewisse lokale Beeinträchtigungsmomente (Umwelt, städtebauliche Entwicklung) verbunden sein können, und die Stadt Stromberg auch Anstrengungen zur Entwicklung touristischer Angebote unternimmt und eine harmonische städtebauliche Entwicklung anstrebt. Sie sich spricht konkret gegen folgende Gebiete aus. 4077 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, hier genehmigte Abbaufäche) Daxweiler 4077/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Daxweiler 4077/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Daxweiler 4078/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Stromberg 4078/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Stromberg 4079 Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zwischen Roth/Waldaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf) (4080 und 4080/1 sind nicht mehr Gegenstand der regionalen Rohstoffsicherungsplanung) 6001/1 und 6001/2 Stromberg. (Hinweis: Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließende Bewertung naturschutzfachlicher und</p>

2.2.4	VG Gau- 28 Algesheim	14.10.2019	<p>Unter den ausgelegten Beteiligungsunterlagen befindet sich die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung 2018 zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhausen-Nahe. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2018 ist es für uns weiterhin nicht nachvollziehbar, dass Ortsgemeinden ausschließlich aufgrund der formellen Zuordnung zum "Mittelbereich Mainz" einen höheren Grundwert aufweisen. Konkret sind z.B. Gemeinden alleine durch ihre Zugehörigkeit zur VG Rhein-Selz mit einem Grundwert von 2,4 versehen, während die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, welche näher am Rhein-Main-Gebiet liegen, dem Großraum Ingelheim und so lediglich einem Grundwert von 2,3 zugeordnet werden. Wir halten die Grundwerte weiterhin nicht für ausreichend. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass diese Anregung ausschließlich zur Kenntnis genommen wurde und bitten um entsprechende Erläuterung (in der Abwägung auf S. 40).</p>	<p>Der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte für alle Träger der Flächennutzungsplanung in der Region liegen einheitliche Kriterien und Parameter zugrunde, welche umfassend in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfes der zweiten Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes dargelegt sind.</p> <p>Die Raumstruktur wurde im LEP IV festgelegt und bildet bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes einen wichtigen raumordnerischen Parameter. Darüber hinaus wurde das Gutachten des Statistischen Landesamtes zur Wohnbaufergstellung der letzten 15 Jahren zugrunde gelegt und schließlich wurde die Gemeindefunktion als weiteres Kriterium berücksichtigt.</p> <p>Die VG Gau-Algesheim liegt laut LEP IV in einem Verdichtungsbereich mit einer konzentrierten Siedlungsstruktur.</p>
2.2.4	VG Gau- 28 Algesheim	14.10.2019	<p>Darüber hinaus möchten wir auf Seite 19 der Abwägung Bezug nehmen, wonach Ihrer Aussage nach die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP bei den Gemeinden Schwabenheim und Ockenheim nicht vorliegen, da kein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliege. Die Ortsgemeinde Ockenheim wird im RLP-Takt angefahren. Es bestehen Umsteigemöglichkeiten mit Bus und Bahn sowohl zum Bahnhof Bingen als auch zum Hauptbahnhof Mainz. Darüber hinaus bekommt die Linie 601 im Rahmen des Winterfahrplans ab Dezember 2019 eine neue Linienführung mit der Zielsetzung, die Ortsgemeinde Aspisheim und den Stadtteil Dromersheim an das Schienennetz und somit den Bahnhof in Ockenheim anzubinden. Dementsprechend bestehend hier ab Dezember weitere Umsteigemöglichkeiten. In der Ortsgemeinde Schwabenheim bestehen Umsteigemöglichkeiten vom RNN Gebiet zum Stadtbusbereich Mainz.</p>	<p>Die Festlegung von qualifizierten Haltepunkten mit Umstiegsmöglichkeiten wurde gemeinsam mit den Verkehrsverbänden in 2014 festgelegt. Diese Festlegung ist nicht statisch. Bei der nächsten Fortschreibung des Raumordnungsplanes werden die qualifizierten Haltepunkte erneut überprüft. Dies kann dazu führen, dass weitere Haltepunkte dazu kommen könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Handlungsbedarf das Instrument zu ändern.</p>
3.9	VG Gau- 28 Algesheim	14.10.2019	<p>Bezugnehmend auf die Ausweisung von 23 ha Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung (LGB-Nr.5261/1) im Bereich Laurenziberg schreiben Sie in Ihrer Abwägung auf S. 68, dass die Zulässigkeit etwaig geplanter Rohstoffabbauvorhaben an die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzgebietszielen gebunden ist und im Übrigen auch andere Belange wie z.B. die Naherholung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Laurenziberg stellt sich unseres Erachtens als ein besonders ökologischer und schützenswerter Bereich hinsichtlich verschiedener Umweltaspekte sowie Naherholungsaspekte dar und ist darüber hinaus Heimat für seltene Tierarten. Aus unserer Sicht macht aus den genannten Aspekten die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zur Rohstoffsicherung keinen Sinn, wenn schon heute bekannt ist, dass ohnehin in der Abwägung die Belange des Naturschutzes sowie der Naherholung überwiegen werden. Darüber hinaus ist die Abfuhr eines möglichen Rohstoffabbaus im Bereich Laurenziberg nicht gesichert. Aus den gleichen Gründen sprechen wir uns ebenfalls gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes zur Rohstoffsicherung (LGB-Nr.: 5235/1) im Bereich der Gemarkung Ober-Hilbersheim aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung. Eine eingehende Kommentierung/Abwägung ist hier nicht erforderlich. Es wird auf den Rohstoffdialog, das dort vereinbarte methodische und systematische Vorgehen verwiesen, in dem gewichtete Umweltbelange bei der Ermittlung von Rohstoffpotenzialflächen und deren Eignung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Verkehrsproblematik ist bekannt. Das Rohstoffforum ist mit dieser Frage befasst. Die Fragestellung ist zu gegebener Zeit zu lösen, insoweit ein Rohstoffabbau konkret geplant wird.</p> <p>Ziel der vorliegenden erneuten Anhörung zur zweiten Teilfortschreibung war es, mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sicherzustellen, dass Belange von Natura 2000-Gebieten auch bei Rohstoffgebieten, die unmittelbar an diese Schutzgebiete angrenzen und für die keine FFH-Vorprüfungen vorliegen, berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich liegt eine naturschutzfach fundierte FFH-Vorprüfung vor, welche zu folgendem Ergebnis kommt: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des VSG Ober-Hilbersheimer.“</p> <p><u>In Kenntnis der vorliegenden Tatsachen kann der ursprüngliche Status "Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau" aus Sicht der Geschäftsstelle wiederhergestellt werden.</u></p>
2.2.4	VG Gau- 28 Algesheim	14.10.2019	<p>Die aufgeführten Erläuterungen zu Z 20 mit Darstellung der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich des § 13 b BauGB nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich um keine "Nicht rechtskonforme Bebauungspläne" handelt, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 b BauGB erfüllt sind. Die maximal zulässige Grundfläche von 10.000 m2 begrenzt die möglichen Baugebietsgrößen und somit gleichzeitig das befürchtete Überangebot an Wohnbauflächen. Durch die gut angebundene Lage der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sowie die direkte Nähe zur Stadt Mainz und insgesamt dem Ballungsraum Rhein-Main, erleben wir täglich eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die die Verbandsgemeinde aktuell nicht erfüllen kann. Der angespannte Wohnungsmarkt und die sehr hohe Nachfrage bringen die Gemeinden dazu, neuen Wohnraum auszuweisen, der erfahrungsgemäß innerhalb kürzester Zeit veräußert wird. In der Praxis zeigt sich somit, dass keine Gefahr durch ein Überangebot an Wohnbauflächen besteht. Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass die Interpretation zum Thema § 13 b BauGB unseres Erachtens nicht Bestandteil des Textes zum RROP sein sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass der § 13 b BauGB zeitlich begrenzt ist und ohnehin eine Aufstellung der Bebauungspläne nur noch bis Dezember 2019 möglich ist. Daher erachten wir es als falsch, die Hinweise im RROP zu integrieren, welcher eine deutlich längere Laufzeit aufweist.</p>	<p>Die Ausführungen zu § 13b BauGB in der Begründungen entfallen ersatzlos, da die Regelung zum Ende 2019 ausgelaufen ist .</p>

Anl. 1	28	VG Gau-Algesheim	14.10.2019	Wir möchten redaktionell darauf hinweisen, dass in der Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter/-werte unter der Spalte Bevölkerungsvorausberechnung 2030 auf das Basisjahr 2017 hingewiesen wird, jedoch unter der Fußnote Nr. 4 das Basisjahr 2013 angegeben wird. Ebenso ist auf S. 63 des Dokuments unter Nr. 7 Bevölkerungsvorausberechnung der Hinweis auf das Basisjahr 2013 gegeben. Wir möchten darauf hinweisen, dass in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde die mit Stichtag 12.2017 zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen teilweise bereits heute überschritten sind.	Anregung wird übernommen und das Basisjahr entsprechend korrigiert. Kenntnisnahme
2.2.4	29a	VG Rhein-Nahe	15.10.2019	Die Ortsgemeinde Trechtingshausen hat folgende Stellungnahme beschlossen: "Das geplante NBG "Im Gehren" umfasst eine Fläche von 2,7 ha. Da mit der Teilfortschreibung eine Reduzierung der Fläche verbunden wäre, beschloss der Gemeinderat bei 1 Stimmenthaltung der 2. Teilfortschreibung nicht zuzustimmen."	Kenntnisnahme
3.9	29b	OG Trechtingshausen am Rhein	11.10.2019	im Rahmen der 2. Teilfortschreibung, Kapitel Rohstoffsicherung; Ziele 92/93 sind Änderungen dergestalt vorgesehen, dass eine Rückstufung von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten beabsichtigt ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau in der Nähe eines FFH/Vogelschutzgebietes nicht ohne die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG erfolgen kann. Mit dieser Planung kann sich die Ortsgemeinde Trechtingshausen, die mit den Hartsteinwerken einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen hat und die Verlängerung beabsichtigt, nicht einverstanden erklären. Zum einen tragen die nicht umlagepflichtigen Pachterträge entschieden dazu bei, dass die jährlichen Haushalte unserer Ortsgemeinde -wenn überhaupt- mit einem kleinen Überschuss abschließen. Ohne diese Erträge, welche sich jährlich auf rund 135.000 € belaufen, sind Investitionen in unsere kommunalen Einrichtungen wie z.B. Kindergarten, "Rhein-Burgen-Halle", Sportgelände, Heimatmuseum, Rheinanlagen und in den Ausbau von Ortsstraßen kaum mehr möglich. Zum anderen haben auch unsere Vertragspartner, die Hartsteinwerke Sooneck, besonders in den letzten Jahren durch Investitionen in Millionenhöhe in den Standort Trechtingshausen darauf vertraut, über weitere, mehrere Jahrzehnte hinweg Nutzen durch den Quarzitsteinabbau aus unserem Steinbruch zu ziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kommentierung/Abwägung siehe unten
3.9	29b	OG Trechtingshausen am Rhein	11.10.2019	Wir dürfen deshalb darauf hinweisen, dass wir den Grundsatz von Treu und Glauben als massiv verletzt ansehen. Der Vertrauensschutz verleiht den Privaten Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Der Vertrauensschutz will im Sinne der Rechtsstaatsidee die Privaten gegen den Staat schützen. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den Behörden als auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten. In dieser Ausgestaltung bindet das Prinzip von Treu und Glauben also nicht nur den Staat sondern auch den Privaten und ebenso die verschiedenen Gemeinwesen in ihrem Rechtsverkehr untereinander. Aus vorgenannten Gründen bitten wir Sie abschließend eindringlich, die beabsichtigte Rückstufung von Vorranggebiet in Vorbehaltsgebiet und eine hiermit einhergehende Durchführung der beschriebenen Verträglichkeitsprüfung zurückzunehmen .	Zunächst ist festzustellen, dass der Regionale Raumordnungsplan nur behördenverbindlich ist. Privatpersonen können hieraus keine Rechte ableiten. Auch ist die Änderung eines Plans bei Vorliegen triftiger Gründe notwendig und jederzeit möglich. Ein Vertrauensschutz kann hier nicht geltend gemacht werden. Gleichwohl ist eine solcher natürlich unbestritten im Interesse des Plangebers, der mit seinen Festlegungen einen Beitrag zur Planungssicherheit leisten will. Ausdrücklich aber soll an dieser Stelle auch klargestellt werden, dass durch die raumordnerische Festlegung eines Vorranggebietes kein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Abbaubehrens abgeleitet werden. Zur FFH-Vorprüfungsthematik: Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht durch einen Regionalplan ausgelöst, sondern besteht unabhängig davon durch europarechtliche Vorgaben. Jedoch ist aus formalen Gründen in Plänen und Programmen des Bundes und der Länder auch eine Prüfung der Planinhalte auf ihre möglichen Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 geboten. Dies ist letztlich mit der Ausweisungssystematik der Rohstoffsicherungsgebiete im ROP weitgehend erfolgt. Nach den Hinweisen zur FFH-Vorprüfungsthematik im erneuten Anhörungsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass eine rechtssichere Vorgehensweise im Falle von Rohstoffabbauvorranggebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zu FFH- und/oder Vogelschutzgebieten nicht allein durch die Rücknahme eines Vorranggebietes und Festlegung eines Vorbehaltsgebietes stattdessen sichergestellt werden kann. Vielmehr bedarf es hierfür im Zweifel einer gesonderten naturschutzfachlichen Einschätzung. Da für das unmittelbar an das FFH-Gebiet 6012-301 „Binger-Wald“ angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Dieses kommt in dem konkreten Fall zu folgendem Ergebnis: „ Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Beeinträchtigung von Schutzzielen des FFH-Gebietes Binger Wald lässt sich aufgrund der für dieses Gebiet bereits vorliegenden genaueren Nachkontrollen, insbesondere zur Bechsteinfledermaus mit hoher Sicherheit ausschließen. “ <u>Mit den vorliegenden Tatsachen sind die Voraussetzungen gegeben, den ursprünglichen Status Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau wieder herzustellen.</u>

3.9	30	Privat 3	13.10.2019	<p>Auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen erheben wir Einspruch gegen die geplante Änderung des Rohstoffsicherungsgebietes LGB-Nr.: 4104 Gerach.</p> <p>In der Anlage haben wir Ihnen drei Darstellungen des betreffenden Gebietes in unmittelbarer Nähe des von uns betriebenen Basaltlavatagebau Niederwöresbach beigefügt. Sie zeigen zum einen die FFH-Lebensraumtypen; die FHH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Tagebaues Niederwöresbach. Das in der Fassung 2016 und in der Offenlage 2018 ausgewiesene Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau Rohstoffsicherungsgebiet LGB-Nr.: 4104- Gerach haben wir in diese Darstellung mit grüner Schraffur skizziert.</p> <p>Auf der Grundlage des vorliegenden rechtskräftigen Raumordnungsplanes betreiben wir zurzeit die Aufstellung eines neuen Hauptbetriebsplans zum Betrieb des Tagebaus Niederwöresbach. Die Planung umfasst einen Teil der Vorrangfläche zum kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau. Die geplante Änderung würde kurzfristig unsere Planungen negativ beeinflussen. Wir sehen somit einen Verstoß gegen die gebotene Rechts- und Planungssicherheit des vorliegenden regionalen Raumordnungsplans.</p>	<p>Bei dem in der zweiten Teilfortschreibung gegenständlichen Rohstoffgebiet handelt es sich um das Gebiet mit der LGB-Nummer 4104/1. Insoweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hierfür vorliegt, war dies nach der Aktenlage der Geschäftsstelle zunächst nicht bekannt. Nach schriftlicher Anfrage diesbezüglich beim zuständigen LGB wurden der Geschäftsstelle Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche jedoch nicht speziell auf das in Rede stehende Gebiet bezogen waren. Sie konnten daher eine vorhandene FFH-Vorprüfung nicht belegen und auch nicht ersetzen. Sie waren nur teilweise für eine weitergehende Prüfung verwertbar.</p> <p>Da für das unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 6210-401 „Nahetal“ bzw. FFH-Gebiet 6309-302 „Obere Nahe“ angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Dieses kommt in dem konkreten Fall zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Obere Nahe.“</p> <p><u>Aus Sicht der Geschäftsstelle liegen in Kenntnis der vorliegenden Tatsachen die Voraussetzungen dafür vor, das Vorbehaltsgebiet wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" zu setzen.</u></p>
3.9	30	Privat 3	13.10.2019	<p>Die Feststellung, dass dieses Gebiet unmittelbar an die entsprechenden Schutzgebiete grenzt, können wir auf Grundlage dieser Darstellungen nicht nachvollziehen. Zu allen Gebieten bestehen entsprechende Abstände bzw. die entsprechenden Lebensraumtypen kommen in diesem Gebiet nicht vor. Somit sehen wir keine Grundlage die betreffende Vorrangfläche herabzustufen.</p>	<p>Nach den amtlichen Daten (LANIS-RLP) grenzt das FFF-Gebiet zweifelsfrei an das Rohstoffgebiet (LGB-Nr. 4104/1) an.</p>
3.9	30	Privat 3	13.10.2019	<p>Die Aussage, dass keine entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf die nahegelegenen Schutzgebiete existieren, widersprechen wir ebenfalls.</p> <p>Sowohl im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Basaltlavatagebau Niederwöresbach, als auch den darauf folgenden Hauptbetriebsplanverfahren Basaltlavatagebau Niederwöresbach wurden Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FHH-Gebietes durchgeführt. Diese Betrachtungen führten zu dem Ergebnis, dass sowohl die Lebensraumtypen als auch die Arbeiten nach FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Bei den Kartierungen wurden auch die Liegenschaften innerhalb der zur Rede stehenden Vorrangfläche mit dem gleichen Ergebnis untersucht und bewertet.</p>	<p>Bei dem in der zweiten Teilfortschreibung gegenständlichen Rohstoffgebiet handelt es sich um das Gebiet mit der LGB-Nummer 4104/1. Insoweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hierfür vorliegt, war dies nach der Aktenlage der Geschäftsstelle zunächst nicht bekannt. Nach schriftlicher Anfrage diesbezüglich beim zuständigen LGB wurden der Geschäftsstelle Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche jedoch nicht speziell auf das in Rede stehende Gebiet bezogen waren. Sie konnten daher eine vorhandene FFH-Vorprüfung nicht belegen und auch nicht ersetzen. Sie waren nur teilweise für eine weitergehende Prüfung verwertbar.</p> <p>Da für das unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 6210-401 „Nahetal“ bzw. FFH-Gebiet 6309-302 „Obere Nahe“ angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Dieses kommt in dem konkreten Fall zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Obere Nahe.“</p> <p><u>Aus Sicht der Geschäftsstelle liegen in Kenntnis der vorliegenden Tatsachen die Voraussetzungen dafür vor, das Vorbehaltsgebiet wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" zu setzen.</u></p>
3.9	30	Privat 3	13.10.2019	<p>Insbesondere vermissen wir die Klärung, wer für Erstellung der Dokumentation der FHH-Verträglichkeit im Stadium der regionalplanerischen Ausweisung verantwortlich ist. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe? Aus unserer Sicht setzt sich in dieser Vorgehensweise die Tendenz fort, dass mittels raumplanerischer Instrumente ein Vorgriff auf fachgesetzliche durchzuführende Genehmigungsverfahren in anderen behördlichen Verfahren genommen wird.</p>	<p>Soweit nicht in einem bergrechtlichen Verfahren bereits eine FFH-Prüfung durchgeführt wurde, obliegt im Falle der Ausweisung von Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dem Träger der Regionalplanung der entsprechende Nachweis der Verträglichkeit, hier zumindest im Sinne einer FFH-Vorprüfung.</p> <p>Die darüber hinausgehende Meinungsäußerung bedarf keiner Kommentierung.</p>

2.2.2	31	OG Oberreidenbach	14.10.2019	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Oberreidenbach Bezugnehmend auf das Ergebnis der Abwägung zum Anhörungsverfahren mit der Beschlussfassung zum Regionalen Raumordnungsplan vom 15.12.2015:</p> <p>Sachgebiet Siedlungsentwicklung und -Struktur Zu 2.2.2</p> <p>Nicht nur die B 41 ist eine Wirtschaftsachse der südlich gelegenen Gemeinden der VG Herrstein, insbesondere ist auch die Wirtschaftsachse B 270 in südlicher Richtung zu berücksichtigen, denn in diesem Bereich liegen größere Arbeitgeberstandorte. In der Achse B 270 mit den Städten Lauterecken, Wolfstein und Kaiserslautern und in der Ost-West-Achse entlang der B 420 sind die Städte Meisenheim und Kusel mit mittleren und großen Unternehmen und mit einem entsprechend großem Arbeitsplatzangebot zu berücksichtigen.</p> <p>Hier werden vor allen Dingen qualifizierte bis hoch qualifizierte Arbeitsplätze angeboten, vor allem für Menschen mit entsprechender Berufsausbildung, Fachausbildung, Meister, Techniker sowie für Hochschul- bzw. Universitätsabsolventen. Mehrere Unternehmen bieten berufs begleitende Studiengänge an.</p> <p>Entgegen der Kommentare des Ergebnisses des o.a. Bezuges vom 15.12.15 (von der Planungsgemeinschaft RN lediglich zur Kenntnis genommen) haben sich nachweislich externe (nicht ortsansässige) gewerbetreibende Unternehmen im Gewerbegebiet Oberreidenbach angesiedelt.</p> <p>Die Ortsgemeinde wird sich auch zukünftig, vor allen Dingen auch im Planungszeitraum des ROP, insbesondere in den kommenden 15 Jahren, bemühen, auswärtige gewerbetreibende Arbeitgeber zu gewinnen und eine Ansiedlung zu ermöglichen.</p> <p>Bestreben der Ortsgemeinde ist es, dauerhaft die örtlichen Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu erhöhen. Auch aus Klimaschutzgründen ist es geboten, die Zahl der Auspendler zu reduzieren, genügend örtlichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, attraktive örtliche Strukturen (Vereine, Schule, Spielplätze) für Familien herzustellen bzw. diese zu erhalten und zu fördern.</p>	Die Grundwerte im Ländlichen Bereich wurden aus strukturpolitischen Gründen für die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung auf 2,0 gesetzt, obwohl die Baufertigstellungen einen niedrigeren Wert nahegelegt hätten. Auf diese Weise soll den von Ihnen geäußerten Befürchtungen entgegengetreten werden. Bei Ausschöpfung der Wohnbauflächenbedarfswerte wären mehr bauliche Entwicklungen pro Jahr möglich als in der Vergangenheit.
2.2.4	31	OG Oberreidenbach	14.10.2019	<p>Zu 2.2.4</p> <p>Lückenschluss durch die Erschließung eines Baugebietes zwischen den bestehenden Baugebieten "Auf dem Rain" und "In Hollertsdell"</p> <p>Ist-Zustand:</p> <p>Zurzeit keine Leerstände im Altortskernbereich. Im Neubaugebiet "Auf dem Rain" sind alle öffentlichen Bauplätze der Ortsgemeinde bebaut bzw. verkauft. Im Neubaugebiet "In Hollertsdell" sind noch 5 Bauplätze frei, von denen bereits zwei reserviert sind. Weitere Bauplätze wurden durch entsprechende Abrundungssatzungen in den vergangenen Jahren noch zusätzlich erschlossen, um bauwilligen Familien die Möglichkeit zur Ansiedlung in der Ortsgemeinde zu ermöglichen. In beiden Baugebieten haben sich überwiegend junge Familien mit Kindern angesiedelt, sowohl einheimische als auch zugezogene.</p> <p>Trotz des bis 2030 zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs ist der im ROP 2014 festgestellte Bedarf an weiterem Wohnraum nachvollziehbar dargestellt. Die ermittelten Werte entsprechen dem Bedarf, den auch die Gemeinde sieht. Die Ortsgemeinde wird in den kommenden Jahren die Erschließung eines weiteren Baugebietes vorantreiben und den Lückenschluss zwischen den beiden Baugebieten "Auf dem Rain" und "In Hollertsdell" herstellen.</p>	Kenntnisnahme
0	31	OG Oberreidenbach	14.10.2019	<p>Weitere allgemeine Bewertungen:</p> <p>Die Ortsgemeinde weist hier auch nochmals ausdrücklich auf die mit Ratsbeschluss vom 12.04.2015 (TOP 04) abgegebene Stellungnahme zum ersten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren für den Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP 2014) hin. Die Inhalte der Stellungnahme, vor allem auch die allgemeine Bewertung und insbesondere die Inhalte der ergänzenden Punkte bleiben auch weiterhin bestehen.</p> <p>Nur eine "Kenntnisnahme" als Reaktion auf die grundsätzlichen Inhalte der Stellungnahmen erscheint der Ortsgemeinde etwas geringgeschätzt und bestätigt in diesem Fall die bereits vermutete oberflächliche Bearbeitung auch des Anhörungsverfahrens. Die lagespezifischen Besonderheiten der Region bleiben weiterhin außer Acht. Die besonderen Gegebenheiten, wie z.B. der Truppenübungsplatz Baumholder, sind auf regionaler Ebene nicht zu regeln und die Handlungsspielräume sind hier besonders beschränkt.</p>	Die Regionalplanung setzt mit ihrem ROP nur einen Rahmen, der auf den folgenden Planungsebenen auszuführen ist.
2.2.4	32	VG Eich / OG Gimbsheim	29.10.2019	Der Verbandsgemeinderat Eich/Ortsgemeinderat Gimbsheim beschließt, den Änderungen im Kapitel Siedlungsentwicklung der zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP 2014) zuzustimmen.	Kenntnisnahme

3.9	32	VG Eich / OG Gimbshheim	29.10.2019	Im Kapitel Rohstoffsicherung, werden weiterhin alle genannten Vorranggebiete aus den Zielen 92, 93, den besonderen Gebieten nach Z 94 und den Vorbehaltsgebieten nach G 95 im Verbandsgemeindegebiet Eich abgelehnt. Überdies soll das zugesagte teilsäumliche Entwicklungskonzept für den Altrheininnenbogen zeitnah erarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebiete sind hier nicht mehr Gegenstand der zweiten Anhörung und Offenlage. Es wird auf das Abwägungsergebnis der ersten Anhörung und Offenlage verwiesen. Der Sachstand zum teilsäumlichen Entwicklungskonzept wurde bereits schriftlich übermittelt und im Begleitkreis zum Planfeststellungsverfahren Reserverraum für Extremhochwasser vorgetragen .
SUP	32	VG Eich / OG Gimbshheim	29.10.2019	Des Weiteren weisen wir auf die fehlerhaften Kartendarstellungen auf den Seiten 120 bis 124 der zweiten Anhörung zur 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 hin.	Die Seiten 120 - 124 haben im Rahmen der erneuten Offenlage nicht existiert. Vermutlich bezieht sich die Anmerkung auf die fehlerhaften Steckbriefe, diese werden entsprechend korrigiert.
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	wir vertreten ausweislich der beigefügten Vollmacht die Heinz Schnorpfel Bau GmbH, Kastellauner Straße 51, 56253 Treis-Karden. Unsere Mandantschaft ist Pächterin der im Planentwurf dargestellten genehmigten Rohstoffabbaufläche LGB-Nr. 6005 "Berschweiler" und durch den Entwurf der zweiten Teilfortschreibung insofern betroffen, als das bislang als Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau unmittelbar angrenzend dargestellte Rohstoffabbaugebiet LGB-Nr. 6005/1 nunmehr (Seite 43) lediglich als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung in der Raumordnungskarte dargestellt werden soll. Für das Rohstoffabbaugebiet LGB-Nr. 6005/2 war das schon bisher der Fall.	Kenntnisnahme
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	Ausweislich der Erläuterungen auf Seite 45 des Entwurfs soll eine Vorranggebietsausweisung wegen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nicht ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen, welche hier nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund seien die betroffenen Gebiete, also auch das Gebiet LGB-Nr. 6005/1 nunmehr als Vorbehaltsgebiet kategorisiert. Dabei sei zu beachten, dass die Abwägung in all diesen Fällen nach den Kriterien des Rohstoffsicherungskonzeptes bereits erfolgt ist und die regionalplanerischen Voraussetzungen für den vorrangigen Rohstoffabbau, vorbehaltlich der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Rohstoffabbaus mit den Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebietes, dem Grunde nach vorliegen.	Kenntnisnahme
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	Die Rohstoffabbaufläche LGB-Nr. 6005/1 ist mit der Eignung 0,93 und der Priorisierung 1 dargestellt. Als Betroffenheit wird ein „FFH/VSG-angrenzend“ benannt. Der Konfliktwert wird mit 4 angegeben. Wegen seiner Eignung und Priorisierung ist dieses Vorhaben deshalb in der Gesamtfortschreibung ROP 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 zu Recht als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau dargestellt worden. Es ist wesentlicher Bestandteil der Vorratssicherung für den Bodenschatz Andesit. Unter anderem hierdurch werden die für den Bodenschatz Andesit gesicherten Flächen durch die zweite Teilfortschreibung auf 168 Hektar reduziert. Die dafür gegebene Begründung trägt diese Rückstufung nicht. Auf Seite 45 wird festgestellt, dass die regionalplanerischen Voraussetzungen für den vorrangigen Rohstoffabbau bei diesem Gebiet dem Grunde nach vorliegen. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG können als Vorranggebiet solche Gebiete dargestellt werden, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit dies mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar ist. Dagegen sind als Vorbehaltsgebiete solche Gebiete darzustellen, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dementsprechend hat ein Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Raumordnungsplans die Voraussetzungen für eine solche Kategorisierung zu schaffen und kann sich nicht darauf zurückziehen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Darstellung als Vorranggebiet wegen eines angrenzenden FFH-Gebiets/VSG nicht durchgeführt wurde.	Die Eignung und Priorisierung wird durch die neue Kategorie Vorbehaltsgebiet zunächst nicht in Frage gestellt. Die Gründe für die Änderung sind rechtsformaler Natur. Denn aus der Rechtslage ergibt sich, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht in Betracht kommen kann, wenn eine Betroffenheit der FFH- oder der Vogelschutzgebiete durch ein angrenzendes Vorhaben oder eines in der Nähe eines solchen Gebietes möglich ist. Es sei denn, eine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine solche Vorprüfung liegt hier nicht vor, so dass mit der Vorbehaltsausweisung dem o.g. Umstand Rechnung getragen wird. Des Weiteren liegt eine Reduzierung des Bodenschatzes Andesit im Umfang von 168 ha, wie vorgetragen, damit keineswegs vor, da die Rohstofffläche selbst in der bisher dargestellten Größe ja nicht verkleinert wurde. Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht durch einen Regionalplan ausgelöst, sondern besteht unabhängig davon durch europarechtliche Vorgaben. Jedoch ist aus formalen Gründen in Plänen und Programmen des Bundes und der Länder auch eine Prüfung der Planinhalte auf ihre möglichen Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 geboten. Dies ist letztlich mit der Ausweisungssystematik der Rohstoffsicherungsgebiete im ROP weitgehend erfolgt. Nach den Hinweisen zur FFH-Vorprüfungsthematik im erneuten Anhörungsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass eine rechtskonforme Vorgehensweise im Falle von Rohstoffabbauvorranggebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zu FFH- und/oder Vogelschutzgebieten nicht allein durch die Rücknahme eines Vorranggebietes und Festlegung eines Vorbehaltsgebietes stattdessen sichergestellt werden kann. Vielmehr bedarf es hierfür einer gesonderten naturschutzfachlichen Einschätzung. <i>(Fortsetzung nächste Zeile)</i>

					<p>Da für das an das VSG 6210-401 "Nahetal" und FFH-Gebiet 6309-301 „Obere Nahe“ angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Diese kommt in dem konkreten Fall nach Prüfung von zwei möglichen Fallkonstellationen des Rohstoffabbaus zu folgendem Ergebnis:</p> <p>1. Abbau im Anschluss an die Realisierung der genehmigten Flächen am Hang. Bei einem Beginn des Abbaus ausgehend von den genehmigten Flächen am Hang westlich des Untersuchungsgebietes ist davon auszugehen, dass die Natura 2000 Verträglichkeit im Rahmen der zugehörigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft wurde, bzw. wird.</p> <p>Bei einer im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplans dargestellten möglichen daran anschließende Erweiterung ist in diesem Fall davon auszugehen, dass der bewaldete Hang zum Beginn des Abbaus im Untersuchungsgebiet bereits in Anspruch genommen wurde. Es wären daher in dieser Phase dort auch keine erheblichen neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzziele der beiden Gebiete FFH-Gebiet Obere Nahe und VSG Nahetal mehr zu erwarten.</p> <p>2. Abbau im Untersuchungsgebiet ohne Inanspruchnahme der Flächen am Hang Im Fall einer ausschließlichen Inanspruchnahme des Untersuchungsgebietes unter Erhalt des bewaldeten Hangs kann es zu Störungen und Beeinträchtigungen v.a. der benachbarten Quellbäche kommen. Dies betrifft nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen. Da der angrenzende Wald u.a. mit nicht sicher auszuschließenden Vor-kommen der Bechsteinfledermaus erhalten bleibt, ist aber nicht zu erwarten, dass Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigt werden, die zu den Schutzzielen des FFH- oder Vogelschutzgebietes zählen.</p> <p><u>In Kenntnis der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage naturschutzfachlichen Prüfungen liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, das Vorbehaltsgebiet wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" zu setzen.</u></p>
3.9	33 Privat 4	15.10.2019		<p>Zwar führt § 36 Satz 2 BNatSchG, wonach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Raumordnungspläne keine Anwendung findet, nicht dazu, dass eine Verträglichkeitsprüfung auf dieser Planungsebene entbehrlich ist. Geregelt wird vielmehr allein das Verhältnis zu § 7 Abs. 6 ROG, der insofern eine Spezialregelung enthält. Danach sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Wenn also nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft wegen eines angrenzenden FFH-Gebietes NSG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann die Planungsgemeinschaft sich dieser rechtlichen Verpflichtung im Raumordnungsplan nicht dadurch entziehen, dass die Bildungswirkung der Darstellung der Rohstoffabbaufläche entgegen der raumordnerischen Beurteilung von Vorrang- auf Vorbehaltsgebiet herabgesetzt wird.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist schon auf der Ebene der Raumordnung erforderlich, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Raumordnungsplan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Deshalb kommen schon wegen ihrer Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und in schwächerem Ausmaß auch Grundsätze der Raumordnung durchaus als mögliche Ursache erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten prinzipiell in Betracht (Kment, Raumordnungsgesetz, § 7, Rn 1 05) und bedürfen insoweit einer Prüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme - siehe oben</p>

3.9	33	Privat 4	15.10.2019	<p>Ist demnach eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, muss das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplanes diesen Umstand besonders berücksichtigen, in dem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Eine bloß nachträgliche Verträglichkeitsprüfung genügt nicht. Stellt sich dagegen bei der Prüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung hervorgerufen werden kann, heraus, dass es insofern an der Erheblichkeit fehlt, ist die mögliche Beeinträchtigung ohne naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung als Belang in der Abwägung nach § 2 zu berücksichtigen (Kment, a.a.O., Rn 1 07).</p> <p>Dementsprechend ist unabhängig davon, ob ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau dargestellt werden soll, zunächst eine Natura 2000- Vorprüfung durchzuführen, wenn hierzu Anlass besteht. Insofern ist im Rahmen der Raumplanung zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen werden können .</p> <p>Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Andernfalls kann nach Abwägung das raumordnerisch tatsächlich Gewollte dargestellt werden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, warum dies im vorliegenden Fall bei den insofern betroffenen Abbauflächen, zu denen auch die Fläche LGB-Nr_ 6005/1 "Berschweiler" gehört, nicht geleistet werden kann, zumal diese Gesichtspunkte bereits in die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung mit einfließen.</p>	Kenntnisnahme - siehe oben
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	<p>Hinzukommt, dass das Nebeneinander von konfligierenden Nutzungen und Natura 2000- Gebieten keine exklusive Besonderheit des Gesteinsabbaus ist. Der diesbezügliche Ansatz der Planungsgemeinschaft müsste mithin auch für die Darstellung anderer Vorranggebiete in der Nähe von FFH-Gebieten/NSG gelten. Auch beim Gesteinsabbau handelt sich um ein gängiges Untersuchungsverfahren, bei dem regelmäßig bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Einwirkungen des Gesteinsabbaus auf das Natura 2000- Gebiet, ggf. unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, ausgeschlossen werden können. Für die Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet im Raumordnungsplan reicht eine darauf gestützte Prognose aus, dass erforderlichenfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem jeweiligen Fachrecht die Verträglichkeit des Vorhabens sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann .</p>	Kenntnisnahme - siehe oben
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	<p>In dem sich die Planungsgemeinschaft der abschließenden Entscheidung über die Standortfrage dadurch entziehen will, dass sie insofern auf eine Verträglichkeitsvorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung verzichtet und stattdessen die nach eigenen raumordnerischen Kriterien als Vorranggebiet darzustellende Abbauflächen lediglich als Vorbehaltsgebiete darstellt, wird die Planungsgemeinschaft ihrer raumordnerischen Aufgabe nicht gerecht.</p>	Kenntnisnahme - siehe oben
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	<p>Es ist auch nicht erkennbar, wie in einem nachfolgenden Raumordnungsverfahren konkurrierende Raumansprüche geklärt werden sollen, wenn solche schon nach Auffassung der Planungsgemeinschaft gar nicht bestehen oder zu Gunsten des Rohstoffabbaus aufzulösen sind, sodass das Raumordnungsverfahren letztlich nur die FFH- Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung zum Inhalt hat. Von einem Raumordnungsverfahren wird man im Hinblick darauf, dass gerade kein Vorranggebiet und damit kein Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt wurden, nicht nach § 16 ROG absehen können.</p>	Kenntnisnahme - siehe oben
3.9	33	Privat 4	15.10.2019	<p>Dem Unternehmer wird damit durch die bloße Darstellung der Abbaufläche als Vorbehaltsgebiet im regionalen Raumordnungsplan gerade nicht die Rechtssicherheit gegeben, die für weitreichende Unternehmerische Entscheidungen dringend erforderlich ist. Auch das Ziel der Rohstoffsicherung wird damit in Frage gestellt.</p> <p>Aus alledem folgt die raumordnerische Darstellung der LGB-Nr. 6005/1 als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, wie dies auch derzeit im ROP 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 dargestellt ist, erforderlichenfalls nach vorheriger Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.</p>	Kenntnisnahme - siehe oben
0	34	SGD Nord	28.10.2019	<p>Seitens des Referates 32 wird auf die Stellungnahme vom 18.09.2018 im Rahmen des ersten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens verwiesen, die in die Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 27.09.2018 Eingang gefunden hat. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit und bedarf keiner Ergänzung.</p>	siehe unten Abwägung zur SN vom 05.10.2018

3.9	34	SGD Nord	05.10.2018	a) Seitens des Referates 32 bestehen keine konkreten Bedenken gegen die beiden Kapitel, die der verfahrensgegenständlichen ROP 2014-Teilfortschreibung zugrunde liegen.	Kenntnisnahme
0	34	SGD Nord	28.10.2019	Das Referat 42 als obere Naturschutzbehörde führt aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht -den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord betreffend- keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme
Anl. 1	34	SGD Nord	28.10.2019	Seitens des Referates 43 wird mitgeteilt, dass die Beispielrechnung auf Seite 66 des Planentwurfs in Teilen nicht nachvollziehbar ist. Für die VfG xx (Abbildung 2: Tabelle mit fiktiven. Gemeinden als Grundlage für eine Beispielrechnung) wird beispielsweise ein Wohnbauflächenbedarfswert von 20,00 ha angegeben. Gemäß den vorliegenden Werten müsste sich jedoch ein Bedarf von 19,44 ha ergeben (9.000 EW: 1000 x 3,6 x 15: 25 = 19,44 ha). Ähnlich verhält es sich mit den Berechnungen für die Gemeinden 1, 5 und 6. Hier bestehen folgende Differenzen 14,72 ha zu 15,12 ha, 12,96 ha zu 10,8 ha bzw. 2,91 zu 1,92 ha.	Die Beispielrechnung wird korrigiert.
2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	Die obere Landesplanungsbehörde hat ihre Bedenken gegen Teile der Neufassung der Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur bereits vor Einleitung des Verfahrens für die zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 mehrfach zum Ausdruck gebracht. Ich darf insoweit auf die Ausführungen in der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 27.09.2018 (Seite 3 ff.) im Zuge des ersten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens verweisen. Das im Zuge der zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 hierzu vorgesehene Festlegungsprogramm unterscheidet sich auch in der Fassung für das zweite Anhörungs- und Beteiligungsverfahren unverändert deutlich zu den Festlegungen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 und des im Entwurf vorliegenden neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier, der sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren befindet. Die Festlegungen der beiden letztgenannten Regionalpläne bewegen sich in dem engen Rahmen der Abstimmungen der landesweiten AG Schwellenwerte, während der verfahrensgegenständlichen Fortschreibungsentwurf des ROP Rheinhausen-Nahe auch im Zuge des zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens keine Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung, sondern ausschließlich Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung festlegt. Bereits in der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 27.09.2018 wurde darauf hingewiesen, dass verbindliche Vorgaben, in welcher Weise diese Bedarfswerte in Verbindung mit Potenzialwerten zu einem Schwellenwert zu überführen sind (und von wem), um dem Ziel 32 des LEP IV Rechnung zu tragen, fehlen. Der vorliegende Entwurf zur zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 ist damit unverändert nicht konform mit den Zielvorgaben in Kapitel 2.4.2 "Nachhaltige Siedlungsentwicklung" des LEP IV.	Der Festlegung von Bedarfswerten war eine lange Verhandlungs- und Abstimmungsphase vorausgegangen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Bedarfswerte nachvollziehbar, weil hier lediglich der tatsächliche Bedarf ermittelt wurde. Das Außenpotenzial ist ebenfalls in der Tabelle abgebildet. Das Innenpotenzial muss auf Ebene der Bauleitplanung (nach BauGB und LEP IV- 2. Teilfortschreibung) ermittelt werden. Wenn alle diese Arbeitsschritten getan sind, kann man die Außen- und Innenpotenziale in Abzug bringen.
2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	Das Ziel 20 Satz 1 des Planentwurfs für die zweite ROP-Teilfortschreibung für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur wurde nunmehr zwar dahingehend ergänzt, dass es nicht nur auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, in dem erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete in Anspruch genommen werden, abstellt, sondern auch diesbezügliche Änderungen oder Ergänzungen eines vorbereitenden Bauleitplans umfasst. Umnutzungen von z.B. gewerblichen Bauflächen oder militärischen Konversionsflächen, die nicht unter Freiraumflächen im Außenbereich zu subsumieren sind, unterliegen demnach unverändert nicht der Anwendung der Bedarfswerte. Sie bleiben also gänzlich außen vor und sind damit regionalplanerisch unbegrenzt möglich.	Nach dem ROP sind die Außenpotenziale auf der nachrangigen Ebene (Bauleitplanung) in Abzug zu bringen. Die Aktivierung von Innenpotenzialen wird ausdrücklich begrüßt und daher auch nicht beschränkt. Gemeinden mit großen aktivierbaren Konversionsflächen dürfen jedoch ihren Außenpotenziale nicht unbegrenzt nutzen, weil hier wegen des vorgegebenen Vorrangs der Innenentwicklung das Planungsfordernis fehlt. Die Aussage schließt keine Flächenpotenziale aus. Auch bei der Umnutzung von Konversionsflächen in Wohnbauflächen muss der Anrechnung erfolgen.

2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	Auch werden die anzurechnenden Flächenreserven, wie bereits in der Gesamtstellungnahme am 27.09.2018 ausgeführt, nur fragmentarisch ermittelt. Nach Ziel 20 Satz 3 des Planentwurfs sind auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerinnen der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete nach ihrer Größe und Mischbauflächen bzw. Mischgebiete nach ihrer Größe zu 50 % anzurechnen, soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist. Hier wird auch im Rahmen des zweiten Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens unverändert nur auf die Darstellungen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgestellt. Weiterhin ist den Ausführungen in den Begründungen und Erläuterungen zu Ziel 20 nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen der Stichtag auf den 31. Juli 2018 festgelegt werden soll. Dieser Stichtag ist zudem gegenüber der Fassung des Planentwurfs für die erste Anhörung und Beteiligung im Jahre 2018 unverändert.	Auch die Innenpotenziale sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung offenzulegen und hinsichtlich ihrer Aktivierbarkeit zu bewerten. Der Stichtag 31.07.2018 wurde bei der Beschlussfassung der ersten Offenlage am 18.06.2018 definiert. Dieser Stichtag wurde bewusst nicht mehr verändert um keinen Anreiz für die Gemeinden zu schaffen durch Aufstellungsbeschlüsse zusätzliche Außenreserven in ein Bauleitplanverfahren zu bringen.
2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	Entgegen der in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe vorgesehenen Regelung wird bei den anzurechnenden Flächenpotenzialen in den Planungsregionen Mittelrhein-Westerrwald und Trier in Übereinstimmung mit dem Ziel 32 des LEP IV, wonach bestehende Flächenreserven (also nicht nur die Außenreserven) zu berücksichtigen sind, sowohl auf die Innen- als auch die Außenpotenziale abgestellt. Schon aus der Vorgabe des Ziels 31 des LEP IV wird deutlich, dass der Bedarf an Wohnbauflächen sowohl aus Innenentwicklungsfächen als auch aus Außenentwicklungsfächen abgedeckt wird.	Diese Regelung war Bestandteil des ROPs 2014, was bekanntliche Weise beklagt wurde. Die Inhalte in der jetzigen Teilfortschreibung sind das Ergebnis aus der juristischen Auseinandersetzung und Beratung.
2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen auf Seite 5 der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 27.09.2018 verwiesen, an denen festgehalten wird. Da den Bedenken in dieser Stellungnahme nicht Rechnung getragen wurde, bestehen seitens der hiesigen oberen Landesplanungsbehörde unverändert Bedenken gegen Ziel 20 des Planentwurfs, soweit "nur" Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung festgelegt werden sollen und die in diesem Zusammenhang unverändert vorgesehene unzureichende Anrechnung von Flächenpotenzialen und Einschränkung auf den Anwendungsbereich erstmaliger Flächeninanspruchnahmen.	Die Bedarfswerte sind genauso zu beachten wie Schwellenwerte. Im Z 20 werden alle Möglichkeiten aufgezählt, wo eine Anwendung auf Ebene der Regionalplanung stattfindet. Daher ist der Einwand der SGD-Nord nicht nachvollziehbar.
2.2.4	34	SGD Nord	28.10.2019	In der Gesamtstellungnahme vom 27.09.2018 hat die hiesige obere Landesplanungsbehörde als Vollzugs- und Aufsichtsbehörde über die unteren Landesplanungsbehörden zudem den Wunsch geäußert, auch im Sinne der Rechtsklarheit die Begründung des Planentwurfs um ein oder zwei konkrete Anwendungsbeispiele (Rechenweg) zu ergänzen.	Diese Vorschlag wurde umgesetzt. In der Anlage 2 befinden sich viele Erläuterungen und Rechenbeispiele.
Anl. 2	34	SGD Nord	28.10.2019	Hierzu ist festzustellen, dass, wie dargelegt, die Beispielrechnung auf Seite 66 des Planentwurfs in Teilen nicht nachvollziehbar ist. Zu diesem Prüfergebnis kommt auch die SGD Süd, welche die vorstehenden grundsätzlichen Bedenken der SGD Nord zur der zweiten ROP-Teilfortschreibung für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur insgesamt ähnlich lautend vorgetragen hat.	Die Beispielrechnung wird korrigiert.
3.9	36	Vero der Baustoffverband	14.10.2019	1. Rohstoffsicherung: Ziele 92 / 93, Rückstufung von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten – Grundsätzliche Ablehnung Gegen den jetzt in die zweite Anhörung gebrachten Entwurf erheben wir ausdrücklich Einwendung. Der Entwurf sieht vor, dass Rückstufungen von Vorranggebieten in erheblichem Maße vorgenommen werden, mit der Begründung, dass die Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau in der Nähe eines FFH/Vogelschutzgebietes nicht ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 BNatSchG erfolgen könne.	Die Eignung und Priorisierung wird durch die neue Kategorie Vorbehaltsgebiet zunächst nicht in Frage gestellt. Die Gründe für die Änderung sind rechtsformaler Natur, denn aus der Rechtslage ergibt sich, dass bei Betroffenheit eines FFH- oder Vogelschutzgebietes durch ein angrenzendes oder in der Nähe befindliches Vorhaben eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht in Betracht kommen kann, außer wenn aufgrund einer Vorprüfung mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Da eine solche auf den Einzelfall bezogene und dokumentierte naturschutzfachliche Vorprüfung, welche sich mit den konkreten Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines „berührten“ Natura 2000-Gebietes befasst, und letztlich bestätigt, dass eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, der Geschäftsstelle für die in Teilfortschreibung gegenständlichen Rohstoffgebiete nicht vorlag, sollte mit der Vorbehaltsausweisung sichergestellt werden, dass Natura 2000-Belange dem Grunde nach berücksichtigt sind. Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus europarechtlichen Vorgaben und insbesondere aus § 7 Absatz 6 ROG i.V. mit § 34 BNatSchG. Hiernach ist Plänen und Programmen des Bundes und der Länder auch eine Prüfung der Planinhalte auf ihre möglichen Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 geboten. Dies ist letztlich auch mit der Ausweisungssystematik der Rohstoffsicherungsgebiete im ROP weitgehend erfolgt. Hingegen waren unmittelbar an Natura 2000-Gebiete angrenzende Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau nicht Gegenstand einer spezifischen FFH-Vorprüfung.

3.9	36	Vero der Baustoffverband	14.10.2019	<p>Mit dieser Begründung wurden insgesamt 149 ha Vorranggebiete für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und 132 ha Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung entweder zu Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung, bzw. zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung zurückgestuft und damit ihrer Zielbindungswirkung entbunden.</p>	<p>Nach den Hinweisen zur FFH-Vorprüfungsthematik im erneuten Anhörungsverfahren hat sich nun gezeigt, dass eine rechtskonforme Vorgehensweise im Falle von Rohstoffabbauvorranggebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zu FFH- und/oder Vogelschutzgebieten nicht allein durch die Rücknahme eines Vorranggebietes und Festlegung eines Vorbehaltsgebietes stattdessen sichergestellt werden kann. Vielmehr bedarf es hierfür einer gesonderten naturschutzfachlichen Einschätzung. Das Ergebnis des Rohstoffsicherungskonzeptes nach Anwendung der Systematik für die in der zweiten Teilfortschreibung zweite Anhörung und Offenlage gegenständlichen Rohstoffgebiete kann daher nur insoweit abschließend und belastbar sein, wie die formalrechtlich erforderliche Prüfung bei der Festlegung der Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau feststellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im aktuellen Verfahrensschritt nun für Rohstoffsicherungsgebiete dieser Fallkonstellation eine konkrete FFH-Prüfung erfolgt. Diese Prüfung dokumentiert nun in 7 von 9 Fällen, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele der jeweils berührten Natura-2000 Gebiete nicht zu erwarten. In all diesen Fällen können die Vorbehaltsgebiete nun nachvollziehbar naturschutzfachlich begründet und dokumentiert wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" gesetzt werden. In zwei Fällen jedoch konnten mögliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass hier die Vorbehaltsgebietskategorie weiterhin beibehalten werden muss.</p>
3.9	36	Vero der Baustoffverband	14.10.2019	<p>Diese Änderung ist nicht akzeptabel.</p> <p>Sie widersetzt sich in zwei Punkten der Systematik des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“, das als transparentes und nachvollziehbares Verfahren, die Grundlage für die getroffenen Ausweisungen im Kapitel Rohstoffsicherung des ROP 2014 bildete.</p> <p>1. Im Pilotprojekt wurde mit allen Beteiligten ein umfangreicher Kriterienkatalog erarbeitet, nach dem jede einzelne Rohstoffpotenzialfläche bewertet und kategorisiert wurde. Die Angrenzungen an ein Natura 2000 Gebiet war dabei kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung als Vorranggebiet. Für die jetzt abgestuften Vorranggebiete wurden zudem in der strategischen Umweltprüfung keine Hinderungsgründe vorgebracht, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstehen. Im Rahmen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde wurden diese ebenfalls nicht beanstandet. Sie genießen somit Bestandsschutz.</p>	<p>Zur FFH-Thematik siehe oben.</p> <p>Der Träger der Regionalplanung hat gerade auch im Rahmen einer Heilungfortschreibung die Aufgabe, einzelfallbezogen die Tragfähigkeit der Abwägung zu überprüfen und in diesem Zusammenhang ebenso sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 ROG i.V. mit § 34 BNatSchG erfüllt sind.</p>
3.9	36	Vero der Baustoffverband	14.10.2019	<p>2. Durch die Rückstufung der Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau fehlen Gebiete mit insgesamt 149 ha zur Deckung des Bedarfs während der Laufzeit des Regionalplanes, davon anteilig 58 ha im Bereich Andesit, 11 ha im Bereich Dachschiefer, 71 ha im Bereich Kies und Sand und 14 ha im Bereich Quarzit. Nach der Systematik des Pilotprojektes muss für diese Gebiete Ersatz durch die Höherstufung entsprechender Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung zu Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf geschaffen werden. Dies ist nicht erfolgt.</p> <p>Wir fordern daher eindringlich, die vorgenommenen Rückstufungen von Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu Vorbehaltsgebieten, bzw. Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung zurückzunehmen.</p>	<p>siehe oben.</p>
3.9	36	Vero der Baustoffverband	14.10.2019	<p>2. Anmerkungen zu einzelnen Gebieten – zusätzliche Gründe für die Ablehnung der Rückstufung in diesen besonderen Fällen</p> <p>Gebiet 4115/1 Steinbruch Marta</p> <p>Bei dieser noch neuen Gewinnungsstelle wurde im Rahmen ihrer Genehmigung bereits eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die positiv beschieden wurde. Das Gebiet 4114/1 ist in der Prüfung eingeschlossen gewesen. Dies dürfte ausreichend sein, um die geplante Rückstufung rückgängig zu machen und das Gebiet als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu belassen.</p>	<p>Die Prüfung des Hinweises hat ergeben, dass für das Gebiet LGB Nr. 4115/1 keine FFH-Prüfung vorliegt bzw. die vorhandenen Umweltprüfungen eine FFH-Vorprüfung nicht ersetzen können.</p> <p>Die seitens der Planungsgemeinschaft beauftragte und zwischenzeitlich vorliegende naturschutzfachlich fundierte FFH-Vorprüfung kommt bezüglich des FFF-Gebietes 6212-303 "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Beeinträchtigung von Schutzziele des FFH-Gebiets Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach lässt sich v.a. für die betroffene Population der Bechsteinfledermaus nicht pauschal sicher ausschließen. Insofern besteht ein diesbezüglicher Vorbehalt.“</p>

3.9	36 Vero der Baustoff- verband	14.10.2019	<p>Gebiet 4104/1 Niederwöresbach</p> <p>Für dieses Vorranggebiet haben wir in der Anlage drei Darstellungen beigefügt; sie zeigen zum einen die FFH-Lebensraumtypen, die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Tagebaues Niederwöresbach. Das in der Fassung 2016 und in der Offenlage 2018 ausgewiesene Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau haben wir in diese Darstellungen eingezeichnet. Die Feststellung, dass dieses Gebiet unmittelbar an die entsprechenden Schutzgebiete grenzt, können wir auf Grundlage dieser Darstellungen nicht nachvollziehen. Zu allen Gebieten bestehen entsprechende Abstände bzw. die entsprechenden Lebensraumtypen kommen in diesem Gebiet nicht vor. Somit sehen wir keine Grundlage die betreffende Vorrangfläche herabzustufen.</p> <p>Sowohl im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Basaltlavatagebau Niederwöresbach“, als auch den sich anschließenden Hauptbetriebs-planverfahren „Basaltlavatagebau Niederwöresbach“ wurden Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes durchgeführt. Diese Betrachtungen führten zu dem Ergebnis, dass sowohl die Lebensraumtypen als auch die Arten nach FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Bei den Kartierungen wurden auch die Liegenschaften innerhalb der zur Rede stehenden Vorrangfläche mit dem gleichen Ergebnis untersucht und bewertet.</p> <p>Auf der Grundlage des vorliegenden rechtskräftigen Raumordnungsplanes betreiben wir zurzeit die Aufstellung eines neuen Hauptbetriebsplans zum Betrieb des Tagebaues Niederwöresbach. Die Planung umfasst einen Teil der Vorrangfläche zum kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau. Die geplante Änderung würde kurzfristig unsere Planungen negativ beeinflussen. Wir sehen somit einen Verstoß gegen die gebotene Rechts- und Planungssicherheit des vorliegenden regionalen Raumordnungsplans.</p> <p>Diese Tatsachen dürften ausreichend sein, um die geplante Rückstufung rückgängig zu machen und das Gebiet als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu belassen.</p>	<p>Nach den amtlichen Daten (LANIS-RLP) grenzt das FFF-Gebiet 6309-301 "Obere Nahe" zweifelsfrei an das Rohstoffgebiet (LGB-Nr. 4104/1) an.</p> <p>Insoweit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hierfür vorliegt, war dies nach der Aktenlage der Geschäftsstelle zunächst nicht bekannt. Nach schriftlicher Anfrage diesbezüglich beim zuständigen LGB wurden der Geschäftsstelle Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche jedoch nicht speziell auf das in Rede stehende Gebiet bezogen waren. Sie konnten daher eine vorhandene FFH-Vorprüfung nicht belegen und auch nicht ersetzen. Sie waren nur teilweise für eine weitergehende Prüfung verwertbar.</p> <p>Da für das unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 6210-401 „Nahetal“ bzw. FFH-Gebiet 6309-302 „Obere Nahe“ angrenzende Rohstoffabbaugebiet ohne eine fachlich substantiierte nachvollziehbare Vorprüfung letztlich nicht belastbar festgestellt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist oder ausgeschlossen werden kann, ist für dieses Rohstoffgebiet nun eine sog. FFH-Vorprüfung durch ein qualifiziertes Büro erfolgt. Diese kommt in dem konkreten Fall zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend ergeben sich weder aus den Bestandsdaten noch aus den im Bewirtschaftungsplan räumlich differenziert dargestellten Zielen zu Erhalt und Entwicklung Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Obere Nahe.“</p> <p><u>In Kenntnis der vorliegenden Tatsachen sind nunmehr die Voraussetzungen dafür gegeben, dass das Vorbehaltsgebiet wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" gesetzt werden kann.</u></p>
3.9	36 Vero der Baustoff- verband	14.10.2019	<p>Gebiet 5269/1 Quarzsteinbruch Sooneck</p> <p>Bei diesem Gebieten handelt es sich um ein Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, das der Erweiterung der bestehenden Gewinnungsstelle dient.</p> <p>Bei der geplanten Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet, wie sie der jetzige Entwurf vorsieht, wird ein Erweiterungsverfahren erschwert, da zusätzlich ein Zielabweichungsverfahren notwendig würde, um die Erweiterung durchführen zu können.</p> <p>Wir fordern daher insbesondere für die Gebiete 4104/1 Niederwöresbach, 4115/1 Steinbruch Marta, 5269/1 Quarzsteinbruch Sooneck und 6005/1 Berschweiler die vorgenommene Rückstufung zurückzunehmen und diese auch weiterhin als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu belassen.</p>	<p>Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus europarechtlichen Vorgaben und insbesondere aus § 7 Absatz 6 ROG i.V. mit § 34 BNatSchG. Hiernach ist Planen und Programmen des Bundes und der Länder auch eine Prüfung der Planinhalte auf ihre möglichen Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000 geboten. Dies ist mit der Ausweisungssystematik der Rohstoffsicherungsgebiete im ROP „weitgehend“ erfolgt. Jedoch waren unmittelbar an Natura 2000-Gebiete angrenzende Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau nicht Gegenstand einer solchen spezifischen FFH-Vorprüfung.</p> <p>Nach den Hinweisen zur FFH-Vorprüfungsthematik im erneuten Anhörungsverfahren zur zweiten Teilfortschreibung hat sich weiterhin gezeigt, dass eine rechtskonforme Vorgehensweise im Falle von Rohstoffabbauvorranggebieten in unmittelbarer Nachbarschaft zu FFH- und/oder Vogelschutzgebieten nicht allein durch die Rücknahme eines Vorranggebietes und Festlegung eines Vorbehaltsgebietes stattdessen sichergestellt werden kann. Vielmehr bedarf es hierfür einer gesonderten naturschutzfachlichen Einschätzung. Das Ergebnis des Rohstoffsicherungskonzeptes nach Anwendung der Systematik für die in der zweiten Teilfortschreibung zweite Anhörung und Offenlage gegenständlichen Rohstoffgebiete kann daher nur insoweit abschließend und belastbar sein, wie die formalrechtlich erforderliche Prüfung bei der Festlegung der Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau feststellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im aktuellen Verfahrensschritt nun für Rohstoffsicherungsgebiete dieser Fallkonstellation eine konkrete FFH-Prüfung erfolgt (siehe auch oben).</p> <p>Diese Prüfung dokumentiert nun in 7 von 9 Fällen, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele der jeweils berührten Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist. In all diesen Fällen können die Vorbehaltsgebiete nun nachvollziehbar naturschutzfachlich begründet und dokumentiert wieder auf den ursprünglichen Status "Vorranggebiet" gesetzt werden. <u>Für die Gebiete LGB-Nr. 4115/1 und 4088/1b ergibt sich jedoch ein geringer aber ohne genauere Untersuchungen nicht sicher auszuräumender Vorbehalt im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete, so dass hier die Vorbehaltsgebietskategorie weiterhin beibehalten werden muss.</u></p>

2.2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Zum Kapitel 2.2 „Siedlungsstruktur – Siedlungsentwicklung“ Im Kapitel „Siedlungsstruktur und -entwicklung“ werden die Ziele 20 und 21 präzisiert und nun insgesamt umfassender begründet und erläutert. Auf Basis der aktuell vorliegenden Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz mit dem Basisjahr 2017 werden die Angaben in Tabelle 1 und in Anlage 1 aktualisiert. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist grundsätzlich festzustellen, dass auch mit den Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zur 1. Offenlage die nun vorliegende Fassung insbesondere das Fachkapitel 2.2 „Siedlungsstruktur – Siedlungsentwicklung“ nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) angepasst ist. Die Regionalplanung hat auf die Verwirklichung der Leitvorstellungen der Raumordnung hinzuwirken (vgl. § 2 LPiG). Dazu gehört, dass sie auf eine nachhaltige Raumentwicklung und auf die vorrangige Innenentwicklung auszurichten ist. Dies soll insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung gesichert werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Dieser raumordnerische Auftrag wird im vorliegenden Entwurf nicht erfüllt, da die regionalplanerischen Vorgaben ausschließlich auf sogenannte Außenpotenziale bezogen sind und nicht den Vorrang der Innenentwicklung umsetzen.</p>	<p>Die Neufassung von Z 31 im Jahr 2015 erwähnt bewusst nicht mehr die regionalen Planungsgemeinschaften. Vielmehr wird klargestellt, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung alle Innenentwicklungspotenziale offenzulegen und hinsichtlich ihrer Aktivierungschancen zu bewerten sind. Dieses Erfordernis wird im ROP in der Begründung zu Z 20 noch einmal aufgegriffen. § 1a BauGB beinhaltet das Gebot der Innenentwicklung für die Gemeinden. Die Anrechnung von Baulücken auf den Wohnbauflächenbedarf auf regionalplanerischer Ebene stößt auf juristische Bedenken, weil die Gemeinden dazu verpflichtet würden Baulücken zu nutzen, selbst wenn andere städtebauliche Zielsetzungen vorliegen. Dies wird als zulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Der vorliegende Entwurf zur 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe ist auch nicht konform mit den Forderungen des Landesentwicklungsprogramms IV für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Die Berechnungsmethode entspricht nicht den Vorgaben des LEP IV-Erlasses zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne. So ist der Bedarfswert bis zum Jahr 2030 mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu hoch angesetzt. Nach § 6 Abs. 6 LPiG sollen Raumordnungspläne spätestens nach zehn Jahren neu aufgestellt werden. Der Parameter von 15 Jahren erscheint daher nicht sachgerecht im Sinne einer flexiblen und anpassungsfähigen Planung.</p>	<p>Flächennutzungspläne werden in der Regel für eine Laufzeit von 15 Jahren aufgestellt, daran orientiert sich die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs. Die Wohnbauflächenbedarfswerte werden im Zuge einer Planfortschreibung angepasst, sobald eine neue Prognose des StaLa deutliche Abweichungen vor den bisher zugrunde gelegten Bevölkerungsvorausberechnung hervorbringt. Dies kann auch bereits vor 2030 der Fall sein. Die Wohnbauflächenbedarfswerte sind daher unabhängig von der üblichen Laufzeit des ROP zu betrachten. Vielmehr wird den Trägern der Flächennutzungsplanung für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Wohnbauflächenbedarf zugrundegelegt, der vom Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans an gerechnet wird. In diesem Zeitraum kann kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf begründet werden, außer wenn eine abweichende Prognose des statistischen Landesamtes vorliegt.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Es wird nicht begründet, warum bei der Ermittlung des Bedarfswertes ausschließlich die Flächenreserven im „Außenbereich“ angerechnet werden. Dies widerspricht aber den landesplanerischen Vorgaben und auch der Vorgehensweise in den anderen genehmigten Regionalplänen des Landes. Gemäß Z 32 Landesentwicklungsprogramm IV sollen „bestehende“ Flächenreserven berücksichtigt werden. Im LEP IV wird nicht unterschieden nach Lage der Flächen im Innen- oder Außenbereich, zumal Außenreserven im regionalplanerischen Kontext nicht klar abgegrenzt werden können.</p>	<p>Der Herausnahme der Innenpotenziale aus der regionalplanerischen Steuerung ist ein umfangreicher Rechtsstreit vorausgegangen. Die Regionalplanung lenkt und steuert nur die Entwicklung im Außenbereich. Das bedeutet nicht, dass die Betrachtung der Innenpotenziale vollkommen außer Acht gelassen wird. Diese Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung, was von den Unteren Bauaufsichtsbehörden genau überprüft werden muss. Als Außenreserven gelten alle im Flächennutzungsplan enthaltenen Flächenreserven, für die kein Baurecht besteht und die außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen. Für im Verfahren befindliche Bebauungspläne ist der Stichtag 31.07.2018 maßgeblich.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Der in Grundsatz G 22 formulierte Verweis auf das Baurecht und die Anwendung der „bereits etablierten und erprobten Plattform Raum+Monitor“ ist generell richtig und wird von hier ausdrücklich begrüßt. Allerdings lässt die „reine Übernahme“ keinen regionalplanerischen Steuerungswillen erkennen. Einer regionalplanerischen Übernahme mangelt es an der gestaltenden abwägungsorientierten Auslegung der Werte. Schließlich wird bei der Datenerfassung die Zuordnung der Flächen als Außenreserve oder Innenpotenzial allein der Einschätzung der jeweiligen Kommune überlassen.</p>	<p>Die Regionalplanung legt nur Wohnbauflächenbedarfswerte fest. Der Abzug der Außenpotenziale und der aktivierbaren Innenpotenziale ist im Zuge der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Daher ist eine exakte Unterscheidung auf regionalplanerischer Ebene unerheblich. Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine sachgerechte Bewertung der Baulandpotenziale durch die Träger der Bauleitplanung vorgenommen wird.</p>
2.2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Der landesplanerische Auftrag, eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung mit regionalplanerischen Instrumenten entsprechend der zu erwartenden demographischen Entwicklung umzusetzen, lässt sich mit dem vorliegenden Entwurf somit nicht erfüllen. Anstatt die Vorgaben des LEP IV mit den Zielen Z 31 und Z 32 zu konkretisieren, werden sie im Zuge der 2. Teilfortschreibung neu ausgerichtet. Hierzu besteht auf regionalplanerischer Ebene keine Regelungskompetenz. Aus Sicht der Raumordnung ist ein bedeutsamer Aspekt für die Akzeptanz der Erfordernisse der Raumordnung in der kommunalen Bauleitplanung ein landesweit einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen der Regionen. Mit dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe wird dieses aufgegeben.</p>	<p>Die Ziele des LEP IV werden im ROP durch die Kapitel 2.2.4 und 2.2.5 konkretisiert. Es wird kein Widerspruch zum LEP gesehen, da die Bedeutung der Innenentwicklung an mehreren Stellen genannt wird (G 22 und 24, Begründung zu Z 20). Einer Vorgabe, dass die Innenentwicklung bei der Berechnung der Schwellenwerte einzubeziehen ist, ist im LEP IV nicht enthalten. Es ist Aufgabe der Regionalplanung die Ziele der Landesplanung regional ausdifferenzieren unter Einbeziehung der örtlichen Gebietskörperschaften gemäß dem Gegenstromprinzip. Dies unterstützt auch die Begründung zu Z 32 im LEP IV: <i>„Angesichts starker regionaler Unterschiede bei der Flächeninanspruchnahme, der Bevölkerungs- und der Wirtschaftsentwicklung ist vor allem auch eine regionale Differenzierung der Problemlagen geboten. Diese führen zu regional unterschiedlichen Handlungserfordernissen und erfordern regional differenzierte Strategien. Die methodische Umsetzung des Zieles erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung.“</i></p>
0	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Von besonderer Bedeutung ist dies im sogenannten Überlappungsbereich der Stadt Worms. Aufgrund der unterschiedlichen planungssystematischen Überlegungen zum Flächenmanagement ist eine einheitliche Anwendung der Plansätze des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe und des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar nicht möglich. Demnach ist auch der Bedarfswert für die Stadt Worms nicht eindeutig zu bestimmen.</p>	<p>Das Problem liegt in der Zugehörigkeit der Stadt Worms zu zwei Planungsregionen begründet. Der Verband Region Rhein-Neckar überspannt drei Bundesländer und hat daher bereits aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in den einzelnen Ländern in vielen Sachfragen eine andere Herangehensweise als die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dies bedingt unterschiedliche Aussagen in einzelnen Sachfragen, die sich trotz Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar nicht vollständig auflösen lassen. Hier bedürfte es einer Klarstellung auf landesplanerischer Ebene.</p>

0	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Die obere Landesplanungsbehörde hat bereits mehrfach die Verständlichkeit der Plansätze bemängelt. Die langen verschachtelten Sätze tragen nicht zur Verständlichkeit bei. Es bestehen erhebliche Bedenken, inwieweit die Plansätze in der konkreten Arbeit überhaupt angewendet werden können.</p> <p>Auch Verweise auf das Baugesetzbuch als Bundesrecht erschweren das Verständnis der Plansätze sowie die Texte in der Begründung (s. insbesondere zu Z 20).</p> <p>Im Übrigen werden die in der Stellungnahme der SGD Süd vom 11.10.2018 vorgebrachten Bedenken weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Die Begründung zu Ziel 20 wird gestrafft, indem insbesondere auf erläuternde Passagen zu § 13 b BauGB verzichtet wird.</p> <p>Der Begründungstext wird an einigen Stellen vereinfacht.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Zu den einzelnen Plansätzen ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde anzumerken:</p> <p>☐ zu Z 20, Seite 23, Begründung: Im Text wird ausgeführt, dass die Innenentwicklungspotenziale offengelegt werden sollen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen. Unklar bleibt, was unter dem Begriff „Inanspruchnahme“ zu verstehen ist und wie die Berücksichtigung als Potenzialfläche erfolgen soll. Der regionalplanerische Steuerungsansatz ist hier zu konkretisieren.</p>	<p>Der Träger der Bauleitplanung muss bei der Flächenneuinanspruchnahme im Außenbereich die Innenpotenziale überprüfen (Innen vor Außen). Dies ist im BauGB und im ROG § 2 geregelt.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden nur die Flächen im Außenbereich betrachtet.</p> <p>Es ist schlüssig darzulegen, welche Innenpotenziale aktivierbar sind.</p> <p>Mit Inanspruchnahme ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemeint.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Z 20, Satz 3: In Satz 3 wird ausgeführt, dass Flächen, für die es einen Bebauungsplan gibt bzw. für die bis zum 31. Juli 2018 ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde, nicht als Potenziale eingestuft werden. Diese Vorgehensweise ist nicht Gegenstand regionalplanerischer Steuerung und nicht begründet. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde handelt es sich bei einer unbebauten Fläche so lange um ein Bauflächenpotenzial, bis diese bebaut wird. Dabei ist es unerheblich, ob bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne vorliegen oder entsprechend Verfahren eingeleitet wurden. Nur so kann gewährleistet werden, dass frühere Planungsabsichten im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Fortschreibung überprüft werden und das Ziel Innen- vor Außenentwicklung (vgl. Z 31 LEP IV) umgesetzt werden kann.</p>	<p>In Aufstellung befindlichen Bebauungspläne werden ab dem Stichtag nicht mehr als Außenpotenziale betrachtet bzw. angerechnet. Dies bedeutet jedoch dass diese Flächen auf der Ebene der Bauleitplanung in Betracht gezogen bzw. als Innenpotenzial bilanziert werden müssen (Innen vor Außen).</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Z 20, Satz 5: Ausnahmeregelungen für Härtefälle können regionalplanerisch grundsätzlich ermöglicht werden (A-Typik). Auch inhaltlich bestehen hier aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde erhebliche Bedenken. Der Nachweis eines Härtefalls aufgrund der Vorlage einer „Liste Bauwilliger“ kann nicht Grundlage regionalplanerischer Steuerung sein.</p> <p>Im Übrigen entspricht dieser Plansatz nicht dem LEP IV-Erlass, in dem keine <u>Abweichungen vom Schwellenwert eröffnet werden</u>.</p>	<p>Grundlage für die Anwendung der Härtefallregelung ist zunächst, dass eine Ortsgemeinde über kein Wohnbauflächenpotenzial verfügt. Die Verwehrrung jeglicher Wohnbauflächenentwicklung könnte als Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet werden. Erst im zweiten Schritt erfolgt der Nachweis für den dringenden Bedarf.</p>
2.2.4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Begründung und Erläuterung zu Z 20, Seite 23: Die Anrechnung von Bebauungsplänen gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) muss nach Auffassung der oberen Landesplanungsbehörde als Forderung ausdrücklich Erwähnung finden. Die Formulierung „... dringend davon abgesehen werden...“ ist nicht zielgerichtet. Auch der Begründung, wonach sich diese Bebauungspläne der regionalplanerischen Steuerung entziehen, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr sind auch bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p>	<p>Die Passage zum Umgang mit § 13b-Verfahren wird aus der Begründung gestrichen, da sie keine zielerläuternden Charakter hat.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind alle verfügbaren Flächenpotenziale zu bilanzieren - unabhängig von der Art des durchgeführten Bauleitplanverfahrens.</p>
Anl. 2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Anlage 2, Seite 60, 2. Spiegelstrich: In der Begründung wird angeführt, dass für die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfswerte für die Verbandsgemeinden ein durchschnittlicher Grundwert aus allen Ortsgemeinden ermittelt werden muss. Der Verbandsgemeindewert ergibt sich aber allein aus der Addition der Bedarfswerte aller Ortsgemeinden. Jeder Ortsgemeinde ist ein eigener Grundwert zugeordnet, der sich an den raum- und siedlungsstrukturellen Merkmalen orientiert. Die Durchschnittswertermittlung würde genau diese regionalplanerisch und raumordnerisch gewollte Ausdifferenzierung unterlaufen.</p>	<p>Adressaten der Regionalplanung sind die Träger der vorbereitenden Bauleitplanung. Daher werden nur verbindliche Vorgaben für die Flächennutzungsplanung gemacht und keine Bedarfswerte für die Ortsgemeinden. Weitergehende Anforderungen werden auch in Z 32 LEP IV nicht gestellt.</p>
Anl. 2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Anlage 2, Seite 63, Nr. 7, Bevölkerungsvorausberechnung: In der Tabelle werden die aktuellen Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2017 genannt. Die Erläuterung Nr. 7 ist entsprechend zu aktualisieren. Auch die Erklärung zur Tabelle auf Seite 59, Fußnote 4, ist entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Angaben werden entsprechend korrigiert.</p>

I. 4	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>☐ zu Seite 7, Ländliche Räume: Bei der Nennung der Verbandsgemeinde Heidesheim im Rahmen der Raumgliederung muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um die ehemalige Verbandsgemeinde Heidesheim handelt, die seit 01.07.2019 in die Stadt Ingelheim eingegliedert wurde.</p>	Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der letzten Offenlage am 28.06.2019 war die Fusion noch nicht vollzogen.
Anl. 1	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Anlage 1, Tabelle: Ebenso sollte in der Tabelle auf die Besonderheit der Berechnung des Bedarfswertes für die Stadt Ingelheim mit den eingemeindeten ehemaligen Ortsgemeinden Heidesheim und Wackernheim hingewiesen werden.</p>	Eine entsprechende Erläuterung wird ergänzt.
Anl. 1	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Seite 49, Spalte 6, Einwohnerzahlen: Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Einwohnerzahlen vom 31.12.2018 des Statistischen Landesamtes Bad Ems vorliegen.</p>	Die Einwohnerzahlen lagen Anfang Juni 2019, als die Sitzungsunterlagen für den Beschluss der letzten Offenlage erstellt wurden, noch nicht vor. Sie haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs.
Anl. 2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Seite 64, Spalte 9: Es muss ergänzt werden, dass der addierte Bedarfswert aller Ortsgemeinden ab- bzw. aufgerundet wurde auf x,0 bzw. x,5.</p>	Eine entsprechende Erläuterung wird ergänzt.
Anl. 2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Seite 66, Abb. 2: Die in Spalte 9 errechneten Wohnbauflächenbedarfswerte sind hier 2-stellig hinter dem Komma, während in der anzuwendenden Tabelle die Bedarfswerte einstellig festgelegt sind. Auch bei vorgenommener Auf- und Abrundung sind die Werte nicht plausibel: Für die VfG xx müsste sich nach Aufrundung ein Wert von 19,5 ha ergeben, statt 20 ha. Die Gemeinden 1-6 müssten demnach folgende Werte haben: Gemeinde 1: 15,1 ha Gemeinde 2: 3,8 ha Gemeinde 3: 3,8 ha Gemeinde 4: 5,8 ha Gemeinde 5: 10,8 ha Gemeinde 6: 1,9 ha. Demnach ergibt sich für die VG xx ein Wohnbauflächenbedarfswert von 41,0 ha (abgerundet). Es empfiehlt sich, nochmals die Tabelle für alle Gemeinden zu überprüfen.</p>	Die Angaben werden entsprechend korrigiert.
Anl. 2	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Seite 66 zu Nr. 3: In der Klammer muss es heißen „Abb.2“ und nicht „Abb. 1“.</p>	Die Angabe wird entsprechend korrigiert.
3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	<p>Zum Kapitel 3.9 „Sicherung der Rohstoffversorgung“ Im Kapitel „Sicherung der Rohstoffversorgung“ haben sich spezifische Anpassungserfordernisse ergeben. Diese umfassen einerseits Anpassungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen im Kontext der europäischen Schutzgebiete Natura 2000 und zur einheitlichen Darstellung von Rohstoffabbau- und Sicherungsgebieten im Stadtgebiet Worms (Überlappungsgebiet der Regionen Rheinhausen-Nahe und Rhein-Neckar) sowie im Altrheininnenbogen (hier sind die entfallenen Rohstoffgebiete LGB-Nr.: 5244/1 und LGB-Nr.: 5244/2 als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung dargestellt). Die nunmehr einheitliche Darstellung im „Überlappungsgebiet“ der Stadt Worms wird begrüßt. Im Bereich Worms-Ibersheim sind die Rohstoffabbaugebiete jedoch nach wie vor unterschiedlich dargestellt. Während im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar lediglich die positiv beschiedene Fläche gem. raumordnerischem Entscheid vom 26.09.2008 als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau dargestellt ist, sind im Regionalplan Rheinhausen-Nahe darüber hinausgehende Flächen als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau und Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Problematik unterschiedlicher Darstellungen im Überlappungsbereich Worms ist bekannt und war bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung in Gesprächen mit dem Verband Region Rhein-Neckar und auch mit der obersten Landesplanungsbehörde. Bis heute gibt es keine Regelung, welche eine hundertprozentdeckungsgleiche inhaltliche und darstellerische Ausformung der Plansätze sicherstellt. Besonders am Beispiel des Rohstoffsicherungskapitels trat dies im Zuge der Neuaufstellung des ROP zutage deutlich zutage. Dieser Sachverhalt wurde im Zuge der ersten Anhörung der zweiten Teilfortschreibung umfassend aufbereitet. Maßgeblich aufgrund einer von Landesseite gewollten neuen nachhaltigen Rohstoffsicherungskonzeption in einem Pilotprojekt, welche insbesondere auch der langfristigen und umfassenden Rohstoffsicherung zeitlich und räumlich differenzierte vorsorgenden Rohstoffsicherung dienen sollte, sind im ROP Rheinhausen insgesamt fünf Rohstoffsicherungskategorien festgelegt, während im einheitlichen ROP VRRN, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt Beschlussfassung hatte nur zwei Sicherungskategorien ausgewiesen sind, dies letztlich auch vor dem Hintergrund eine über drei Bundesländer abzustimmenden Konzeption. Jedenfalls konnten in dieser Phase der beiden Pläne noch keine Schnittstellen zur instrumentellen Harmonisierung der Rohstoffsicherungsgebiete angelegt werden. Im Zuge der ersten Anhörung der Teilfortschreibung konnten nach Prüfung der aktuellen rohstoffgeologischen Sachverhalte Harmonisierungen in den Fällen herbeigeführt, wo im Plan Rheinhausen eine differenzierte Instrumentierung bei gleicher Flächengeometrie vorlag als im Plan Rhein-Neckar. Somit konnten auf ein und dieselbe Rohstoffgeometrie bezogene divergierende Ziele nunmehr in der Instrumentierung vereinheitlicht werden und zwar durch eine fachlich begründete Planänderung des ROP Rheinhausen. Im Falle Worms-Ibersheim jedoch liegt ein anderer Sachverhalt vor. Hier ergänzen die zwei Rohstoffsicherungsgebiete, welche ihren Ursprung im aktuelleren fachlichen Rohstoffsicherungskonzept haben, die Rohstoffsicherungsgebietskulisse, wobei jedoch dem keine Ziele des Regionalplans Rhein-Neckar dem entgegenstehen. Dieser Sachverhalt wurde daher bislang nicht als Gegenstand einer weiteren Notwendigkeit einer Plananpassung des ROP Rheinhausen-Nahe gesehen. Im Übrigen wäre zu klären, in welchem Plan eine solche Anpassung zu erfolgen hätte.</p>

3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	Die Rohstoffgebiete 5224/1 und 5224/2 sollen als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung“ (Ziel 94) dargestellt werden. Beide Gebiete grenzen jedoch an Natura 2000-Gebiete (FFH und VSG) an. Gemäß den Ausführungen auf Seite 45 des Anhörungsexemplars kommen Vorranggebietsausweisungen wegen angrenzender Natura 2000-Gebiete grundsätzlich nicht ohne die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung in Betracht. Beide Gebiete sind deshalb - analog den Änderungen/ Darstellungen z.B. in der VG Sprendlingen-Gensingen - als Vorbehaltsgebiete darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag hier analog der Änderungen/ Darstellungen z.B. in der VG Sprendlingen-Gensingen – Vorbehaltsgebiete auszuweisen wird nicht aufgegriffen, da die besondere Prüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der örtlichen kumulativen Effekte eine von der Systematik abweichende Kategorisierung der Rohstoffsicherungsgebiete rechtfertigt. Die wurde in Gremien der Planungsgemeinschaft so vorgetragen und in der ersten Anhörung der zweiten Teilfortschreibung im Rahmen der Gesamtabwägung so beschlossen. Es wird auf die Abwägung im Zuge der ersten Anhörung verwiesen.
IV SUP	35	SGD Süd	21.10.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass in den geänderten sechs Rohstoffsteckbriefen aus dem Kapitel IV „Strategische Umweltprüfung“ erneut eine falsche Zuordnung zu finden ist. Die rechte Abbildung zum Steckbrief für das Gebiet LGB-Nr.: 5211/2 betrifft die LBG-Nr.: 5201/2	Die Steckbriefe werden entsprechend korrigiert.
Beikarte	35	SGD Süd	21.10.2019	Im Rahmen der Abwägung hat die obere Landesplanungsbehörde die Referate in der SGD Süd beteiligt. Diese haben sich wie folgt geäußert: Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Referat 33: - Allgemeine Wasserwirtschaft Die Regionalstelle weist darauf hin, dass gem. § 78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist. Ob tatsächlich neue Baugebiete in einem Überschwemmungsgebiet liegen, sei auf Basis der Beikarte im Maßstab 1 : 75.000 nicht zu beurteilen, da die Gewässer nicht dargestellt seien und die Grenzen der Überschwemmungsgebiete nicht zu erkennen seien. Ob die Darstellungen der Überschwemmungsgebiete aktuell und vollständig sind, sei in der Übersichtskarte ebenfalls nicht zu erkennen. Es fehle auf jeden Fall die Darstellung der Überschwemmungsgebiete Weizbach, Weidasserbach, Flügelbach und Seebach.	Die Überschwemmungsgebiete der genannten Gewässer sind dargestellt, jedoch im Maßstab 1:75.000 bei der gewählten Signatur schwer zu identifizieren. Mit dem ROP werden keine Baugebiete ausgewiesen. Es wird nur der quantitative Wohnbauflächenbedarf festgelegt.
3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen Es wird darauf hingewiesen, dass für die kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms im Bodenschuttkataster des Landes Rheinland-Pfalz bodenschutzrelevante Flächen mit unterschiedlichen Bewertungsklassen erfasst seien. Insbesondere auch einige der Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau seien von solchen Flächen betroffen. Entsprechende Shape-Files zu den registrierten Flächen könnten beim Landesamt für Umwelt angefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist insbesondere für nachfolgende Zulassungsverfahren von Bedeutung.
3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	Es erfolgt der Hinweis, dass gemäß § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde, im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd dem Referat 33 bzw. dem Referat 31 (bei Altlasten) als zuständige obere Bodenschutzbehörde, unterliegen. Generell bedürften altlastverdächtige Flächen deshalb bei Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, Entseidelungen oder die Überbauung, grundsätzlich der Zustimmung durch die SGD Süd.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist insbesondere für nachfolgende Zulassungsverfahren von Bedeutung.
0	35	SGD Süd	21.10.2019	Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete Bezüglich der Konfliktpunkte zwischen Grundwasserschutz und Rohstoffabbau wird, wie in der Stellungnahme vom 10.09.2018, um folgende Korrekturen gebeten: Bereits im letzten Schreiben sei mitgeteilt worden, dass Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die in der Zone III a des Wasserschutzgebietes (WSG) Eich liegen, aufgrund der Rechtsverordnung grundsätzlich nicht zulässig seien. Eine Kommentierung zu diesem Part der Stellungnahme sei nicht vorhanden und daher entsprechend zu ergänzen. Es wird auf einen falschen wiedergegebenen Sachverhalt in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Seite 53) hingewiesen. Dort werde fälschlicherweise die Zone III statt die Zone III a des WSG Eich genannt.	Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau liegen nicht innerhalb der Zone III a des WSG Eich. Bei den dargestellten Vorranggebieten handelt es sich um bereits genehmigte Abbauflächen. Vorbehaltsgebiete stehen unter dem Vorbehalt, dass eine Inanspruchnahme nur möglich ist, wenn sie mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist.
3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	Weiterhin wurde angemerkt, dass das Gebiet 4084 „Im Schaftheu“ nicht im Kreis Mainz-Bingen sondern im Landkreis Bad Kreuznach liegt. Dies sei auf Seite 69 der Begründung korrigiert worden. Da der Textteil des Regionalplanes nur die Seiten 1 bis 67 und dann erst wieder S. 77-79 umfasse, könne diese Korrektur nicht überprüft werden. Es falle jedoch auf, dass in der Tabelle auf Seite 43 immer noch der Kreis Mainz-Bingen eingetragen sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung wird entsprechend richtiggestellt.
3.9	35	SGD Süd	21.10.2019	Auf gleicher Textseite stehe in dieser Tabelle noch bei der Nr. 5204 Rheindürkheim, Hainbühl die Zone III a, obwohl es sich hier um die Zone III des Wasserschutzgebietes Osthofen handle. Auch in diesem Schutzgebiet seien Erdauflüsse, bei denen Grundwasser dauerhaft freigelegt wird, nicht zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalt wird entsprechend richtiggestellt. Belange des Grundwasserschutzes können, soweit ein Rohstoffabbau in der Zukunft beantragt werden sollte, im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden.

0	35	SGD Süd	21.10.2019	Der Arbeitsbereich 6 (Deichmeisterei, Hochwasserschutz Rheinhessen-Nahe) verweist auf seine Stellungnahme vom 27.08.2018, die weiterhin aktuell und zu beachten sei.	siehe unten Abwägung zur SN vom 10.09.2018
0	35	SGD Süd	10.09.2018	Hochwasserschutz Im ROP sind die Hochwasserschutzrückhaltemaßnahmen an Rhein und Nahe vollständig und korrekt dargestellt worden. Der Hochwasserschutz hat in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen. Dies ist bei allen Planungen in diesen Gebieten zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	35	SGD Süd	21.10.2019	Das obere Naturschutzbehörde, Referat 42, verweist auf § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i.V. m. § 5 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz, wonach die Träger der Regionalplanung die Verpflichtung haben, Abweichungen von den Zielen des Landschaftsrahmenplans offen zu legen und zu begründen. Eine solche Begründung liege dem vorgelegten Planentwurf nicht vor. So fehle z.B. eine tabellarische Übersicht, aus der hervorgehe, wie und ob die Darstellungen mit dem Landschaftsrahmenplan korrespondieren.	Es handelt sich nur um eine Teilfortschreibung zu den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und -struktur sowie Rohstoffsicherung, darin sind keine Festlegungen enthalten, die Abweichungen von den Landschaftsrahmenplänen zum Gegenstand haben. Erläuterung: Mit der Festlegung von Wohnbauflächenbedarfswerten im Zuge der zweiten Teilfortschreibung, hier erste und zweite Offenlage des ROP, korrespondieren keine konkreten räumlich festgelegten Wohnbauflächenausweisungen in der Raumordnungskarte. Mit den Wohnbauflächenbedarfswerten wird ein quantitativer Bezugsrahmen für die Träger der Flächennutzungsplanung festgelegt, dessen Umsetzung im Zuge der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Flächennutzungspläne erfolgt. Gegenüber dem genehmigten Plan 2014 in der Fassung der ersten Teilfortschreibung 2016 werden im Zuge der zweiten Teilfortschreibung erste und zweite Offenlage keine neuen Rohstoffabbau- oder Sicherungsgebiete über die bestehende Rohstoffgebietskulisse hinaus in der Raumordnungskarte ausgewiesen. Gegenüber der ersten Offenlage, in der zwei Vorranggebiete im Eicher Rheinbogen entfallen sind, werden diese entfallenen Gebiete nun im Sinne der Rohstoffsicherung als Potentialflächen (Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung) gesichert. Eine Inanspruchnahme des Rohstoffes durch diese regionalplanerische Festlegung kann hiermit nicht begründet werden. Ein Rohstoffabbau in diesem Gebiet ist nach Z 94 innerhalb der Geltungszeit des ROP nicht zulässig. Soweit mit der Festlegung ein Biotopverbund überlagert ist, so steht die Festlegung des Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung diesen Belangen nicht entgegen. Die Rohstoffsicherungsfestlegung nach Z 94 stellt sicher, dass im Geltungszeitraum des ROP der Freiraum und der Biotopfunktionsraum nicht beeinträchtigt werden können. Insoweit in einem zu gegebener Zeit neu aufzustellenden Raumordnungsplan ein konkreter Bedarf für einen Rohstoffabbau in diesem Gebiet besteht, ist im Zuge dieser Fortschreibung auf der Grundlage aller fachlich relevanten Umweltbelange, einschließlich einer ggfs. fortzuschreibenden Landschaftsrahmenplanung die konkrete Situation zu prüfen und im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung abschließend zu entscheiden.
0	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	I. Änderungen im Entwurf zur 2. Anhörung und Offenlage Nicht alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.	Es sind nur die Änderungen rot gekennzeichnet, die sich gegenüber der letzten Offenlage ergeben haben und nicht die Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan.
2.2.1	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	1. Plansatz G13 Plansatz G13 in der geänderten Fassung beschreibt die Aufgaben der Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Im Hinblick auf Wohnungen sind die Gemeinden nach der Änderung nunmehr auf „Eigenentwicklung“ beschränkt. Darin liegt gegenüber dem früheren Entwurf der 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 eine wesentliche Einschränkung. In unserer Stellungnahme vom 21.09.2018 hatten wir die damalige Änderung für sachgerecht gehalten, da die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung nicht auf die Eigenentwicklung beschränkt sind. Diese Beschränkung wird nunmehr durch die Änderung des Plansatzes G13 wieder eingeführt. In dem neu eingefügten Teil der Begründung zum Plansatz G13 heißt es, die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung „orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang“. Die Begründung ist weiter als der Plansatz G13, nach dem die Bindung an die Eigenentwicklung für den Wohnbedarf generell gilt, nicht nur „in der Regel“. Auch die in der Begründung erwähnten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang finden im Plansatz keinen Niederschlag. Wir beantragen deshalb, im ersten Spiegelstrich des Plansatzes G13 den Zusatz „(Eigenentwicklung)“ ersatzlos zu streichen. Dies entspricht der Begründung, nach der sich die Entwicklung von Gemeinden ohne besonderen Funktionszuweisung in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang orientiert.	Da es in G 26 LEP IV heißt: „Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren“, ist Eigenentwicklung im Sinne des örtlichen Bedarfs nach G 13 im Einklang mit G 26 LEP IV immer so zu verstehen, dass dabei die begründeten Entwicklungen im Siedlungszusammenhang zu berücksichtigen sind. Deshalb wird die Begründung zu G 13 in Absatz 1 wie folgt gefasst : <i>Da sich der Eigenbedarf an den begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang und den demografischen Rahmenbedingungen sowie an den überörtlichen Erfordernissen orientiert, ist ein örtlicher Bedarf grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn er durch den nach Z 20 für die Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarfswert abgedeckt werden kann. Nur in begründeten Fällen kann dann noch ein weitergehender örtlicher Bedarf gegeben sein (siehe dazu G 26 LEP IV und Z 20 S. 5).</i>
2.2.1	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	Die Bezugnahme auf der Begründung zu Plansatz G 26 im LEP IV entspricht der Anregung unserer Stellungnahme vom 21.09.2018.	Kenntnisnahme
2.2.4	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	2. Plansatz Z 20 Satz 1 a) Die Änderung dahingehend, dass dieser Plansatz auch dann gilt, wenn ein Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird, ist unproblematisch.	Kenntnisnahme

2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Unverändert bleibt die Regelung, nach der der in Tabelle 1 S. 21 des Regionalplans aufgelistete „für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegte Wohnbauflächenbedarf“ nicht überschritten werden darf.</p> <p>In der Stellungnahme vom 21.09.2018 hatten wir unter 3. b) dargelegt, dass unklar ist, was die Formulierung „für die Dauer von 15 Jahren“ bedeutet. Die Formulierung des Plansatzes blieb trotzdem unverändert.</p> <p>Nach der geänderten Begründung (S. 22, 62, 63) soll es sich um ein statisches Modell handeln, das so lange gilt, bis der Regionalplan fortgeschrieben wird. Erfolgt die Fortschreibung später als 15 Jahre nach Inkrafttreten des Regionalplans, führt diese Regelung dazu, dass für die 15 Jahre überdauernde Geltungsdauer des Regionalplans jegliche städtebauliche Entwicklung ausgeschlossen ist. Diese Beschränkung kann nicht hingenommen werden, zumal kein Rechtsanspruch auf Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms besteht.</p>	<p>Bei der Auslegung der Festlegung der Dauer von 15 Jahren ist einerseits die gesetzliche Bestimmung zum Wirksamwerden des Regionalen Raumordnungsplans gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LPlIG und die gesetzliche Festlegung zur Fortschreibungspflicht von Raumordnungsplänen gem. § 6 Abs. 6 S. 1 LPlIG sowie andererseits die gesetzliche Ermächtigung des § 7 Abs. 1 S. 2 ROG 2018 zur befristeten Festlegung von Nutzungen und Funktionen des Raums zu berücksichtigen. § 10 Abs. 2 S. 4 LPlIG bestimmt, dass der Raumordnungsplan wirksam wird, wenn der Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden ist. D. h., dass der 15 Jahre-Zeitraum zu diesem Zeitpunkt beginnt.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 LPlIG soll ein Raumordnungsplan spätestens nach 10 Jahren erneut aufgestellt werden. Die gesetzliche „Soll“-Regelung macht deutlich, dass eine Abweichung davon nur in atypischen Ausnahmefällen zulässig sein sollen. Es ist folglich davon auszugehen, dass nach 15 Jahren der Raumordnungsplan fortgeschrieben sein wird. Dazu kommt überdies, dass es sich bei der Festlegung einer Geltungsdauer von 15 Jahren um eine Befristung im Sinne von § 7 Abs. 6 S. 1 LPlIG handelt. Denn es wird dadurch die raumstrukturelle Freihaltfunktion der planerischen Festlegung in Z 20 in Bezug auf den Freiraum auf 15 Jahre begrenzt. Dies hat zur Folge, dass diese Festlegung nach Ablauf dieser Zeitdauer keine Rechtswirkung mehr entfaltet, soweit sie bis dahin nicht durch eine Planänderung zwischenzeitlich erneut geändert worden ist.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>In der Begründung heißt es auf S. 63, das Statistische Landesamt veröffentliche in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvoraussagen bis zur Ebene der Verbandsgemeinde und der verbandsfreien Gemeinden. Ergäben sich daraus signifikante Trendänderungen wäre zu prüfen, ob eine Anpassung der Wohnbauflächenbedarfswerte durch Beschluss der Regionalvertretung und Bekanntmachung, gegebenenfalls im Rahmen einer Teilfortschreibung, vorzunehmen ist. Der Text ist insofern verfehlt, als eine Änderung der als Ziel der Raumordnung festgelegten Wohnbauflächenbedarfswerte nur durch eine Teilfortschreibung möglich ist, nicht durch einen Beschluss der Regionalvertretung und Bekanntmachung. Es besteht kein Anspruch auf Teilfortschreibung, wenn die Siedlungsentwicklung anders als geplant verläuft. Dasselbe gilt, wenn die Fortschreibung des Regionalplans später als 15 Jahre nach Inkrafttreten des Regionalplans erfolgt.</p>	<p>Es ist auch so gemeint, dass bei signifikante Veränderungen in der Bevölkerungsvorausberechnung die Regionalvertretung über eine erneute Fortschreibung des ROP entscheidet. Eine Teilfortschreibung wäre in diesem Fall unumgänglich.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Die Festlegung absoluter und starrer Hektarzahlen für den Wohnbauflächenbedarf, unabhängig von der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms, verletzt deshalb die Planungshoheit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen. Dies kann dadurch vermieden werden, dass der auf S. 5 unserer Stellungnahme vom 21.09.2018 formulierte Vorschlag für eine dynamische Regelung in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen wird.</p> <p>Wir beantragen deshalb, entsprechend dem Vorschlag unter Ziff. 3 auf S. 5 unseres Schreibens vom 21.09.2018, eine dynamische Regelung zu treffen.</p>	<p>Ursprünglich war eine dynamische Festlegung der Schwellenwerte im Plan enthalten. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen und Zweifeln an dieser Vorgehensweise, auch seitens der VG Sprendlingen-Gensingen, dass die dynamische Festlegung keinen Zielcharakter hätte, wurde dies in einer statischen Festlegung mit absoluten Hektarzahlen umgeändert. Die dynamische Festlegung in der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde beim OVG beklagt. Ergebnis noch offen!</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Plansatz Z 20 Satz 1 stellt unverändert auf den Außenbereich ab. In der Begründung heißt es auf S. 22 erstmals, der Begriff „Außenbereich“ sei „definiert als der nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteil“. Diese Definition enthält das Regionale Raumordnungsprogramm nicht. Sie ist zudem falsch. Nicht nur Flächen nach § 34 BauGB, sondern auch solche Flächen, für die ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB besteht, gehören nicht zum Außenbereich (Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 35 Rn. 5). Außenbereiche sind deshalb nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.</p>	<p>Die Definition in der Begründung ist in der Tat nicht vollständig, da es richtig heißen muss: Zum „Außenbereich“ im Sinne von Z 20 gehören alle Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (anknüpfend an die Auslegung des BVerwG, Ur. v. 01.12.1972, NJW 1973, 1014 = BVerwG 41, 227 ff.) und auch Flächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für die zwar ein einfacher Bebauungsplan vorliegt, aber keine Festsetzung in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung für Siedlungszwecke getroffen worden ist.</p> <p>Der Vorschlag in der Stellungnahme der VG Sprendlingen-Gensingen, wonach zum Außenbereich die nicht im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden und diejenigen Flächen gehören, für die ein Bebauungsplan besteht, ist jedoch zurückzuweisen.</p> <p>Die VG Sprendlingen-Gensingen hat in ihrem Vorschlag unbeachtet gelassen, dass es im Außenbereich auch einfache Bebauungspläne geben kann, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgelegt ist. Zum Außenbereich gehören aber auch Flächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, für die bislang nur ein einfacher Bebauungsplan vorliegt, soweit darin keine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung zu Siedlungszwecken getroffen worden ist. Denn soweit Flächen in einem nicht im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch einen einfachen Bebauungsplan überplant sind, handelt es sich um Außenbereichsflächen, für die Z 20 S. 1 zur Anwendung kommt, wenn in dem einfachen Bebauungsplan noch keine Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO ausgewiesen worden sind. Dies deckt sich auch mit der Legaldefinition des einfachen Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB und steht im Einklang mit dem Wortlaut des Z 20 S. 1.</p>

2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Plansatz Z 20 Satz 1 gilt nur für die Aufstellung, Änderung oder Änderung des Flächennutzungsplans. Bebauungspläne müssen nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dies gilt nicht für Bebauungspläne der Innenentwicklung i.S.v. § 13 a BauGB und für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB. In diesen Fällen ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Begrenzung der Wohnbauflächenausweisung für Bebauungspläne i.S.v. § 13 a und § 13 b BauGB nicht gilt. Darüber bestand in den bisherigen Gesprächen Einigkeit. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Plansatz Z 20 Satz 1.</p> <p>Die neue Begründung auf S. 22 f. versucht dieses Ergebnis einzuschränken. Dieser Versuch geht fehl. Die Ausführungen in der Begründung sind unzutreffend, wenn es dort heißt, im beschleunigten Verfahren gelte das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB „lediglich mittelbar“. Ein wesentlicher Vorteil des beschleunigten Verfahrens besteht darin, dass der Bebauungsplan abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss (Rieger, a.a.O., § 13 a Rn. 32).</p>	<p>Es ist zwar zutreffend, dass Z 20 keine Bindungswirkung für die Ortsgemeinden entfaltet, da diese planungsnormativen Festlegungen ausschließlich an die Träger der Flächennutzungsplanung adressiert sind. Deshalb wird für die Ortsgemeinden keine Beachtungspflicht im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG und auch keine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB begründet. Dennoch ist der Hinweis auf die von den Ortsgemeinden nach dem Städtebaurecht zu beachtenden Planungsschranken berechtigt.</p> <p>Die Begründung zum § 13 b BauGB (letzter Absatz S. 22) wird ersatzlos gestrichen</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Im Gegensatz zu dieser Rechtslage versucht die Begründung auf S. 23, die Bindung an den Flächennutzungsplan und damit an die Wohnbauflächenbedarfswerte dadurch wieder herzustellen, dass sie meint, der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB dürfe die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigen. Daraus folge, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändere, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplans planbar sein müsse. Daran fehle es, wenn durch die Wohnbauflächen Bedarfswerte des RROP überschritten werden. Diese Ausführungen sind falsch. Sie verkennen, dass die Bebauungspläne i.S.v. §§ 13 a, b BauGB gerade nicht an den Inhalt des Flächennutzungsplans gebunden sind. Der behauptete Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor, weil der Plansatz Z 20 Satz 1 nur für den Flächennutzungsplan gilt. Für Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, entfaltet Z 20 deshalb keine Wirkung. Dies war von Anfang an ein der Zweck der Regelung. Er kann nicht durch die planungsrechtlich unrichtigen Ausführungen auf S. 23 der Begründung eingeschränkt werden. Die Begründung erkennt richtig, dass ihre Erläuterungen nicht Bestandteil des regionalplanerischen Ziels sind. Sie sind deshalb als Begründung zum Plansatz Z 20 ungeeignet, zudem unzutreffend. Sie können beim Vollzug jedoch zu Unklarheiten und Irritationen führen. Wir beantragen deshalb, die Ausführungen in Abs. 2 und Abs. 3 auf S. 23 (von „Faktisch bedeutet dies ... bis Bestandteil des regionalplanerischen Ziels“) ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die Begründung auf S. 23 Abs. 1 bis Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Die Begründung meint auf S. 23 im 4. Abs. bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhalte, seien die vorhandenen Wohn- und Mischbauflächenpotenziale offenzulegen, und zwar sowohl die Außenentwicklungsreserven als auch die Innenentwicklungspotenziale. Nur die Außenentwicklungsreserven seien auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen. Die Innenentwicklungspotenziale seien dagegen offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen.</p> <p>Auch diese Ausführungen gehen fehl. Innenentwicklungspotenziale sind für die Anwendung des Plansatzes Z 20 ohne Bedeutung. Sie sind deshalb raumordnungsrechtlich irrelevant. Insoweit überschreitet die Begründung die Befugnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft. Es ist ausschließlich eine Frage des Bauplanungsrechts, ob im Hinblick auf bestehende Innenentwicklungspotenziale Außenbereichsflächen für Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung vorgesehen werden sollen. Für die Anwendung von Plansatz Z 20 ist diese Frage ohne Bedeutung.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die Ausführungen in Abs. 4 auf S. 23 auf Außenentwicklungsreserven zu beschränken.</p>	<p>Der Absatz 4 S. 23 ... bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens... wird ersatzlos gestrichen</p>

2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>3. Plansatz Z 20 Satz 5 Die dort vorgesehene „Härteregelung“ bleibt im Text unverändert. Im Wesentlichen neu ist die Begründung auf S. 23 f.</p> <p>Zu dieser Regelung haben wir unter Ziff. 4 unseres Schreibens vom 21.09.2018 Stellung genommen. Die dort formulierten Bedenken gelten unverändert fort. Sie werden durch die neue Begründung nicht ausgeräumt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir deshalb Bezug auf unsere früheren Ausführungen.</p> <p>Adressat des Plansatzes Z 20 ist der Träger der Flächennutzungsplanung. Die Verteilung der Wohnbauflächen zwischen den Ortsgemeinden wird durch den Plansatz Z 20 nicht gesteuert. Sie obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung, hier der Verbandsgemeinde. Es geht fehl, wenn die Begründung auf S. 23 meint, der rechnerisch-kalkulatorisch für die verschiedenen Ortsgemeinden ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist, sei maßgebend. Dies ist auch deshalb verfehlt, weil es für die Ortsgemeinden keine Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes gibt und weil es deshalb nicht möglich ist, für die Ortsgemeinden in Anlage 1 Einwohnerzahlen zu nennen, die sich aus einer Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahr 2030 ergeben.</p> <p>Auf S. 63 wird festgestellt, dass das Statistische Landesamt Bevölkerungsvorausberechnungen bis zur Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden veröffentlicht. Für die Ortsgemeinden gibt es keine Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamts, die in Anlage 1 aufgenommen werden könnten und die Grundlage für die Anwendung der Härtefallregelung in Plansatz Z 20 Satz 5 sein könnten.</p> <p>Wir beantragen deshalb, sowohl den Inhalt des Plansatzes Z 20 Satz 5 als auch die dazu</p>	<p>Die Anwendung der Härtefallregelung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans, weshalb der Träger der Flächennutzungsplanung auch Ansprechpartner für die Planungsgemeinschaft ist.</p> <p>Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes wurde auf Ortsgemeindeebene interpoliert, indem die Bevölkerungsveränderung bis 2030 in der Verbandsgemeinde auf die einzelnen Ortsgemeinden entsprechend ihrem Einwohneranteil umverteilt wurde.</p> <p>Ein Bedarfsnachweis durch eine Liste Bauwilliger ist unabhängig vom ermittelten Bedarf für die Ortsgemeinden vorzulegen.</p>
0	37	VG Sprendlingen- Gensingen	21.09.2018	<p>1. Verfahren Die Planungsgemeinschaft führt ein Verfahren zur 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 durch. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Änderung des ROP 2014, nicht um ein Verfahren zur Neuaufstellung des ROP insgesamt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dadurch die Verfahrensfehler, die dem ROP 2014 anhaften und die wir im Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (1 C 10636/16.OVG) geltend machten, nicht behoben werden. Der ROP 2014 ist wegen Verfahrensfehlern unwirksam. Dies gilt auch für die 2. Teilfortschreibung, selbst wenn diese in einem ordnungsgemäßen Änderungsverfahren erlassen wird.</p>	<p>Der ROP 2014 wurde nicht generell für unwirksam erklärt. Vielmehr wurde der Normenkontrollantrag der klagenden Gemeinden zurückgezogen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Gesamtplans wird nicht nur eine sachliche Teiländerung in Bezug auf das Thema Siedlungsflächen und das Thema Rohstoffe vorgenommen, sondern auch eine Heilung von Verfahrensmängeln des Gesamtplans.</p>
2.2	37	VG Sprendlingen- Gensingen	21.09.2018	<p>G. 22, G. 23, G. 24</p> <p>Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen begrüßt die Überarbeitung des Kapitels Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung (2.2), insbesondere die Überarbeitung der Plansätze Z 20-G 24 und der dazu gegebenen nunmehr sehr viel transparenteren Begründung. Die Neuregelungen bringen gegenüber dem Inhalt des ROP 2004 einen wesentlichen Fortschritt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Gleichwohl können sie von der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Sie bedürfen in folgenden Punkten der Änderung bzw. Ergänzung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2.1	37	VG Sprendlingen- Gensingen	21.09.2018	<p>G. 13</p> <p>Plansatz G 13 beschreibt die Aufgaben der "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung". Nach der früheren Fassung des Plansatzes G 13 betraf die Beschreibung "Gemeinden mit Eigenentwicklung". Die Änderung des Plansatzes ist sachgerecht, da die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung nicht auf die Eigenentwicklung beschränkt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.2.1	37	VG Sprendlingen- Gensingen	21.09.2018	G. 13	<p>Es ist allerdings verfehlt, dem geänderten Plansatz G 13 die gleiche Begründung wie dem alten Plansatz G 13 beizugeben, obwohl der neue Plansatz G 13 nicht mehr von Eigenentwicklung spricht, sondern von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung können z. B. im Hinblick auf den Siedlungsbedarf nicht auf den Eigenbedarf beschränkt werden, wie es in der Begründung zum alten Plansatz G 13 zur Eigenentwicklung geschah. Die Begründung des Plansatzes G 13 muss deshalb überarbeitet werden. Plansatz G 13 beruht ersichtlich auf Plansatz G 26 des LEP IV. Die dortige Beschreibung geht weiter als die Beschreibung in der Begründung zum Plansatz G 13 des ROP. Nach der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV können für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwellenwerte der demographischen Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist; - der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt; - der Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie - die kulturelle Identität. <p>Für gewerbliche Bauflächen nennt die Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf der ortsansässigen Betriebe; - Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen sowie von Betrieben und Einrichtungen, die zur Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur erforderlich sind. 	<p>Der LEP IV gilt unmittelbar. Es wird kein Widerspruch zum ROP gesehen.</p> <p>Der ROP enthielt in der Fassung der erneuten Offenlage folgende Aussagen: Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf), - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit), - den steigenden Wohnflächenansprüchen und - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes. <p>Damit sind alle Inhalte abgedeckt, der erste Absatz wurde inzwischen neu gefasst. Zur Klarstellung wird ein Verweis auf G 26 in Kapitel 2.2.4 eingefügt.</p> <p>Die Aussagen für gewerbliche Bauflächen wurden nicht nachrichtlich in den ROP übernommen, LEP IV gilt unmittelbar.</p>
2.2.1	37	VG Sprendlingen- Gensingen	21.09.2018	G. 13	<p>Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir die Begründung zum Plansatz G 13 insgesamt neu zu fassen und vorstehenden Text aus der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV zu übernehmen.</p>	<p>Zur Klarstellung wird ein Verweis auf G 26 in Kapitel 2.2.1 eingefügt.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019		<p>Nach § 6 Abs. 1 ROG können von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden. Der Raumordnungsplan muss die Voraussetzungen für die Ausnahmen und den Umfang der Ausnahmen selbst bestimmen. Es ist nicht möglich, das Vorliegen einer Ausnahme vom Einvernehmen der Planungsgemeinschaft abhängig zu machen. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Ausführungen auf S. 24 zu § 6 Abs. 2 BauGB überschreiten die Kompetenz der Regionalplanung. Sie betreffen ausschließlich bauplanungsrechtliche Fragen. Zudem sind die Ausführungen unzutreffend. Im Rahmen der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Ausnahme vorliegen. Dazu ist das Einvernehmen der Planungsgemeinschaft nicht erforderlich, wie auf S. 24 der Begründung zutreffend erkannt wird. Es geht an der Sache vorbei, wenn das Einvernehmensefordernis „umgedeutet wird“ in die Regelung der verfahrensmäßigen Beteiligung der Regionalplanungsträgerin. Diese ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ohnehin zu beteiligen. In diesem Verfahren kann sie ihre Stellungnahme abgeben. Einer zusätzlichen Regelung durch das Erfordernis des Einvernehmens bedarf es nicht. Wir beantragen deshalb, sowohl den Inhalt des Plansatzes Z 20 Satz 5 als auch die dazu gegebene Begründung entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Die Einwendung in dieser Stellungnahme ist nicht beachtlich, da die Erläuterung auf S. 24 zu § 6 Abs. 2 BauGB lediglich dem Zweck dient klarzustellen, dass der in dem Plansatz in Z 20 S. 5 verwendete Begriff des Einvernehmens nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Einvernehmensefordernis gem. § 36 BauGB identisch ist. Die Planungsträgerin macht mit ihrer Begründung auf S. 24 deutlich, dass die Wahrung des Erfordernisses des Einvernehmens keine Voraussetzung des Ausnahmetatbestands der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 5 ist, dass die vorgesehene Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall vielmehr ausschließlich vom Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands abhängig ist. Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, weil für den Fall, dass infolge der Anrechnung im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine bedarfsgerechte Deckung des Eigenbedarfs in Ortsgemeinden nicht sichergestellt werden kann, eine Erleichterung der Flächennutzungsplanung in der Weise zugelassen wird, dass die betroffenen Ortsgemeinden selbst bis zur Grenze des kalkulatorischen Wohnbauflächenbedarfs eine Deckung des durch Nachweis mittels einer Bedarfsliste nach Maßgabe von Z 20 S. 5 geführten Eigenbedarfs beanspruchen können.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019		<p>4. Plansatz Z 21 a) Die Änderung des Plansatzes ist unproblematisch. Plansatz Z 21 nennt keine Voraussetzungen für den dort geregelten Flächenaustausch. Dies ist auch nicht erforderlich, weil entscheidend ist, dass der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Flächenbedarf nicht überschritten wird. Dies wird durch den Flächenaustausch sichergestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

2.2.4	37	VG Spremlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Der Inhalt des Plansatzes Z 21 wird verfehlt, wenn in Abs. 2 der Begründung erstmals ausgeführt wird, dass zu den nachvollziehbaren Gründen die fehlende Umsetzbarkeit einer Fläche mangels Mitwirkungsbereitschaft des Grundstückseigentümers oder aufgrund rechtlicher Hindernisse zählt, die bei der Erstellung des Flächennutzungsplans nicht bekannt waren und nicht bzw. nur unter unverhältnismäßigem Aufwand überwunden werden können. Dadurch wird die Möglichkeit des Flächentausches entgegen dem Wortlaut von Plansatz Z 21 eingeschränkt. Für diese Einschränkung besteht aus raumplanerischer Sicht keine Veranlassung, die Einschränkung ist deshalb nicht gerechtfertigt. Der Flächentausch setzt nach Plansatz Z 21 keine besonderen Gründe voraus. Entscheidend ist, dass der Wohnbauflächenbedarf nicht überschritten wird. Dafür genügt es, dass bei Ausweisung zusätzlicher Flächen entsprechende Darstellungen von Wohnbauflächen „zurückgenommen“ werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb, den Einschub in Abs. 2 der Begründung („Zu den nachvollziehbaren ... werden können“) ersatzlos zu streichen.</p>	Es ist zutreffend, dass der Flächentausch durch die Begründung nicht weiter als im Plansatz vorgesehen eingeschränkt werden kann. Deshalb ist der Einschub in Absatz 2 der Begründung zu Z 21 vollständig gestrichen worden.
2.2.4	37	VG Spremlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Nach der Begründung auf S. 24 unten bedarf ein Flächenaustausch „über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinaus“ der landesplanerischen Zustimmung in Form von vertraglichen Vereinbarungen. Dies kann sich nur auf einen Flächentausch zwischen verschiedenen Trägern der Flächennutzungsplanung beziehen. Der Flächentausch zwischen Ortsgemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, bedarf nach Plansatz Z 21 keiner vertraglichen Vereinbarung. Wir beantragen deshalb, den letzten Satz der Begründung auf S. 24 ersatzlos zu streichen.</p>	Die Annahme, dass vertragliche Vereinbarungen nur bei verschiedenen Trägern der Bauleitplanung notwendig sind, ist zutreffend. Der letzte Satz in der Begründung auf Seite 24 wird so formuliert, dass keine Missverständnisse entstehen.
Anl. 1	37	VG Spremlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>5. Anlage 1 a) Anlage 1 enthält erstmals die Spalte „Einwohnerzahl 31.12.2017“. Die Richtigkeit der dort angegebenen Zahlen konnten wir in der Kürze der Zeit nicht nachprüfen.</p>	Dies sind die amtlichen Zahlen vom Statistischen Landesamt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Abweichungen bei den Einwohnerzahlen kommt. Für die Planungsgemeinschaft sind die amtlichen Daten für die Teilfortschreibung maßgeblich.
Anl. 1	37	VG Spremlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>In der Spalte Bevölkerungsvorausberechnung 2030 (Basisjahr 2017) sind für die einzelnen Ortsgemeinden jeweils Einwohnerprognosen wiedergegeben. Die Zahlen für die Ortsgemeinden sind nicht nachvollziehbar. Dafür gibt es keine Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes. Das Statistische Landesamt veröffentlicht Bevölkerungsvorausberechnungen nur bis zur Ebene der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden (S. 63). In Tabelle 1 können deshalb für die einzelnen Ortsgemeinden keine Werte der Bevölkerungsprognose 2030 genannt werden. Gleichermaßen geht es, wenn für die einzelnen Ortsgemeinden ein Bedarf in Wohneinheiten und Wohnbauflächenwerte für 15 Jahre genannt werden. Da es keine Bevölkerungsprognose für die Ortsgemeinden gibt, gibt es für diese auch keinen Bedarf in Wohneinheiten für 15 Jahre. Der Wohnflächenbedarf wird nach dem Konzept der Planänderung nur für die Verbandsgemeinde insgesamt ermittelt und festgeschrieben, nicht jedoch für die einzelnen Ortsgemeinden.</p> <p>Wir beantragen, in den Spalten Bevölkerungsvorausberechnung 2030, Bedarf an Wohneinheiten, Wohnbauflächenbedarfswerte nur Angaben für die Verbandsgemeinden aufzunehmen, nicht jedoch für die Ortsgemeinden.</p>	<p>Im Mai 2019 wurde die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung auf Verbandsgemeindeebene vom Statistischen Landesamt vorgelegt. Die Werte für die Ortsgemeinden sind seitens der SGD Süd durch Interpolation ermittelt worden.</p> <p>Da in den Verbandsgemeinden unterschiedliche Gemeindefunktionen vorhanden sind, werden die Wohnbauflächenbedarfe (in Wohneinheiten) zunächst auf Ortsgemeindeebene berechnet. Anschließend werden die errechneten Zahlen an Wohneinheiten zusammengerechnet, sodass ein Summenwert auf VG-Ebene herauskommt. Nur so kann der Wohnbauflächenbedarfswert für die VG berechnet werden.</p>
Anl. 1	37	VG Spremlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Die Grundwerte in Tabelle 1 auf S. 21 bleiben unverändert. Dazu weist es in der neuen Begründung auf S. 62, die Grundwerte seien vom Fachgutachten des STALA und aus eigener Raumberechnung abgeleitet. Das Gutachten habe die Bautätigkeit der letzten 15 Jahre analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet.</p> <p>Der Grundwert für die Verbandsgemeinde Spremlingen-Gensingen beträgt nach Anlage 1 2,9. Abweichend davon ist er in Tabelle 1 auf S. 21 mit 2,8 angegeben. Sowohl in Tabelle 1 auf S. 21 als auch in Anlage 1 ist der Wohnbauflächenbedarf für die Verbandsgemeinde Spremlingen-Gensingen mit 34,0 angegeben. Dies kann bei den unterschiedlichen Zahlen des Grundwertes von 2,8 bzw. 2,9 nicht richtig sein.</p>	Anregung wird übernommen und der Rechenfehler in der Tabelle 1 auf S. 21 entsprechend (2,9) korrigiert

Anl. 1	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Die Grundwerte für Gemeinden ohne besondere Funktion sind auf S. 59 unverändert mit 2,4 bis 2,0 angegeben. Diese Grundwerte für die Gemeinden ohne besondere Funktion sind zu niedrig angesetzt. Dazu nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 21.09.2018 unter Ziff. 6 b, c (S. 9 ff.). Diese Grundwerte entsprechen aus den dort dargelegten Gründen nicht dem tatsächlichen Baugeschehen in den der Verbandsgemeinde Sprendlingen angehörenden Ortsgemeinden ohne besondere Funktion. Dies haben wir im Schreiben vom 21.09.2018 im Einzelnen dargelegt.</p> <p>Wir wiederholen den Antrag, für Gemeinden ohne besondere Funktion folgende Grundwerte festzusetzen: hochverdichteter Bereich 3,0 verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur 2,8 verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur 2,6 ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur 2,2</p>	Der regionalplanerische Ansatz zur Steuerung der zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung ist die Stärkung der Gemeinden mit Schwerpunkt Wohnen (LEP IV). Daher wurde der Grundwert für Gemeinden ohne Funktionszuweisung (in der VG Sprendlingen-Gensingen) nur leicht und für die W-Gemeinden stark angehoben.
Anl. 1	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>In dem nicht als Änderung gekennzeichneten, jedoch neu eingefügten Text auf S. 62 heißt es, bei Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplans seien die Grund- und Dichtewerte gem. Anlage 1 als Grundlage für die Umsetzung der Wohnflächenbedarfe „auf der Ortsgemeindeebene anzuwenden“. Dieser Text ist inhaltlich falsch. Die Grundwerte und Dichtewerte beziehen sich auf die Verbandsgemeinde, nicht auf die einzelne Ortsgemeinde. Sie sind deshalb nicht auf Ortsgemeindeebene anzuwenden.</p> <p>Wir beantragen deshalb, in Anlage 2 S. 62 die Wörter „auf der Ortsgemeindeebene“ ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die gegenüber der ersten Offenlage geänderten zwei Worte sind in roter Schrift hinterlegt, die zitierte Passage "auf der Ortsgemeindeebene anzuwenden" war bereits Gegenstand der ersten Offenlage.</p> <p>Der Text in Anlage 1 (Abschnitt 5 - Grundwerte) wird zur besseren Verständlichkeit wie folgt gefasst <i>Für die verbandsgemeindeinterne Verteilung des kalkulatorisch ermittelten Wohnbauflächenbedarfs gemäß Tabelle 1 im Zuge der Änderungen oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes können die durch Interpolation ermittelten gemeindebezogenen Grund- und Dichtewerte gemäß Anlage 1 als Orientierung dienen.</i></p>
Anl. 2	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>Die Berechnungsbeispiele in Anlage 2 unter Ziff. 8 und 9 (S. 63 f.) gehen jeweils davon aus, dass der Wohnbauflächenbedarf auf Ebene der Ortsgemeinden zu ermitteln ist. Dies ist unzutreffend und bedarf der Korrektur. Der Wohnbauflächenbedarf ist als Ziel der Raumordnung für die jeweilige Verbandsgemeinde festgelegt, nicht für die Ortsgemeinden. Die Verteilung zwischen den Ortsgemeinden obliegt der Verbandsgemeinde ohne raumordnungsrechtliche Vorgaben. Es ist deshalb falsch, wenn in Ziff. 8 und 9 auf S. 63 f. davon ausgegangen wird, im ersten Schritt sei die Ermittlung der Wohneinheiten auf Ebene der Ortsgemeinden bzw. der Wohnflächenbedarf auf Ebene der Ortsgemeinden zu ermitteln, erst im zweiten Schritt sei die Zahl der Wohneinheiten sowie der Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Flächennutzungsplanung zu ermitteln. Dies widerspricht dem Inhalt von Plansatz Z 20. Wir beantragen deshalb, Ziff. 8 und 9 der Anlage 2 (S. 63 f.) dahingehend zu ändern, dass die Ausführungen zur Ermittlung der Wohneinheiten bzw. des Wohnflächenbedarfs auf der Ebene der Ortsgemeinde ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Die Beispielrechnung des Wohnbauflächenbedarfs für eine Verbandsgemeinde als Träger der Flächennutzungsplanung auf S. 66 unter Ziff. 3 ist entsprechend anzupassen.</p>	Es ist vollkommen richtig, dass das Ziel der Raumordnung den Wohnbauflächenbedarf für die jeweilige Verbandsgemeinde festlegt. Aber dieser Wert bildet das Ergebnis aus der Summe aller Flächenbedarfe der Ortsgemeinden. Daher ist es notwendig die Wohnbauflächenwerte auf Ortsgemeindeebene zu ermitteln und anschließend zusammenzuaddieren zum Gesamtwert der VG. Entscheidend ist, dass die VG (Träger der Flächennutzungsplanung) die Flexibilität hat diesen Wert angemessen auf die Ortsgemeinden zu verteilen.
0	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	<p>II. Abwägungstabelle</p> <p>Nach dem Schreiben vom 31.07.2019 sind ausschließlich die im Entwurf zur 2. Anhörung und Offenlage enthaltenen und kenntlich gemachten Änderungen und Ergänzungen Gegenstand möglicher Anregungen im Beteiligungsverfahren. Die Änderungen überschneiden sich teilweise mit unserer Stellungnahme vom 21.09.2018. Diese Stellungnahme ist in der Abwägungstabelle „verarbeitet“. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Generelle Anmerkungen (0)</p> <p>Die Antwort auf Einwendung Ziff. 1 unseres Schreibens vom 21.09.2018 zum Verfahren auf S. 9 der Abwägungstabelle ist inhaltlich falsch.</p>	An der Einschätzung zur Heilung von Vewfahrensängeln bezüglich des Gesamtplans wird festgehalten.

2.2.4	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	<p>3. Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung (II. 2.2.2.4)</p> <p>a) Zu den Antworten auf unsere Ausführungen zum Plansatz Z 20 Satz 1 (S. 43 der Abwägungstabelle) nehmen wir Bezug auf die Ausführungen oben I. 2.</p> <p>Die Gründe für die Ablehnung einer dynamischen Variante greifen nicht durch. Eine dynamische Regelung dahingehend, dass der jeweils maßgebende Wohnbauflächenbedarf zum Zeitpunkt der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes sowie der in Anlage 1 zum ROP genannten Grundwerte und Dichtewerte, ist rechtlich zulässig und zweckmäßig. Entgegen der Antwort der Planungsgemeinschaft setzt dies nicht zwingend die Änderung des Regionalplans voraus. Mit einer solchen Regelung ist keine grundlegend neue Festsetzung des Wohnbauflächenbedarfs verbunden. Nur ein Parameter für die Berechnung, nämlich die Bevölkerungsprognose, wird dynamisiert. Grundwert und Dichtewert bleiben unverändert. Da das Statistische Landesamt seine Zahlen öffentlich bekannt gibt, ist die Regelung ohne weiteres praktikierbar und nachvollziehbar. Ein Planänderungsverfahren ist bei einer entsprechenden Regelung nicht erforderlich. Eine solche Regelung würde entgegen der Antwort die Grundzüge der Planung nicht berühren. Eine dynamische Regelung ist erforderlich, weil nicht sichergestellt ist, dass der Raumordnungsplan spätestens nach 15 Jahren fortgeschrieben ist und weil während der 15 Jahre erhebliche Änderungen der Bevölkerungszahl möglich sind.</p>	<p>Die seitens der VG Sprendlingen-Gensingen vorgeschlagene dynamische Regelung scheidet nach der Konzeption des Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aus. Dies folgt daraus, dass die quantitative Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs von der Planungsträgerin in Gestalt einer ha-Größenfestlegung, an welche die Trägerinnen der Flächennutzungsplanung gebunden sind, selbst vorgenommen wird. Die dynamische Verweisung in einer verbindlichen Zielfestlegung in der Weise, wie sie im Schriftsatz seitens der VG Sprendlingen-Gensingen vom 21.09.2018 vorgeschlagen worden ist, also durch eine Verweisung von einer planungsnormativen Festlegung der PG Rheinhessen-Nahe in Gestalt eines Ziels der Raumordnung auf eine unverbindliche Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts auf prognostischer Basis, dürfte sowohl verfassungsrechtlich unter rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten als auch in raumordnungsrechtlicher Hinsicht nicht tragfähig sein, weil die Letztentscheidung bezüglich der durch die Verweisung dynamisierten Festlegung in Gestalt eines Ziels der Raumordnung nach diesem Vorschlag nicht mehr von der Planungsträgerin selbst vorgenommen würde. Dies dürfte bei der beschriebenen verfahrensgegenständlichen konzeptionellen Ausgangslage nicht im Einklang mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG stehen, wonach der Planungsträger die verbindlichen Vorgaben abschließend abgewogen haben muss.</p> <p>Abgesehen davon hat sich die Planungsträgerin auch aus folgenden Gründen gegen die vorgeschlagene Dynamisierung der Festlegung entschieden:</p> <p>Die Festlegung soll nach der Einführung einer quantifizierten regionalplanerischen Vorgabe für eine bestimmte Dauer nicht ohne eine regionalplanerische Überprüfung einfach durch Dynamisierung fortgeschrieben werden. Vielmehr will die Planungsträgerin sich auch das Recht auf Überprüfung der vom StaLa vorgenommenen Bevölkerungsvorausberechnung vorbehalten. Außerdem lässt sich die vorgeschlagene Dynamisierung nicht mit der festgelegten Geltungsdauer des Plansatzes in Einklang bringen.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	<p>Wir hatten beantragt, Plansatz Z 20 zu ändern und von der Anrechnung im Flächennutzungsplan dargestellter Mischgebiete zu 50% ihrer Größe abzusehen, weil die Anrechnung von Mischbauflächen verfehlt sei. In der Antwort auf S. 45 meint die Planungsgemeinschaft, sollten aus Mischbauflächen nach den Planungsvorstellungen einer Verbandsgemeinde im jeweiligen Fall Gewerbeflächen entwickelt werden, entfalle nach der Logik von Z 20 Satz 1 und 2 die Anrechnung. Dies widerspricht dem Inhalt von Z 20 Satz 1 und 2, dieser sieht den Wegfall der Anrechnung für diesen Fall nicht vor. Die Antwort ist auch deshalb unzutreffend, weil bei Darstellung einer M-Fläche im Flächennutzungsplan gerade nicht feststeht, dass nur Gewerbeflächen daraus entwickelt werden sollen. Wäre dies die Absicht der Gemeinde, dürfte sie keine M-Fläche darstellen, sondern nur eine G-Fläche.</p>	<p>Soweit sich die VG Sprendlingen-Gensingen auf folgenden Satz in der Abwägungstabelle bezieht: „Sollten aus Mischbauflächen nach den Planungsvorstellungen einer Verbandsgemeinde im jeweiligen Fall Gewerbeflächen entwickelt werden, entfällt nach der Logik des Z 20 S. 1 und S. 2 die Anrechnung“, ist der vorgetragene Einwand zurückzuweisen, da nach der Logik des Z 20 S. 1 nur dann eine Anrechnung erfolgt, soweit im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus Mischbauflächen bzw. Mischgebieten Wohnbauflächen entwickelt werden sollen. Der vorstehend zitierte Satz in der Abwägungstabelle wird daher gestrichen.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	<p>Von der Anrechnung nach Plansatz Z 20 Abs. 2 (jetzt Satz 3) ausgenommen sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen. In Ziff. 4 b unseres Schreibens vom 21.09.2018 hatten wir darauf hingewiesen, dass diese Anrechnungsregel Abs. 1 des Plansatzes Z 20 widerspricht. Wir hatten beantragt, den Plansatz dahingehend zu ändern, dass die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen dargestellten Wohnbauflächen anzurechnen sind“. Wir haben dazu unter c auf S. 7 einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet.</p>	<p>Bei der Stellungnahme der VG Sprendlingen-Gensingen hierzu scheint der Konditionalsatz übersehen worden zu sein, wonach eine Anrechnung ausscheidet, wenn bereits bis zum 31.07.2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist. Dies ist bei jedem bereits in Kraft befindlichen Bebauungsplan, Innen- oder Außenbereichssatzung der Fall. Deshalb gibt es keinen Widerspruch zu dem in der Stellungnahme vorgetragenen Anliegen.</p>
2.2.4	37	VG Sprendlingen-Gensingen	11.10.2019	<p>Die Beantwortung auf S. 44 der Abwägungstabelle geht fehl. Nach Plansatz Z 31 LEP IV ist die quantitative „Flächenneuanspruchnahme“ zu reduzieren. Durch Bebauungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen sind keine „Flächenneuanspruchnahme“. Für diese Flächen gilt Plansatz Z 31 LEP IV nicht. Diese Flächen können deshalb nicht angerechnet werden.</p>	<p>Dies ist zutreffend. Es scheint sich aber bei der VG Sprendlingen-Gensingen ein Missverständnis zu handeln. Denn im B-Plan ausgewiesene Wohnbauflächen werden ja auch nicht angerechnet, wie der Konditionalsatz klarstellt. Siehe dazu bereits vorstehend.</p>

2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Gleichermaßen falsch ist die Behauptung, auf Ebene der Regionalplanung könnten nur die Flächen im Außenbereich angerechnet werden, alle anderen sonstigen Flächen, sofern sie anrechenbar sind, würden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angerechnet werden. Die Antwort verkennt, dass durch Bebauungsplan geplante Flächen nicht zum Außenbereich gehören (s.o. l. 2. c). Sie verkennt außerdem, dass das Regionale Raumordnungsprogramm verbindliche Vorgaben für den Flächennutzungsplan setzt. Im regionalen Raumordnungsprogramm wird der Wohnbauflächenbedarf durch eine bestimmte Hektarzahl festgelegt. Das Regionale Raumordnungsprogramm hat zu regeln, wie dieser Wohnflächenbedarf ermittelt wird und welche Flächen auf diesen Bedarf anzurechnen sind. Plansatz Z 20 Satz 1 gilt nur für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, „in dem erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete ... dargestellt werden“. Eine Fläche, die durch Bebauungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, fällt nicht unter diese Regelung, da diese Fläche kein Außenbereich i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB ist. Plansatz Z 20 Satz 1 gilt nur dann, wenn ein Flächennutzungsplan erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbaufläche darstellt. Flächen, die bereits durch einen Bebauungsplan geplant sind, fallen nicht darunter. Deshalb können solche Flächen auch nicht nach Plansatz Z 20 Satz 3 (neu) angerechnet werden.	siehe oben
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Es ist deshalb verfehlt, wenn in der Antwort behauptet wird, Z 20 erfülle den Formulierungsvorschlag in unserem Schreiben vom 21.09.2018 auf S. 7 unter c. Das Gegenteil ist richtig, da die Planungsgemeinschaft daran festhält, dass durch Bebauungsplan ausgewiesene Wohngebiete auf den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sind. Wir verstehen die Antwort der Planungsgemeinschaft so, dass sie dem Formulierungsvorschlag unter 4. c) unseres Schreibens vom 21.09.2018 inhaltlich folgen will. Dann ist es geboten, dass der Plansatz entsprechend diesem Vorschlag geändert wird.	siehe oben
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Zum Plansatz Z 20 Abs. 4 hatten wir in unserem Schreiben vom 21.09.2018 unter 5. (S. 7 f.) darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Wohnbauflächen zwischen den Ortsgemeinden durch Plansatz Z 20 nicht gesteuert wird, sie obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung. In der Antwort der Planungsgemeinschaft heißt es dazu auf S. 44, die Verteilung der Wohnbaufläche auf die jeweiligen Ortsgemeinden sei lediglich eine Empfehlung und nicht als verbindliche Vorgabe zu betrachten. Dies entspricht inhaltlich dem Anliegen der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen. Allerdings ist dies durch den vorliegenden Planentwurf nicht gewährleistet, da dieser für die einzelnen Ortsgemeinden einen Wohnflächenbedarf ausweist und davon ausgeht, diese Ausweisung sei Grundlage der Bedarfsermittlung (s.o. l. 5. a, e) und f)).	Dies hat nach wie vor Bestand. Dies ändert jedoch nichts an der Ausnahmeregelung. Diese setzt an dem Ergebnis der verbandsgemeindeinternen Verteilung durch die Verbandsgemeinden als Träger der Flächennutzungsplanung an. In der Anlage 2 heißt es: „Für die anderen Träger der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinden) muss ein durchschnittlicher Grundwert aus allen Ortsgemeinden ermittelt werden“. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport (MGI) „Bedarfsausgangswerte“ für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen berechnet. Indikator Als Indikator für den Wohnbauflächenbedarf dient die Maßzahl Fertiggest. Wohnungen im Neubau ----- * 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner
02.02.2004	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Zu den Grundwerten des Plansatzes Z 20 Abs. 5 (heute Satz 6) heißt es auf S. 45 der Abwägungstabelle, die Grundwerte für die Verbandsgemeinden seien anhand der ermittelten Wohneinheiten für 15 Jahre und der voraussichtlichen Einwohnerzahl ermittelt worden. Diese Grundwerte entsprechen nicht dem tatsächlichen Baugeschehen, das in unserem Schreiben vom 21.09.2018 unter 6 c) (S. 10 f.) dargestellt ist. Danach ist die Behauptung, der vorgesehene Grundwert der Verbandsgemeinden sei anhand der ermittelten Wohneinheiten für 15 Jahre ermittelt worden, jedenfalls für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen unzutreffend. Soweit auf S. 45 der Abwägungstabelle weiter darauf abgestellt wird, der Grundwert berücksichtige die vorausgerechnete Einwohnerzahl, ist dies sachlich falsch und nicht nachvollziehbar. Zwischen dem Grundwert und der voraussichtlichen Einwohnerzahl besteht keine Wechselbeziehung. Der Grundwert definiert die Zahl der Wohneinheiten je 1.000 Einwohner pro Jahr, er wird auf der Grundlage der Baufertigstellungsstatistik des Statistischen Landesamtes ermittelt (S. 61). Die künftige Bevölkerungsentwicklung ist für die Ermittlung des Grundwerts, nämlich der Zahl von Wohneinheiten je 1.000 Einwohner pro Jahr, ohne Bedeutung.	Nach mehrmaliger Überprüfung der Daten zur Wohnbaufertigstellung in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen für den Zeitraum 2000 bis 2014 werden die vorgelegten Daten (nach Ortsgemeinde und Jahr) weder von der Kreisverwaltung noch vom Landesamt für Statistik bestätigt. Der Bitte die Wohnbaufertigstellung nach Wohneinheit, Jahr und Adresse an die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zu senden, damit eine erneute Überprüfung nach regionalplanerischen Kriterien vorgenommen werden kann, ist die Verbandsgemeinde nicht nachgekommen. Solange ein Nachweis hierzu nicht vorliegt, muss die Richtigkeit der Daten angezweifelt werden. Der Einwand bezüglich des Grundwertes ist richtig: Nicht der Grundwert, sondern der Wohnbauflächenbedarfswert berücksichtigt die vorausgerechnete Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes. Im Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass die prognostizierte Einwohnerentwicklung bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs Berücksichtigung findet.

2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Die beantragte Änderung des Grundwertes wird auf S. 46 der Abwägungstabelle mit der Begründung abgelehnt, dadurch werde „die systemische Zielsetzung des Planes konterkariert“. Diese Behauptung bleibt ohne jede Begründung und ist nicht nachvollziehbar. Der Änderungsvorschlag hält sich innerhalb des von der regionalen Planungsgemeinschaft vorgesehenen Systems. Der Antrag ging dahin, die Grundwerte angemessen zu erhöhen, und zwar in geringerem Umfang, als es dem tatsächlichen Baugeschehen der vergangenen Jahre entspricht. Das Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, bleibt gewahrt.	Die Datengrundlagen für die Berechnung dieses Indikators sind die Jahresdaten 2000 bis 2015 <input type="checkbox"/> der fertiggestellten Wohnungen im Neubau aus der Bautätigkeitsstatistik <input type="checkbox"/> sowie der Einwohnerinnen und Einwohner aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Für die regionalen Gliederungsebenen erfolgten jeweils separate Berechnungen für o alle Gemeinden o „W-Gemeinden“ (Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen laut Landesentwicklungsprogramm) o „Nicht-W-Gemeinden“ (Gemeinden ohne die besondere Funktion Wohnen laut Landesentwicklungsprogramm) o Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Hochverdichtete Bereiche“ o Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Verdichtete Bereiche“ o Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Ländliche Räume“ o Gemeinden mit der Funktion „Oberzentrum“ Somit sind die Grundwerte sachlich und räumlich begründet.
2.2.4	37	VG Sprendlingen- Gensingen	11.10.2019	Auf S. 46 der Abwägungstabelle wird auf ein Fachgutachten des STALA zu einer Neubaufertigstellung 2000 bis 2015 abgestellt und auf „eigene Raumbesichtigung“. Diese Raumbesichtigung wird nicht näher erläutert. Das Gutachten des STALA befasst sich nach unserer Kenntnis nicht mit dem Baugeschehen in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und ist deshalb nicht geeignet, für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen für die Ermittlung eines angemessenen Grundwertes herangezogen zu werden. Die weiteren Ausführungen erschöpfen sich in allgemeinen Ausführungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, sie sind nicht geeignet, die konkreten Grundwerte zu rechtfertigen. Die Ausführungen zum Dichtewert verfehlen das Thema, da der Antrag aus dem Schreiben vom 21.09.2018 sich auf die Grundwerte bezog, nicht auf die Dichtewerte.	Die Raumbesichtigung durch die Geschäftsstelle findet regelmäßig statt. In diesem Fall wurden rund 15 Ortsgemeinden in verschiedene Raumstrukturen aufgesucht und dort vorhandene Baugebiete nach art der Bebauung und Dichte kartiert. Das Ergebnis wurde bei der Festlegung der Dichtewerte zugrunde gelegt. Auch in der VG Sprendlingen-Gensingen wurden die Ortsgemeinden Gensingen und St. Johann stichprobenartig kartiert.
0	38	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	15.10.2019	Bei der Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen bitten wir grundsätzlich um Beachtung der nachfolgend aufgeführten allgemeinen straßenrechtlichen Vorgaben unserer Straßenbaubehörde: Demnach hat der jeweilige Vorhabenträger seine Planungen so auszurichten, dass den nachfolgenden Kriterien, die auf den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßenstraßengesetzes (LStrG) beruhen, entsprechend Rechnung getragen wird. Inwieweit gegebenenfalls Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen möglich sind, bedarf in jedem Fall einer Einzelprüfung. - Grundsätzlich ist gemäß § 9 (1) Ziffer 1 FStrG bzw. § 22 (1) Ziffer 1 LStrG die Bauverbotszone an klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches einzuhalten. Ausnahmen davon können in diesem Planungsstadium nicht zugelassen werden. Weiterhin ist nach § 9 (2) FStrG bzw. § 23 (1) LStrG die gesetzliche Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen ebenfalls zu beachten.	Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
0	38	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	15.10.2019	Verkehrliche Anbindungen von neuen Gemeindestraßen an der freien Strecke bedürfen nach § 36 LStrG für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vor einer Widmung einer Zustimmung der Straßenbaubehörde. Grundsätzlich muss mit der Straßenbaubehörde Einvernehmen über die technische Ausbildung der Anbindungspunkte erzielt werden; dies ist eine Grundbedingung dafür, dass in eine Prüfung nach § 36 LStrG eingestiegen wird. Die Anbindung neuer Gemeindestraßen, die innerhalb der Ortsdurchfahrt (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) an eine klassifizierte Bundes-, Landes- oder Kreisstraße anschließen, steht zwar unter keinem Widmungsvorbehalt des § 36 LStrG, allerdings muss die technische Ausbildung des Verknüpfungspunktes einschließlich der Leistungsfähigkeitsnachweise einvernehmlich mit uns abgestimmt werden.	Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

0	38	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	15.10.2019	Sollten Einzelvorhaben nicht über klassifizierte Gemeindestraßen, sondern über Zuwegungen oder Zugänge an das klassifizierte Straßennetz außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt angebunden werden, gilt das generelle Bauverbot der §§ 9 (1) Ziffer 2 FStrG und 22 (1) Ziffer 2 LStrG. Diese gesetzlichen Vorgaben hat der Vorhabenträger zu beachten. Inwieweit Ausnahmeregelungen hier in Betracht kommen, bedarf einer Einzelfallprüfung im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanverfahren. Grundsätzlich würde es sich bei solchen Ausnahmen um sondernutzungsrechtliche Tatbestände handeln.	Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
0	38	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	15.10.2019	Die Straßenbulasträger Bund, Land und Kreis gestatten grundsätzlich nicht, dass durch Projekte der kommunalen Bauleitplanung Flächen der öffentlichen Straße oder auch sonstige im Eigentum der jeweiligen Straßenbulasträger stehende Flächen durch die kommunalen Projekte in Anspruch genommen werden. Grundsätzliche Einwände zum aktuell vorliegenden Planentwurf werden an dieser Stelle seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Basis der Flächennutzungs- und Bebauungspläne im Zusammenhang mit oben genanntem Raumordnungsplan Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
3.9	38	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	15.10.2019	Der Entwurf tangiert das klassifizierte Straßennetz in der Zuständigkeit unseres rLBM Bad Kreuznach im Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes ROP: Änderung Nr. 13; LGB-NR 4088 Bollenbach/Bundenbach; Gebietskörperschaft: VG Rhaunen. Dieses schließt südlich an die Landesstraße L 182 an. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der LBM Bad Kreuznach in unmittelbarer Nähe den ca. 1.100 m langen Ausbau der L 182 zwischen der K 23 bei Bundenbach und der Ortslage Rudolphshaus plant. Es ist vorgesehen, den Streckenzug als Bestandsausbau (Hocheinbau) ohne seitlichen Anbau zu erneuern. Zusätzlich erfolgt ein Anbau der L 182 im Einmündungsbereich der K 23. Hier ist ein Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,00 m vorgesehen. Ansonsten bleiben die bestehenden Fahrstreifen der L 182 in Lage und Funktion weitestgehend unverändert. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahme ist aktuell noch unbekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist wichtig und wird daher an das zuständige LGB als Fachbehörde weitergeleitet. Die geplante Straßenbaumaßnahme hat indessen keine grundsätzlichen Auswirkungen auf das Vorranggebiet für den kurz- mittelfristigen Rohstoffabbau, da der Fahrstreifen der L 182 nach Lage und Funktion weitgehend unverändert bleibt.
Karte	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum ROP 2014 möchte die Ortsgemeinde Ober-Olm bezüglich der Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung Stellung nehmen. Die Belange der Gemeinde werden durch die getroffenen Darstellungen und Festlegungen durch die Grundsätze und Ziele grundsätzlich nicht nachteilig beeinflusst. Insbesondere werden die Darstellungen zu den Vorranggebieten für den Regionalen Biotopverbund und Grünzug sowie dem Bereich des Vorbehaltsgebietes für Freizeit, Erholung und Landschaft begrüßt.	Kenntnisnahme
2.2.4	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	Das Ziel des sparsamen und effizienten Einsatzes der Ressource Boden mit der Erfüllung, des 30-ha-Zieles, wie im Textteil beschrieben, ist auch im Sinne der Ortsgemeinde Ober-Olm. Der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird ein Wohnbauflächenbedarf von aktuell 68,0 ha für die nächsten 15 Jahre zugeteilt. In der Ortsgemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Bauflächen im Wohnbausektor. Diese Nachfrage fußt überwiegend auf der Lagegunst mit dem Anschluss an die Landeshauptstadt Mainz, der Metropolregion Rhein-Main und die naturräumlichen Gegebenheiten. Dieser Umstand wurde im Entwurf mit 11,1 ha Wohnbauflächenbedarf für die Ortsgemeinde Ober-Olm beziffert. Aufgrund der derzeitigen enormen Nachfrage nach Wohnbauland erscheint dies für die VG Nieder-Olm bzw. Gemeinde Ober-Olm als nicht ausreichend, um den Bedarf für die nächsten 15 Jahre decken zu können.	Die Wohnbauflächenbedarfsparameter wurden an Hand verschiedene Gutachten und Berechnungen, die nach den Raumstrukturen, Gemeindefunktionen und Wohnbaufertigstellungen der letzten 15 Jahren, festgelegt. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft wird die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ausreichend berücksichtigt. Auch die Ortsgemeinde Ober-Olm hat ein städtebauliches Konzept mit der Planungsgemeinschaft abgestimmt, in dem auch die Verschiedene Wohnungsbaualternative erörtert wurden. Die Planungsgemeinschaft hat ausdrücklich dieses ganzheitliches Konzept begrüßt.
2.2.4	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	Daher ist es unser Anliegen, im Rahmen des Entwurfes zum ROP, die Schwellenwerte für die Verbandsgemeinde respektive der Ortsgemeinde entsprechend bedarfsgerecht um mindestens 50% aufzustocken. Hiermit kann sowohl der internen als auch der externen Nachfrage nach Wohnraum gedient werden. In der Beikarte "ROP2014TF2 A02" zum ROP sind die aktuellen Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan (Mainzer Weg und Pfannenstiel) im Nordosten der Gemeinde dargestellt, wobei der Bereich "Mainzer Weg" bereits in der Umsetzung befindlich ist.	Wie bereits oben erwähnt wurde, können die Grundwerte nicht erhöht werden. Die Gutachten und regionalplanerische Steuerungsansatz sind nachvollziehbar. Der Wunsch der Ortsgemeinde Ober-Olm kann leider nicht entsprochen werden.

2.2.4	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	<p>Um zu vermeiden, dass der Siedlungskörper sich linienförmig in den Außenbereich ausdehnt, erfolgt seitens der Ortsgemeinde nachfolgender Vorschlag für eine allgemeinverträgliche Entwicklung und Abrundung des Siedlungskörpers. Es würden zukünftig im ROP, im Westen des Plangebietes, zwei potenzielle Flächen dargestellt. Diese befinden sich in direkten Anschluss an bereits bestehende Siedlungsflächen und die K 32, welche über die L 426 in 10 km Entfernung den Stadtrand (Mainz-Lerchenberg) und die Bundesautobahn (BAß) 60 erreicht. Eine Erreichbarkeit der BAB 63 wäre noch schneller möglich, würde allerdings die Ortsdurchfahrten von Ober-Olm und Klein-Winterheim einschließen. Eine Entwicklung an dieser Stelle würde zudem den Siedlungskörper abrunden und Eingriffe in die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vermeiden. Eine langfristige und bedarfsabhängige Entwicklung könnte in zwei Schritten hier erfolgen. Eine erste Entwicklung wäre hier für die Entwicklungsfläche 1 in Erwägung zu ziehen, da sich diese in direkter räumlicher Nachbarschaft zu den gemeindlichen Versorgungseinrichtungen befindet. Durch diese direkte räumliche Anbindung, ist es ressourcenschonend möglich, die potenzielle Erweiterungsfläche multifunktional zu nutzen.</p>	<p>Der Planungsabsicht der Ortsgemeinde Ober-Olm wurde in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vorgestellt und die beabsichtigte Vorgehensweise begrüßt.</p>
2.2.4	39	OG Ober-Olm		<p>Die Gemeinde befindet sich aktuell im Planungsprozess, welcher im Bereich der Entwicklungsfläche 1 eine Planung für betreutes und altengerechtes Wohnen (Wohnprojekt 60+), geplante Realisierung durch einen kommunalen Träger, vorsieht. Durch den demographischen Wandel und die aktuelle und zukünftige zu erwartenden Auslastung dieser Einrichtungen, ist eine Entwicklung in diesem Themenfeld hier geboten. Diese spezielle Wohnform wird aktuell auf die Wohnflächenkontingente und die Schwellenwerte der Gemeinden angerechnet, was somit die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden einengt, ausreichend Wohnraum für Ansiedlungswillige oder den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Das Konzept der Ortsgemeinde ist der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft bekannt und im Ansatz begrüßt.</p>
2.2.4	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes sollte hier die generelle Überlegung angestellt werden, ob man für die Flächennutzung, welche auf eine derart spezielle und wachsende Bevölkerungsgruppe abzielt, den Gemeinden die entsprechend Schwellenwerte anpasst oder die Flächen nicht in die Berechnung einbezieht. Dies soll für die Gemeinden als Ansporn dienen (ähnlich der Intension des §13a BauGB), altengerechtes Wohnen zu entwickeln und entsprechende Flächen hierfür bereitzustellen. Nur so kann langfristig dieser demographischen Entwicklung sinnvoll und sozialverträglich begegnet werden.</p>	<p>Der Regionalplan ist an die Träger der Flächennutzungsplanung adressiert, daher gibt es auf dieser Ebene keine Unterscheidung zwischen den Wohnformen. Die Gestaltungsfreiheit eines B-Planes liegt bei der Ortsgemeinden. Diese tragen die Verantwortung die Wohnansprüche der örtlichen Bevölkerung durch entsprechende Angebote abzudecken. Somit kann dem Wunsch der Ortsgemeinde nicht entsprochen werden.</p>
2.2.4	39	OG Ober-Olm	15.10.2019	<p>Der selbige Einwand bezieht sich auf die Einberechnung von Grünflächen (Parkanlagen, Ausgleichsflächen, Flächen zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers, Spielplätze, usw.), welche bei der Planung von Wohnflächen herangezogen werden. Hier werden mögliche Grünflächen, welche den Bewohnern zur Erholung und der Umwelt und Klimaschutz zum Ausgleich dienen, auf den Bruttobaulandbedarf angerechnet. Damit werden diese gleichgesetzt mit der flächenhaften Überformung von beispielsweise Gebäuden oder Verkehrsanlagen. Durch die Integration von beispielsweise Parks und Spielplätzen in Entwässerungskonzepte für Siedlungsbereiche, werden zukunftsorientierte Ansätze angewandt. Diese dienen, wie oben bereits erwähnt, dem Menschen und der Umwelt lokal als auch großräumig. Daher sollten diese Flächen nicht gleichgesetzt werden mit vollversiegelten Bereichen und nicht in die Bruttoflächen eingerechnet werden. Dies könnte weiter einen Anreiz darstellen, im Rahmen von Wohnbauentwicklungen Flächen "grün" zu gestalten und den umweltpolitischen Zielen (Bodenschutz, Klimaschutz, Schutz vor Stralkegenereignissen) und Anforderungen Vortrieb zu leisten.</p>	<p>Grünflächen werden nur angerechnet, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zum Baugebiet haben und sich innerhalb des Baugebiets befinden. Andere Grünflächen und externe Ausgleichsmaßnahmen kommen nicht zur Anrechnung. Innerörtliche Grünflächen tragen einerseits zu einer erhöhten Lebensqualität und einem verbesserten Stadtklima bei, andererseits erhöhen sie den Flächenverbrauch, der vor allem zu Lasten der Landwirtschaft und der Natur geht.</p>

2.2.4	40a	VG Rhein-Selz	11.10.2019	<p>1. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz gibt folgende fachliche Stellungnahme im erneuten Anhörungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsplan 2014 ab: "Der Klarstellung und redaktionellen Anpassung der Ziele 20 und 21 stimmen wir zu. Weiter begrüßen wir die Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung in den Anlagen, sodass der Wohnbedarfsberechnung nun das Basisjahr 2017 zugrunde liegt". Begründung: In unserer Stellungnahme vom 01.10.2018 zum Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 (Erstes Beteiligungsverfahren) haben wir die Nichtberücksichtigung der steigenden Bevölkerungszahlen kritisiert. Dieser Siedlungsdruck ist mit Lage der Verbandsgemeinde im hochverdichteten Bereich und mit der Nähe zu den Städten Mainz und Frankfurt nachweisbar. Mit Anpassung der Vorausberechnung an das Basisjahr 2017, ist die Planungsgemeinschaft dieser Forderung nachgekommen. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, aufgrund der Aktualisierung der Datengrundlage zur Bevölkerungsvorausberechnung einen leicht erhöhten Wohnflächenbedarf ausweisen.</p>	Die Zustimmung zur Offenlage der zweite Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz als Träger der Bauleitplanung ist für die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft von großer Bedeutung, schließlich ist die VG für die Verteilung der Wohnbauflächen in der VG zuständig.
2.2.4	40b	VG Rhein-Selz	11.10.2019	<p>Der Gemeinderat Mommenheim hat die Entwurfsfassung, Zweite Teilfortschreibung, zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die Planung werden Bedenken vorgetragen. Sie decken sich im Wesentlichen mit den bereits früher geäußerten Bedenken. An dem Ergebnis der Überarbeitung des Raumordnungsplans (Anhörung) zum "Entwurf 2014" hat sich nichts Wesentliches verändert. Trotz Einspruchs nach der 1. Offenlage erhöhte sich die Zuweisungsfäche gerade um 0,19 ha für 15 Jahre. Nach wie vor ergibt sich durch die neuen Werte eine städtebauliche Verpflichtung, die nicht am Bedarf orientiert ist. Mit weniger als 8 Wohneinheiten pro Jahr lässt sich in Mommenheim nicht einmal sicherstellen, dass die Demografie stabil gehalten werden kann. Die Entwicklung - durch Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit - gestiegene Wohnflächenansprüche - Ersatzbedarf infolge von Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestands ermöglicht nicht die Zielsetzung, zumindest die demografische Struktur auf Dauer zu erhalten, geschweige zu verbessern, was dringend geboten ist. Immerhin gibt es einen erheblichen Einwohnerverlust in strukturell schwachen Regionen und damit gleichzeitig erheblichen Siedlungsdruck im struktur-starken Bereich. Die mit dem Plan verbundene Verknappung neuen Wohnraums führt zu einer Verteuerung des Wohnraums. Die Folgen sind - Wegzug Junger Familien in Orte, wo ausreichend Bauland bereit steht - Wegzug Junger Familien in Orte, wo Bauland preisgünstiger ist - Wegzug Junger Menschen, die in ehrenamtlichen Funktionen (Feuerwehr, Übungsleiter, etc.) teilweise mit erheblichen Kostenaufwand ausgebildet wurden - Keine ausreichende Auslastung der Sportanlagen, KITA's und Schulen - Reduzierte Chancen für die Entwicklung einer angepassten Infrastruktur, weil Unternehmer und Dienstleister keine ausreichende Plattform haben (Post, Bank, Einzelhandel, ärztliche Versorgung, etc.) - Geringe Möglichkeiten zur Verbesserung des Gemeindehaushalts, wenn die vorhandene Infrastruktur nicht besser ausgelastet werden kann.</p>	Rein rechnerisch kann die Ortsgemeinde Mommenheim in den nächsten 15 Jahren rund 130 Wohneinheiten (bei einer geringen Verdichtung von 18 WE/ha) bzw. 260 WE bei einer höheren Verdichtung mit Zweifamilienhäusergrundstücken. Aus Sicht der Geschäftsstelle deckt dieser Zahl rein rechnerisch den Bedarf der OG Mommenheim für die nächsten Jahren. Der Träger der vorbereitenden Bauleitplanung ist nach dem vorliegenden Regionalplan für Verteilung der Wohnbauflächen in der VG zuständig.
2.2.4	40b	OG Mommenheim	11.10.2019	Die Ortsgemeinde fordert deshalb eine Erhöhung des Grundwerts von 2,4 auf 3,0 ohne weitere Erhöhung des Dichtewerts. Damit würde der OG Mommenheim in 15 Jahren eine Fläche von 8,0 ha (statt 6,4 ha) zugewiesen. Wir sehen eine weitgehend gleiche Behandlung Mommenheims mit Gemeinden in strukturschwachen Bereichen, in denen möglicherweise keine Entwicklung erfolgen wird. Hier werden Flächenreserven geparkt, die in Zuzugsgebieten fehlen. Zielführend ist nur eine Planung auf Basis eines standortspezifischen Bedarfs. Kopien in Excelltabellen sind sicher die schlechteste Lösung !	Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes wurde auf der Grundlage verschiedener Parameter entwickelt. Darüber hinaus wurde das Gutachten des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Ortsgemeinde Mommenheim liegt im hochverdichteten Bereich der Region Rheinhessen-Nahe und wird somit mit dem höchsten Grundwert der Gemeinden ohne Funktionszuweisung bedacht. Außerdem ist der Wohnbauflächenbedarf an den Träger der Flächennutzungsplan adressiert, weshalb nur die VG für die Verteilung des Kontingentes verantwortlich ist.

2.2.3	40b	OG Mommenheim	11.10.2019	Auch die (Nicht)Zuweisung von Gewerbeflächen auf Basis des ROP ist für Mommenheim nicht in Ordnung. Auch Gemeinden, die nicht an einer Bundesbahnstrecke, Autobahn oder Bundesstraße liegen müssen ausreichende Möglichkeiten haben, die die Versorgung und die der umliegenden Gemeinden ohne entsprechende Dienstleistungsangeboten sicherzustellen. Erfolgskriterium ist dabei die strategische Lage. Die kann auch an einer Landesstraße sein, wenn täglich Tausende Pendler vorbeikommen und bequem über einen Kreisell zu den Versorgern gelangen. Eine Begrenzung auf Einwohner oder Funktionszuweisung ist in vielerlei Hinsicht unverständlich, weil z.B. in diesem Fall zusätzlicher Verkehr durch Einkaufsfahrten vermieden wird, in größeren Vertriebsseinheiten breitere Angebote dargestellt werden können, der ländliche Raum aufgewertet wird und damit auch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden Die Ortsgemeinde Mommenheim fordert deshalb die Zuweisung der "Besonderen Funktion Gewerbe".	Für Gewerbeflächen werden keine Flächenkontingente auf Ebene der Regionaplanung zugewiesen. Gewerbegebiete dienen im Übrigen nicht vornehmlich der Nahversorgung sondern der Schaffung von Arbeitsplätzen. Nahversorgungsrelevante Angebote bis 800 m² Verkaufsfläche sind in den meisten Baugebieten zulässig und daher nicht von raumordnerischen Festlegungen abhängig, bei Überschreitung dieser Grenze ist in der Regel ein Sondergebiet für Einzelhandel erforderlich. Gewerbegebiete für den örtlichen Bedarf sind auch in Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung möglich. Die besondere Funktion Gewerbe bleibt zentralen Orten oder Standorten mit Lagegunst zu überörtlichen Erschließungsachsen vorbehalten. Auf diese Weise soll die Belastung vorhandener Ortsdurchfahrten durch den Schwerlastverkehr begrenzt bleiben.
0	41	OG Framersheim	11.10.2019	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim beschließt folgende Stellungnahme abzugeben: fehlende Transparenz der Überarbeitung eine Änderungsdatei fehlt ebenso	Den ausgelegten Unterlagen wurde eigens eine Änderungsdokumentation aller geänderten Karteninhalte beigefügt. Darüber hinaus sind im Textteil alle Änderungen gegenüber der letzten Offenlage durch rote Schrift kenntlich gemacht. Die Kritik kann daher nicht nachvollzogen werden. Außerdem weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass die Geschäftsstelle bei Fragen gerne für Auskünfte zur Verfügung steht.
0	42	Westnetz		<ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz- Niederhausen, Bl. 0100 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen - Idar/Oberstein, Bl. 0102 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldalgesheim, Bl. 0144 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein- Ruschberg, Bl. 0167 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Barbara- Homburg, Bl. 0168 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wörrstadt, Bl. 0173 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach, Bl. 0720 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Morbach- Sehren, Bl. 0787 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim - Bingen, Bl. 0842 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kirn, Bl. 0847 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 13. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach/Ringstraße, Bl. 0903 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenfeld - Ruschberg, Bl. 0916 15. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Meisenheim- Pkt. Becherbach, Bl. 0987 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim- Rosengarten, Bl. 1004 17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wörrstadt- Dexheim, Bl. 1029 18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oberolm- Dexheim, Bl. 1033 19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldlaubersheim- Goldental, Bl. 1048 20. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Genheim- Waldlaubersheim, Bl. 1049 21. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bernersheim - Albig, Bl. 1135 23. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Guntersblum - Guntersblum, Bl. 1190 24. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dietersheim - Pkt. Planig, Bl. 1228 25. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wöllstein- Pkt. Wöllstein, Bl. 1237 26. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Rheinau, Bl. 2327 27. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Niederhausen, Bl. 2362 28. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederwörrsbach- Pkt. Erz Berg, Bl. 1134 29. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Simmern, Bl. 0738 30. Geplante 110-kV-Hochspannungsleitung Idar/Oberstein-Niederhausen, Bl. 1381 31. Geplante 110-kV-Hochspannungsleitung Pkt. Metternich - Pkt. Erbach, Bl. 1380 	siehe unten

	42 Westnetz		<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Im Bereich des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (ROG 2014) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zu dem im Betreff genannten Raumordnungsplan haben wir bereits eine umfassende Stellungnahme am 18.09.2018, Az.: DRW-S-LK/2362/Ke/123.309/Lw, abgegeben, in der wir unsere Bedingungen für die Zustimmung vorgetragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen, insbesondere Geländeneuveränderung oder Anpflanzungsmaßnahmen, sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Die im Betreff unter 26. und 27. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	Die Hinweise sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
4.3	42 Westnetz	27.09.2018	<p>Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP 2014); Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffversorgung, hier Ziele 92 und 93 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 - Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 18. Juni 2018 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) des Landesplanungsgesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz- Niederhausen, Bl. 0100 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen- Idar/Oberstein, Bl. 0102 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldalgesheim, Bl. 0144 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein- Ruschberg, Bl. 0167 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Barbara - Homburg, Bl. 0168 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wörrstadt, Bl. 0173 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach, Bl. 0720 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Morbach- Sohren, Bl. 0787 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim- Bingen, Bl. 0842 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kim, Bl. 0847 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 13. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach/Ringstraße, Bl. 0903 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenfeld- Ruschberg, Bl. 0916 15. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Meisenheim- Pkt. Becherbach, Bl. 0987 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim- Rosengarten, Bl. 1004 17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wörrstadt- Dexheim, Bl. 1029 18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oberim- Dexheim, Bl. 1033 19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim- Goldental, Bl. 1048 20. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Genheim- Waldalgesheim, Bl. 1049 21. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bernersheim- Albig, Bl. 1135 22. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Monzenheim- Gundersheim, Bl. 1184 23. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Guntersblum- Guntersblum, Bl. 1190 24. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dietersheim- Pkt. Planig, Bl. 1228 25. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wöllstein- Pkt. Wöllstein, Bl. 1237 26. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Rheinau, Bl. 2327 27. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Niederhausen, Bl. 2362 28. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederwöresbach- Pkt. Erz Berg, Bl. 1134 	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.

				<p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Im Bereich des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (ROG 2014) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Die uns zugesandten Unterlagen haben wir ebenfalls an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, weitergeleitet. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz) sowie Umspannanlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1:75.000 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Grenzl意思n des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet. • der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Masten der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen müssen in einem Umkreis von 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden. • Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. • In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldelefkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. • Für die Bereiche des Regionalen Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz. • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen, insbesondere Geländeänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. • Die Leitungen und die Maßstandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. 	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.
4.3	42	Westnetz	27.09.2018	<p>Aus heutiger Sicht ist es geplant, die im Betreff unter 1. und 29. genannten Freileitungen teilweise durch die im Betreff unter 31. genannte geplante Freileitung sowie die im Betreff unter 2. genannte Freileitung durch die im Betreff unter 30. genannte geplante Freileitung zu ersetzen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Die im Betreff unter 26. und 27. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>(siehe Anlagen)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.